



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

„Alice Salomon“- Hochschule
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung

Masterarbeit

Soziale Arbeit in ihren Verhältnissen

**Eine Strukturanalyse – Chancen und Grenzen professioneller
Autonomie der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe
unter den gegebenen Rahmenbedingungen**

Lucia Druba



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences



Veröffentlicht auf aliceOpen, dem Publikationsserver der Alice Salomon Hochschule Berlin im Mai 2022.

Zitiervorschlag

Druba, Lucia (2018): Soziale Arbeit in ihren Verhältnissen. Eine Strukturanalyse – Chancen und Grenzen professioneller Autonomie der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe unter den gegebenen Rahmenbedingungen. Verfügbar unter:

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b1533-opus-4981>



Dieses Werk steht unter der Lizenz [Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\)](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

Soziale Arbeit in ihren Verhältnissen

Eine Strukturanalyse – Chancen und Grenzen professioneller Autonomie
der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe
unter den gegebenen Rahmenbedingungen

Masterarbeit zur Erlangung des Akademischen Grades

Master of Arts (M.A.)

im Studiengang: Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik

an der

Alice Salomon Hochschule

für Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung Berlin

University of Applied Sciences

1. Gutachtung: Prof. Dr. Regina Rätz
2. Gutachtung: Prof. Dr. Hans-Ullrich Krause

Vorgelegt von:

Lucia Druba

Matrikelnummer: 00046455

Adresse: Fritschestraße 29, 10585 Berlin

E-Mail: lucia.druba@t-online.de

Abgabedatum: Berlin, den 27.11.2018 (Wintersemester 2018/2019)

Abstract

Obwohl die Kinder- und Jugendhilfe aktuell stark nachgefragt, quantitativ ausgebaut und zunehmend institutionalisiert wird, scheinen in diesem Bereich strukturelle Bedingungen vorzuherrschen, welche die Umsetzung einer fachlichen sozialarbeiterischen Praxis blockieren – die Kinder- und Jugendhilfe erscheint in ihrer aktuellen Entwicklung fremdbestimmt. Es stellt sich daher die Frage der fachlichen Autonomie: Inwieweit ist Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, unter den aktuellen Rahmenbedingungen, in der Lage, ihre Praxis nach fachlichen Interessen zu gestalten? Dieser Fragestellung wird sich mittels einer theoretischen Strukturanalyse angenommen. Die fachlichen Kernelemente der Sozialen Arbeit sowie die rahmengebenden Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe werden jeweils systematisch herausgearbeitet und anschließend hinsichtlich ihres Passungsverhältnisses gegenübergestellt. Die Arbeit zeigt deutlich auf, dass die fachliche Handlungsfähigkeit der Sozialen Arbeit durch die aktuellen Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe wesentlich eingeschränkt ist. Jedoch werden auch Chancen sichtbar, denn es zeigen sich strukturelle Möglichkeiten der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zur Schaffung von günstigeren Rahmenbedingungen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen resultiert die Aufforderung, diese Chancen zu nutzen und Einfluss auf die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu nehmen. Es wird herausgestellt, dass fachliche Kinder- und Jugendhilfepraxis heute in erster Linie demokratische Praxis bedeutet und es demnach die zentrale Herausforderung der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist, auf die unveräußerlichen Rechte und die Autonomie jedes einzelnen Menschen zu bestehen.

Inhalt

Einleitung.....	1
1. Soziale Verhältnisse und Soziale Arbeit.....	3
1.1 Alte Geschichte, neues Gewand?	4
1.2 Formationen der epochalen Entwicklung Sozialer Arbeit.....	7
1.3 Aktuelle Tendenzen einer neuen Formation der epochalen Entwicklung	9
2. Professionelle Handlungsfähigkeit	11
2.1 Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Ordnung	12
2.2 Professionelle Autonomie.....	14
2.3 Die Bedeutung des Rahmens Sozialer Arbeit.....	15
2.4 Professionelle Autonomie Sozialer Arbeit im Konstruktionsprozess.....	17
3. Der fachliche Kern Sozialer Arbeit (in der Kinder- und Jugendhilfe).....	20
3.1 Fokus: Lebensweltlich verstandene Hilfe zur Bewältigung.....	22
3.1.1 Zentrale Maximen	23
4. Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.....	34
4.1 Ökonomie.....	35
4.1.1 Eduard Heimanns Soziale Theorie des Kapitalismus	36
4.1.2 Digitaler Kapitalismus	37
4.1.3 Soziale Dienstleistung.....	38
4.2 Gesellschaftstheorie	40
4.2.1 Systemtheoretische Perspektive	40
4.2.2 Entgrenzte Lebensbewältigung	43
4.2.3 Spaltung und Segmentierung.....	44
4.2.4 Modularisierung	45
4.2.5 Konkrete Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe.....	46
4.3 Politik	48
4.3.1 Sozialpolitik.....	49
4.3.1.1 Politik und Soziale Arbeit.....	51
4.3.2 Politik und die Kinder- und Jugendhilfe	52

4.3.2.1 Politische Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe	53
4.4 Recht.....	59
4.4.1 Gesetzgebung	60
4.4.2 Gesetze und Interpretationen im Wandel	60
4.4.3 Gesamtverantwortung und Sicherstellungsverantwortung.....	62
4.5 Verwaltung	64
4.5.1 Regeln der Bürokratie – Aufbau und Arbeitsweise	65
4.5.2 Der politische Einfluss von Verwaltung	66
4.5.2.1 Andersherum: Beeinflussung der Verwaltung	68
4.5.3 New Public Management	69
4.5.4 Verwaltung und sozialarbeiterische Fachlichkeit	72
4.5.4.1 Interrollenkonflikt	72
4.5.4.2 Innerpersonales Spannungspotential	73
4.6 Finanzierung	74
4.6.1 Zentrale Finanzierungsformen	74
4.6.2 Kosten für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.....	76
4.6.3 Hauptkostenträgerin Kommune.....	76
4.6.4 Effiziente Kostensteuerung?	78
4.7 Querschnitt-Prozesse	80
4.7.1 Ökonomisierung.....	80
4.7.2 Technologisierung und Rationalisierung	84
4.7.3 Neoliberale Tendenzen	86
4.7.3.1 Vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft	89
4.7.3.2 Der aktivierende (schlanke) Staat.....	90
4.7.4 Neokonservative Tendenzen	92
4.7.4.1 Dezentralisierung	94
4.7.4.2 Starker Staat	96
4.7.4.3 Risiko und Sicherheit.....	97
4.7.4.4 Kontrolle und Disziplinierung	98
5. Passungsverhältnis von Fachlichkeit und den aktuellen Rahmenbedingungen	100

5.1 Grenzen professioneller Autonomie.....	102
5.1.1 Sozialpolitische Entsprechung	102
5.1.2 Systematische Reflexion.....	105
5.1.2.1 Überlagerte fachliche Kernelemente.....	105
5.1.3 Reflexionsblockade	108
Zwischenfazit.....	110
5.2 Chancen professioneller Autonomie	110
5.2.1 Schaffung von Freiräumen der Fachlichkeit	111
5.2.2 Kernelemente der fachlichen Freiraumschaffung	113
Zwischenfazit.....	115
Fazit.....	116
Ausblick	118
Literaturverzeichnis.....	120
Selbstständigkeitserklärung	138

Einleitung

Ende 2016 stellte die deutsche Bundesregierung eine Gesetzesänderung vor: Das achte Sozialgesetzbuch, die Gesetzesgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe, sollte reformiert werden – und zwar im Sinne eines inklusiven Gesamtsystems für alle Kinder und Jugendlichen; es sollte *vom Kind aus gedacht* werden (BMFSFJ 2017a). Tatsächlich erwies sich der Entwurf jedoch als weit weniger konform mit den fachlichen Kernprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe, als dieses Motto den Anschein erzeugte. Insbesondere sollte die Leistungsgewährung bürokratischer, restriktiver und hochschwelliger werden (vgl. Schindler 2016, S. 167ff) und der Inklusionsbegriff, so zeigte sich, blieb im Grunde auf Behinderung beschränkt und ließ die Debatte um lebenslagenbezogene Exklusion weitgehend aus (vgl. Behnisch et al. 2017, S. 22f). Umso deutlicher wurde der eigentliche Zweck der Gesetzesnovellierung: mehr Regulation, mehr Effizienz, weniger Kosten (vgl. ebd.; Horcher 2017, S. 23).

Die Reform ist zunächst am aufmerksamen und starken Widerstand der Sozialverbände gescheitert und eine Neufassung steht bislang aus. Nichtsdestotrotz gibt sie Anlass zur Reflexion über die aktuelle Lage und Gestalt der Kinder- und Jugendhilfe. Denn Gesetzesänderungen spiegeln immer „aktuelle, wirkmächtige Diskurse, Grundverständnisse sowie aktuelle und gewünschte Entwicklungen eines Handlungsfeldes wider“ (Behnisch et al. 2017, S. 22; vgl. auch Groenemeyer 2010, S. 30). Die geplante Novellierung des SGB VIII könnte daher verstanden werden als programmatische Konsequenz aus einer aktuellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe an fachfremden Werten wie Kategorisierung, Segmentierung und Disziplinierung. Und tatsächlich ist diese Ausrichtung bereits in weiten Teilen sichtbar: Während das Leistungsangebot sich inzwischen, ganz im Sinne sozialer Dienstleistung, bis in die sogenannte Mitte der Gesellschaft erstreckt, werden Adressat_innen, die von sozialer Benachteiligung und Armut betroffen sind, tendenziell ihre Förderungswürdigkeit und Teilhabeberechtigung abgesprochen (vgl. Behnisch et al. 2017, S. 22f; Rätz 2018, S. 88).

Dabei ist, gerade indem die Kinder- und Jugendhilfe einen immensen Ausbau zu einem bedeutenden Teil der modernen Daseinsvorsorge erfährt und vermehrt auch in etablierten Institutionen wie dem Schulwesen nachgefragt wird, eigenständige Fachlichkeit gefragt (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 115; Behnisch et al. 2017, S. 24; Rätz 2018, S. 87).

Wie also kommt es, dass die Kinder- und Jugendhilfe, während sie expandiert, eine Entwicklung nimmt, die ihrem fachlichen Kern diametral entgegensteht?

Es drängt sich die These auf, dass die Kinder- und Jugendhilfe selbst aktuell kaum über ihre Entwicklung bestimmt. „Hinter der Fassade ihres empirischen Erfolges und Ausbaus“ (Behnisch et al. 2017, S. 21), scheint die Kinder- und Jugendhilfe unter schwerwiegenden strukturellen Problemen zu leiden, die ihre fachliche Identität und Gestaltungskraft schwächen (vgl. ebd.). Diese strukturellen Probleme sind ein offenes Geheimnis und wurden beispielsweise in Bezug auf Jugendämter jüngst im Rahmen der bundesweiten Studie ‚Zur Situation des ASD im Jugendamt‘ dargelegt (vgl. Beckmann et al. 2018).

Eindeutig ist Soziale Arbeit stets mit gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert und die Kinder- und Jugendhilfe stellt „bis heute ein Konfliktfeld dar, in dem konträre gesellschaftliche Auseinandersetzungen ausgetragen werden“ (Rätz 2018, S. 77). Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen scheinen dabei primär von Rationalisierungslogiken, ökonomischer Effizienz und entgrenzter Eigenverantwortlichkeit geprägt zu sein (vgl. Marks & Sehmer 2018, S. 31).

Hans Thiersch stellt fest, dass diese Tendenzen die Kernelemente fachlicher Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe konkret konterkarieren:

„Die soziale Gerechtigkeit, den Ansatz in der alltäglichen Lebenswelt und die strukturierte Offenheit im professionellen Handeln; sie problematisieren diese Prinzipien, führen zur radikalen Frage, ob sie noch in der Lage sind, die Soziale Arbeit zu fundieren. Diese Verunsicherung und die radikalen Konsequenzen, die aus ihr gezogen werden, bestimmen die allgemeine Diskussion und schlagen bis in die Alltagsschwierigkeiten einer Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit durch, sie belasten und verkomplizieren die Arbeit: Sie verführen die einen zur Anpassung und zur Preisgabe der Prinzipien, andere aber zur Überanstrengung, zur selbstausbeutenden Überforderung. Sie erfahren sich in ihrem Arbeitselan, der in dieser Arbeit schon immer besonders notwendig ist, als gebremst und zur angestregten und resignierten Konzentration nur auf das Naheliegende verführt; nicht wenige geraten in ein Burnout oder steigen aus“ (Thiersch 2016, S. 486)

In diesem komplexen Zusammenspiel von Fachlichkeit und rahmengebenden Strukturen stellt sich daher die Frage, inwieweit die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, unter ihren aktuellen Rahmenbedingungen, strukturell tatsächlich in der Lage ist, die Kinder- und Jugendhilfepraxis nach fachlichen Interessen zu gestalten. Wo liegen heute die Chancen und Grenzen der professionellen Autonomie der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe?

In der vorliegenden Arbeit soll diesem Forschungsinteresse nachgegangen werden, indem die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe theoretisch analysiert werden.

Hierfür wird in **Kapitel 1** zunächst betrachtet, wie sich die Entwicklung der Sozialen Arbeit historisch vollzogen hat – um allgemein zu beleuchten, wie sich Soziale Arbeit im Laufe der Geschichte entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten gewandelt hat und um die aktuellen Geschehnisse aus dieser historischen Perspektive einordnen zu können.

Anschließend wird in **Kapitel 2** eine weitere einordnende Betrachtung unternommen: Um die aktuellen Chancen und Grenzen der Durchsetzung sozialarbeiterischer Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu ergründen, muss zunächst geklärt werden, inwieweit professionelle Handlungsfähigkeit theoretisch zu erreichen ist. In welchem Maße ist Soziale Arbeit durch ihre Rahmenbedingungen determiniert? Inwieweit können Fachkräfte der Sozialen Arbeit frei nach fachlichen Interessen entscheiden und handeln? Und inwiefern werden die Rahmenbedingungen der Profession durch die Profession selbst (mit-)gestaltet? Es soll hier dargestellt werden, was unter professioneller Autonomie zu verstehen ist und unter welchen Umständen diese zu erreichen ist.

Aufbauend darauf, erfolgt die eigentliche Strukturanalyse. Es wird hierfür zunächst in **Kapitel 3** herausgearbeitet, was als der fachliche Kern der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe gelten kann. Dieser fachliche Kern wird in zentrale Maximen der Fachlichkeit aufgeschlüsselt. In **Kapitel 4** folgt im Gegenzug die systematische Darstellung der aktuellen rahmengebenden Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei werden diese, zum Zweck einer tiefgehenden Analyse der Strukturen, in zentrale Teilbereiche aufgegliedert und in ihrer jeweiligen Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

In **Kapitel 5** werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3 und 4 zusammengebracht. Hier soll nun eine Antwort auf die Leitfrage versucht und herausgearbeitet werden, inwieweit unter den aktuellen Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend des fachlichen Kerns Sozialer Arbeit entschieden, gehandelt und gestaltet werden kann. Unter 5.1 werden zunächst die Grenzen der professionellen Autonomie zusammengefasst und unter 5.2 die Chancen der professionellen Autonomie.

Abschließend folgen das Fazit der vorliegenden Arbeit sowie ein Ausblick mit Anregungen für die vertiefende Bearbeitung des Themas.

1. Soziale Verhältnisse und Soziale Arbeit

Viele Konflikte und Diskurse um die Fachlichkeit und Zuständigkeit Sozialer Arbeit sind im Grunde nicht neu. Ihre Gestalt hat sich schon oft gewandelt, stets in Relation zu den jeweils vorherrschenden sozialen Verhältnissen. Die aktuellen Chancen und Grenzen sozialarbeiterischen Handelns können dabei nur beurteilt werden, wenn der Rahmen,

welcher Soziale Arbeit bedingt, deutlich ist. Um jene gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu verstehen, die den Handlungssystemen Sozialer Arbeit übergeordnet sind und die diese gleichzeitig durchdringen, braucht es wiederum ein historisches Bewusstsein der Sozialen Arbeit (vgl. Böhnisch 1982, S. 37), welches im Folgenden herausgearbeitet werden soll.

1.1 Alte Geschichte, neues Gewand?

In der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich aktuell besorgniserregende Strömungen einer vermehrt an Eingriff, Kontrolle und Disziplinierung orientierten Praxis (vgl. z.B. Pluto et al. 2007, S. 30).

Bei der Betrachtung dieser Phänomene fällt auf, dass diese Themen bereits in der jüngeren Vergangenheit präsent waren: Nach „jahrelangen kämpferischen Auseinandersetzungen und transformativen Transaktionen der Protestbewegung von 1968 bis 1977 und darüber hinaus“ (Wolff 2016, S. 106), wurde in Westdeutschland kritisiert, dass die allgemeine Praxis der Sozialen Arbeit bis in die 60er Jahre hinein von Disziplinierung und Stigmatisierung geprägt war (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 105; Hering & Münchmeier 2012, S. 126f).

„Die darauf bezogene kritische Betrachtung verband sich wiederum mit einem Unbehagen gegenüber neuen Entwicklungen, die den Ausbau der Sozialpädagogik im Zeichen sozialtechnisch-methodisch orientierter und psychologisch individualisierender Konzepte vorantrieben und dabei gesellschaftliche Probleme und ihre sozialpädagogischen Herausforderungen verdeckten“ (Böhnisch et al. 2005, S. 105).

Sollte es nicht hellhörig machen, dass sich diese auf die 60er und 70er Jahre bezogene Beobachtung praktisch nahtlos für die aktuelle Situation der Kinder- und Jugendhilfe anwenden lässt?

Zu jener Zeit entstanden aus sozialen Bewegungen und Jugendprotesten tiefgreifende Emanzipationsbestrebungen breiter Teile der Bevölkerung, welche sich in Westdeutschland auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe übertrugen und allgemein eine Politisierung der Sozialen Arbeit bewirkten (vgl. Rätz 2018, S. 77; Hering & Münchmeier 2012, S. 126). Aus den Bestrebungen dieser Initiativen resultierte tatsächlich eine offene experimentelle Phase und schließlich eine professionelle Umorientierung der Sozialen Arbeit als „lebenswelt- wie dienstleistungsorientierte Infrastruktur des Sozialstaates“ (Böhnisch et al. 2005, S. 12). Es entstand ein neues Paradigma für ihre Fachlichkeit – weg vom Fürsorgedenken und hin zu einer lebenswelt- und dienstleistungsorientierten Denk- und Handlungsweise, die die nachfragenden Subjekte konsequent als aktive und mitsteuernde Produzent_innen der Leistung verstand (vgl. Hanssen et al. 2008, S. 230). Die neue Fachlichkeit basierte auf dem interaktionistischen Entwicklungs- und

Sozialisationsmodell. Auch Kinder und Jugendliche wurden darin als aktive Akteur_innen gesehen, die sich zwar mit ihrer sozialen Umgebung auseinandersetzen und auf diese aktive Umwelt als Unterstützung angewiesen sind, die ihren psychischen und sozialen Entwicklungsprozess dabei jedoch selbst gestalten (vgl. Rätz et al. 2014, S. 59ff). Entsprechend dieser fachlichen Sichtweise wurde davon ausgegangen, dass Erziehungsprozesse und Erziehungshilfen nur gelingen, wenn die jungen Menschen an den sie betreffenden Handlungen beteiligt werden (vgl. Rätz 2018, S. 81).

Diese neue professionelle Orientierung hatte auf zwei Handlungsfelder der Sozialen Arbeit eine besonders starke Wirkung: die Kindertageserziehung und die Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere in der Heimerziehung (vgl. Wolff 2016, S. 106).

Infolge jener Entwicklung entstand 1990 auch eine – nun für Ost- und Westdeutschland geltende – Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG bzw. Sozialgesetzbuch VIII), in welches „das vielfältige Spektrum der in der Praxis entstandenen Angebote der KJH aufgenommen“ (Rätz 2018, S. 78) wurde. Im SGB VIII sind fachliche Grundsätze der Sozialen Arbeit im Sinne der Lebensweltorientierung verankert. Besonders bedeutend ist, dass durch Rechtsansprüche auf konkrete sozialpädagogische Leistungen die ‚Klient_innen‘ zu Bürger_innen werden, denen die Hilfen nicht von Fachkräften verordnet werden dürfen, sondern die „in prekären Lebenssituationen einen Anspruch auf unterstützende Leistungen haben“ (ebd., S. 79).

Folgendes soll hier deutlich werden: In der Kinder- und Jugendhilfe manifestieren sich aktuell problematische Praktiken, die schon einmal verbreitet waren, damals kritisiert wurden und weitgehend als produktiv gelöst galten. Wie also sah die damalige Lösung aus?

In den 70er und 80er Jahren wurden die strukturellen Probleme der kapitalistischen Gesellschaft diskutiert, die dazu führen, dass immer wieder Bewältigungsprobleme freigesetzt werden, welche diese Gesellschaft nicht von sich aus integrieren kann (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 11). Zwar reichte für die Soziale Arbeit „diese sozialpolitische Fundierung in der Entwicklung zur Fachdisziplin nicht aus, um diese neu erworbene disziplinäre Eigenständigkeit ganz zu schließen“ (ebd.). Jedoch konnte die Soziale Arbeit als Ausbildungswissenschaft eine fachliche Autonomie realisieren, „um die sozialen Dienste als ‚lebendiges Inventar des Sozialstaats‘ zu professionalisieren“ (ebd.). Vor dem Hintergrund neuer sozialpädagogischer Diskurse setzte sich darüber hinaus ein differenzierter Praxisbegriff für das sozialpädagogische Denken durch (vgl. ebd.) und es entstand ein „Gegenwartsprojekt Sozialpädagogik“ (ebd., S. 12), das Modellcharakter besaß, indem im sozialpädagogischen Blick „die pädagogischen,

soziologischen, politologischen, ökonomischen und psychologischen Ansätze neu ‚gemischt‘ werden“ (ebd.) konnten.

Nichtsdestotrotz erschwerte die Gebundenheit der Sozialen Arbeit an den Sozialstaat auch damals ihre fachliche Autonomie (vgl. Hering & Münchmeier 2012, S. 128). Als Lösung für diesen Konflikt galt die eigene Reflexivität der Profession – demnach: die fachliche Autonomie immer wieder reflexiv einzuholen und somit die Forderungen an die Soziale Arbeit gegen die „gesellschaftliche Inanspruchnahme aufzunehmen und als Instrument zur Kritik einer Gesellschaft zu verwenden, die vor unmögliche [sozialpädagogische] Aufgaben stellt“ (Winkler 1992, S. 79).

Wurde die Inanspruchnahme der Sozialen Arbeit durch die Sozialpolitik zunächst also heftig zurückgewiesen – sollte sie eben *nicht* die Lückenbüsserin für politisch ungelöste Aufgaben sein –, nahm die Soziale Arbeit den auf sozial-infrastrukturbezogene Aufgaben erweiterten Erziehungsauftrag letztlich doch an (vgl. Hering & Münchmeier 2012, S. 128). Gerade indem Soziale Arbeit, statt wie bisher vor allem sozial reaktiv, nun in erster Linie lokal gestaltend, im Sinne von Infrastruktur- und Gemeinwesenorientierung agierte, versuchte sie sich sozialstaatlich zu emanzipieren. Dazu wurden methodische Zugänge Sozialer Arbeit mit „lebensweltorientierten und sozial ermöglichenden Bildungsformen“ (Böhnisch et al. 2005, S. 106) verbunden.

Es schien, als sei es gelungen, die immanente Ambivalenz des modernen Sozialstaates von Hilfe und Kontrolle produktiv zu verschieben und den sozialarbeiterischen Selbstanspruch der Parteilichkeit für die Adressat_innen – daher: von den Lebens- und Bewältigungskonstellationen der Adressat_innen im gesellschaftlichen Gefüge auszugehen – sozialpolitisch zu begründen sowie organisatorisch zu integrieren (vgl. ebd., S. 106f).

Damals wurde also ein fachliches Paradigma als reformerischer Gegenentwurf entwickelt, welches es ermöglichte, das fachliche Wissen Sozialer Arbeit unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzuwenden und ihre professionelle Autonomie zu wahren. Wie das Spannungsverhältnis von individueller Problemlage und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch auch unter ungünstigen gesellschaftlichen Entwicklungen methodisch praktisch-anwendbar aufgenommen und eingelöst werden kann, scheint bis heute nicht geklärt (vgl. Müller & Peter 2008, S. 29). Die brennende Frage ist darum: Funktioniert dieses Paradigma auch weiterhin, auch unter den heutigen Gegebenheiten?

Da sich bereits andeutet, dass sich Soziale Arbeit im Laufe der Geschichte entsprechend bestimmter Muster entwickelt (hat), gilt es nun zu verstehen, wie genau Soziale Arbeit und soziale Verhältnisse zusammenhängen und wie sich dieser

Zusammenhang jeweils konkretisierte. Um sich so der Frage anzunähern, in welchem Verhältnis Soziale Arbeit aktuell zu ihren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen steht.

1.2 Formationen der epochalen Entwicklung Sozialer Arbeit

Historisch zeigt und gestaltet sich der gesellschaftliche Bezug der Sozialen Arbeit insbesondere in ihrem Verhältnis zur Sozialpolitik (vgl. Böhnisch 1982, S. 38; Hammerschmidt & Tennstedt 2012, S. 73). Indem dieses Verhältnis durch den Sozialstaat bestimmt ist, geht es vornehmlich um die „sozialstaatliche Vergesellschaftung“ (Böhnisch 1982, S. 45), also um den „historisch-ökonomischen Vorgang, in dem sich der Sozialstaat entwickelt hat und in dem er bis heute Normen, Institutionen und Lebensbereiche unserer Gesellschaft prägt“ (ebd.). Über diesem historisch-ökonomischen Vorgang sind Soziale Arbeit und Sozialpolitik zueinander in Beziehung gesetzt (vgl. ebd., S. 70).

Historisch lässt sich rekonstruieren, dass Soziale Arbeit stets auf die Selbstbehauptung und die Bewältigungsaufgaben des Menschen im industriekapitalistischen Vergesellschaftungsprozess bezogen war. Diese Bewältigungstatsache ist bis heute der Entwicklungskern Sozialer Arbeit (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 19)

Die Entwicklung der industriekapitalistischen Moderne ist jedoch kein gradliniger Prozess, daher lässt sich auch keine lineare und beständige Professions- und Disziplinentwicklung der Sozialen Arbeit feststellen (vgl. ebd., S. 18). „Man findet in der Geschichte vielmehr *Formationen sozialpädagogischen Denkens und Argumentierens*, die vor allem in gesellschaftspolitischen Übergangszeiten freigesetzt wurden und welche die spätere Entwicklung der Disziplin unterschiedlich bestimmt haben“ (ebd., Hervorhebung im Original).

Mit Formationen sind soziale, kulturelle und politische Kristallisationen gemeint, welche „sich um zeittypische ökonomisch-technologische Entwicklungsschübe bilden, gleichzeitig aber an historisch tiefer liegende zivilisatorische Entwicklungslinien rückgebunden sind“ (ebd.). Diese Formationen sind nicht als separate Abschnitte zu verstehen – vielmehr wirken sie in den historisch wechselnden Diskursen fort, indem sie „in einem Aufschichtungsprozess als Diskursgeschichte epochal aufeinander bezogen“ sind (ebd.). Dabei entstehen Grundlinien, welche die verschiedenen Formationen überdauern und historisch stetig von Neuem freigesetzt werden (vgl. ebd., S. 18f).

Als Grundlinie bzw. als Entwicklungskern der modernen Sozialen Arbeit, lässt sich also die gesellschaftlich-institutionelle Reaktion auf die Bewältigungstatsache herausarbeiten, um welche herum sich die verschiedenen Formationen Sozialer Arbeit

in ihren Aufsichtungen nachvollziehen lassen (vgl. ebd., S. 19). Indem die moderne industriekapitalistische Gesellschaftsentwicklung immer wieder soziale Bewältigungsprobleme freisetzt, entstehen auch immer neue Aufforderungen zur Hilfe und Bildung an die Soziale Arbeit (vgl. ebd.). Dabei ist sozialarbeiterisches Denken und Handeln stets im Spannungsfeld von „systemisch agierender Sozialpolitik und lebensweltlich eigensinnigen Beziehungswelten“ (ebd.) verortet.

Böhnisch, Schöer und Thiersch konstruieren die bisherigen Formationen wie folgt: Die erste war vom gesellschaftlichen Wandel von der ständischen Agrargesellschaft zur Industriegesellschaft geprägt. Die zweite Formation vom Wandel der einfachen hin zur arbeitsteilig entwickelten Industriegesellschaft. Darauf folgten die Formation im Prozess der mehrschichtigen sozialstaatlichen Vergesellschaftung und die Entwicklung fachdisziplinärer Ansätze der Sozialen Arbeit (geschlechterpolitische, kritisch-psychoanalytische oder individualpsychologische Formation). Zuletzt konnte die professionelle Formation der Entwicklung Sozialer Arbeit im Sozialstaat durchgesetzt werden (vgl. ebd., S. 19ff).

Seit den 70er Jahren ist eine starke Expansion der Sozialen Dienste zu verzeichnen, ein größerer und differenzierter sozialer Dienstleistungssektor ist entstanden (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 29). Insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe hat, wie oben erwähnt, einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren und wird fortan umso relevanter werden, je mehr öffentliche Verantwortung für den Prozess des Aufwachsens übernommen wird (vgl. Rauschenbach 2011, S. 57; BMFSFJ 2013, z.B. S. 37ff; 63ff).

Böhnisch, Schöer und Thiersch teilen die eingangs genannten Bedenken und stellen klar: Dass Soziale Arbeit zu einem festen Bestandteil der modernen Daseinsfürsorge geworden und im allgemeinen öffentlichen Diskurs zur Gestaltung des Sozialen präsent ist, „ließe sich als Erfolgsgeschichte lesen, sollte aber nicht dazu verführen sich in der Gemütsruhe von Modellen und Programmatiken einzurichten und offenkundige Herausforderungen zu überdecken“ (Böhnisch et al. 2005, S. 115).

Die Entscheidung darüber, welche Wirklichkeit die Soziale Arbeit für die Beteiligten gewinnt, bricht stets in diskursiven Kämpfen hervor (vgl. Winkler 2006, S. 57). Die Austragung solcher Kämpfe ist somit einerseits Warnzeichen für einen Strukturwandel und andererseits eine Chance, auf die Weiterentwicklung der Profession zu Gunsten der Menschen.

Letzteres ist eben *keine* Selbstverständlichkeit: Auch wenn Sozialarbeitende „für sich das handlungsleitende Interesse in Anspruch [nehmen], in sozialen Konflikten und gegenüber institutionellen Zwängen den Menschen zur Geltung zu bringen“ (Böhnisch

1982, S. 37), werden sie letztlich doch stets der Logik von sozialpolitischen Problemzuweisungen unterworfen.

„Sozialpädagogik wird zur Agentur sozialer Kontrolle, zum Instrument der Befriedung sozialer Probleme, zum pädagogischen ‚cooling-out‘ sozialer Konflikte. Diese ‚Unterwerfungen‘ geschehen nicht zufällig. Sie folgen einer bestimmten Logik. Die Sozialpädagogik wird in ihrem Verhältnis zur Sozialpolitik und damit in ihrem wesentlichen gesellschaftlichen Bezug immer wieder von dieser historischen Entwicklungslogik eingeholt“ (ebd.).

Die fachliche Autonomie, die in der 70er Jahren erarbeitet wurde, ist daher kein Automatismus, sondern fragil, sie muss immer wieder reflexiv eingeholt werden (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 13).

1.3 Aktuelle Tendenzen einer neuen Formation der epochalen Entwicklung

In den letzten Jahren ist nun ein gesellschaftlicher Strukturwandel zu verzeichnen, der die in den 60er und 70er Jahren errungene professionelle Zuständigkeit der Sozialen Arbeit wieder in Frage stellt und damit neue sozialpädagogische Herausforderungen freisetzt (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 13) – eine neue Formation der epochalen Entwicklung Sozialer Arbeit in der industriekapitalistischen Moderne zeichnet sich heute zu Beginn des 21. Jahrhundert ab.

Diese ist von Entgrenzungstendenzen der Arbeitsgesellschaft und des Sozialstaates, der Pluralisierung von Diskursen, bis hin zu Tendenzen der Spaltung der sozialarbeiterischen Fachdiskussion geprägt (vgl. ebd.). Die Vorstellung von sozialstaatlichen Aufgaben hat sich allgemein dahingehend verändert, dass es nicht mehr um die Schaffung möglichst guter Ausgangsbedingungen für möglichst viele geht, sondern um die Absicherung eines gewissen Mindestmaßes an Teilhabe und Entwicklungschancen (vgl. Pluto et al. 2007, S. 24f). Die sozialstaatliche Sicherung erfährt einen bedeutenden Philosophie-Wandel, indem der Erhalt sozialstaatlicher Leistungen an konkrete Handlungsaufforderungen an die Leistungsberechtigten geknüpft wird (vgl. Rätz 2018, S. 84).

Die institutionskritischen Konzepte der Alltagswende und der Lebensweltorientierung, als Kernstücke der sozialstaatlich rückgebundenen Fachlichkeit, passten in einen Sozialstaat, der Konflikt- und Gestaltungsspielräume hatte, welche er experimentell als Modernisierungszonen nutzen konnte (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 227f). Mit dem Einbruch der Globalisierung sowie dem radikalen Strukturwandel der Arbeitsgesellschaft (vgl. ebd.; Böhnisch 2012, S. 229f) ist es fraglich geworden, ob jenes Passungsverhältnis weiterhin besteht.

Denn das veränderte Verständnis des Sozialstaates wirkt sich auf die sozialstaatlichen Angebote aus, so auch auf die Kinder- und Jugendhilfe. Wobei hervorzuheben ist, dass es (bislang) nicht der Gesetzesgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entspricht, Leistungsgewährung von konkreten Eigentätigkeiten der Familien und jungen Menschen abhängig zu machen. Der eigentliche Zweck der sozialstaatlichen Angebote, nämlich ihre soziale Integrationskraft, wird in diesem Prozess nichtsdestotrotz geschwächt.

Indem der Sozialstaat unter finanziellem Druck und zunehmend unter dem Druck der sozialen Spaltung steht, verändert sich auch die Praxis der Sozialen Arbeit. Ihre „hoheitliche wie kontrollierende Komponente“ (Böhnisch et al. 2005, S. 265) scheint erneut in den Vordergrund zu treten.

Soziale Arbeit ist aktuell mit einem entgrenzten Problemszenario konfrontiert und stößt gleichzeitig zunehmend an ihre eigenen Systemgrenzen (vgl. ebd., S. 13). Die Adressat_innen der Sozialen Arbeit sind in der Regel besonders betroffen von den Ausschlusstendenzen des digitalen Kapitalismus und eben diese soziale Segmentation, so ist zu befürchten, wird aktuell weniger durch Soziale Arbeit abgebaut, als institutionell gespiegelt (vgl. ebd., S. 265). Währenddessen wird der Erfolg der Sozialen Arbeit, bei ihrer Aufgabe der sozialen Integration, in Frage gestellt und damit auch ihre Zuständigkeit. „Andere, ältere und neue Kompetenzprofile werden angefragt, andere professionelle Agenturen melden ihre Ansprüche an – die Psychologie, die Medizin, die Verwaltungswissenschaft, die Ökonomie“ (ebd.). Indem soziale Probleme die Gesellschaft zwar weiterhin bewegen, die gesellschaftliche Zukunft jedoch in erster Linie von wirtschaftlichen Interessen bestimmt ist, wird die Soziale Arbeit zu einem Mittel der Wahl neben anderen, bei der Bearbeitung von sozialen Problemen (vgl. ebd.).

Allerdings: Während die Praxis der Sozialen Arbeit allgemein verstärkt damit beschäftigt ist, ihren Bestand zu verteidigen, gilt dies nicht in gleicher Weise für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. ebd., S. 229). Insbesondere die Kindertagesbetreuung und die Erziehungshilfen sind fachlich und institutionell gesichert. Die Aufgaben sind hier schon demografisch bedingt nicht beliebig einschränkbar, zudem kann die Kinder- und Jugendhilfe auf eine lange historische Tradition verweisen und nicht zuletzt auf Rechtsansprüche in ihrem sozialpädagogischen Leistungsgesetz (vgl. ebd. S. 229; §§ 24, 27 (1) SGB VIII). Bereiche wie die Jugendarbeit oder die Jugendberufshilfe sind dagegen weit weniger gefeit gegen ökonomischen Rationalisierungs- und Modernisierungsdruck (vgl. Gadow et al. 2013, S. 20f).

Es zeigt sich also einerseits, dass die Kinder- und Jugendhilfe einen starken Ausbau erfahren hat und als große und stabile Institution ein regulärer und bedeutender Teil der Gesellschaft geworden ist (vgl. Böllert 2012, S. 31ff). Indem die Kinder- und Jugendhilfe zu einem gewöhnlichen sozial- und bildungspolitischen Partner für Familien und das Aufwachsen von jungen Menschen geworden ist, trägt sie auch verstärkt Regierungsmitverantwortung und besitzt Gestaltungsmacht in Bezug auf den Prozess des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung (vgl. Rauschenbach 2011, S. 58).

Im scheinbaren Widerspruch zu diesem Zuwachs an Bedeutung und Macht, zeigen sich in der Kinder- und Jugendhilfe Tendenzen, die eher von Fremdbestimmung und einer äußeren Determination der Fachlichkeit zeugen. Unter dem Druck von Neoliberalismus, Rationalisierung, Modernisierung, Effizienz und Evidenzbasierung scheint die Hinwendung zu Kontrolle, Individualisierung, Klassifikation und Pathologisierung wieder modern (vgl. Marks & Sehmer 2018, S. 31).

Es wurde nun dargestellt, wie sich die Gestalt der Sozialen Arbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe historisch wandelt, jeweils im Verhältnis zu den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen. Und es wurde festgestellt, dass sich aktuell eine neue Formation der Sozialen Arbeit andeutet. In der Kinder- und Jugendhilfe ist diese insbesondere davon geprägt, dass sie einen institutionellen Ausbau erfährt, bei gleichzeitiger Vernachlässigung fachlicher Prinzipien.

Im Folgenden soll betrachtet werden, wie es zu erklären ist, dass die Profession Soziale Arbeit eine Entwicklung erfährt, die ihren fachlichen Interessen zuwider läuft und in welchem Rahmen und in welchem Maße Soziale Arbeit konkret professionell handlungsfähig ist. Inwieweit wird fachliche Soziale Arbeit durch ihre Rahmenbedingungen bestimmt? Inwiefern ist fachliche Soziale Arbeit durch die Verhältnisse, in denen sie stattfindet, determiniert und in welchem Rahmen kann Soziale Arbeit, entsprechend der fachlichen Interessen, autonom entscheiden und handeln?

2. Professionelle Handlungsfähigkeit

Zunächst lässt sich feststellen: Für die Praxis Sozialer Arbeit sind hauptsächlich zwei Regeltypen relevant: „1) die Regeln der Organisation, in die die Soziale Arbeit eingebettet ist; 2) die Regeln des Faches (der Profession, wenn man so will)“ (Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 30). Im günstigen Fall überschneiden sich Organisationsregeln und Professionsregeln. Im ungünstigen Fall entstehen Konflikte

oder die Regelungen und Programme der Organisation überwiegen, sodass die professionelle Autonomie weitestgehend verhindert wird (vgl. ebd.).

So einfach, wie dies zunächst klingen mag, stellt sich das Konstrukt von Fachlichkeit und Rahmenbedingungen in der Sozialen Arbeit jedoch nicht dar. Beispielsweise bietet die Rechtsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, das SGB VIII, allgemein genug rechtlichen Freiraum für fachlich-fundierte Soziale Arbeit. Dennoch zeigen sich wie oben angesprochen Tendenzen, nach denen Sozialarbeitende unter finanziellem und administrativem Druck „einfache professionelle Grundregeln, wie das Interesse für Situation und Sichtweise der Person, der hier ja geholfen werden soll“ (vgl. ebd., S. 34) missachten. In Bezug auf Organisationen zeigt sich beispielsweise, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die „sich als ‚Projekte‘ am ‚Sozialen-Probleme-Markt‘ jeweils erneut über Ergebnisorientierung legitimieren müssen, um ihre temporäre Projektfinanzierung zu beziehen“ (Krucsay & Gombots 2010, S. 167), tendenziell häufiger eine pädagogisch-individualisierende Ausrichtung an der „Bearbeitung defizitärer Individuen“ (ebd.) aufweisen, als Einrichtungen, die sich durch „verhältnismäßig gesicherte Strukturen, zumeist in Form fixer Subventionierungen“ (ebd.) finanzieren können.

Es ist also ersichtlich, dass Rahmenbedingungen – wie zum Beispiel finanzielle Unsicherheit und äußerer Druck auf die Organisation, in der die soziale Leistung erbracht wird – bedeutenden Einfluss auf die Deutungsschemata und Handlungsmuster der Fachkräfte ausüben. Und dass diese nicht selten bewirken, dass Fachkräfte die Lebenssituationen ihrer Adressat_innen entlang vorgegebener Problemdefinitionen konstruieren, auch wenn dies bedeutet, professionelle Standards zu vernachlässigen (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 34).

Rahmenbedingungen und Handlungen/Entscheidungen von Fachkräften können nicht unabhängig voneinander verstanden werden. Insbesondere auch deswegen, weil die Handlungen/Entscheidungen der Fachkräfte wiederum auf den Rahmen zurückwirken und ihn daher stabilisieren bzw. mitproduzieren (vgl. Groenemeyer 2010, S. 50; Bitzan 2018, S. 30).

2.1 Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Ordnung

Die Frage nach professioneller Handlungsfähigkeit betont die Ambivalenz von äußerer Determination und individueller Entscheidungs- und Gestaltungsmacht. Da Soziale Arbeit eine Problembearbeitungsinstitution ist (vgl. Groenemeyer 2010, S. 13), geht es in diesem Fall primär um die Gestaltung, um die Konstruktion, von sozialen Problemen und sozialen Ordnungen und gleichzeitig um die Bedingtheit der sozialarbeiterischen Konstruktionsleistung durch eben jene Ordnungen.

Es soll daher zunächst kurz klargestellt werden, wie soziale Probleme und Ordnungen grundsätzlich konstruiert werden und welche Rolle sie allgemein für Soziale Arbeit spielen – um sich der Frage nähern zu können, wie weit Soziale Arbeit im konkreten Konstruktionsprozess nach eigenem fachlichen Interesse gestalten kann.

Entscheidend ist, dass die Interpretationen von Phänomenen als soziale Probleme bzw. soziale Konflikte nicht stabil sind, sondern sich – wie oben betont – historisch wandeln. Was in einer Gesellschaft als problematisch gilt, ist kein Naturgesetz, sondern wird immer wieder neu definiert. Dementsprechend wandeln sich auch die Formen der Bearbeitung von sozialen Problemen bzw. Konflikten (vgl. Scherr 2006, S. 135).

Entscheidend ist auch, dass Soziale Arbeit nicht nur „den Bedürfnissen und Interessen ihrer Adressaten verpflichtet ist, sondern einbezogen ist in politische Strategien und Programme, die auf die Aufrechterhaltung und Durchsetzung jeweiliger gesellschaftspolitischer Ordnungsmodelle ausgerichtet sind“ (ebd., S. 137). Die Ordnungen dessen, was als gesellschaftlich akzeptabel oder inakzeptabel, was legitimer und was als illegitimer Teil der Gesellschaft gilt, bestimmt dabei konkret die Form der Lebensführung, zu der Soziale Arbeit Individuen, Familien oder soziale Gruppen befähigen soll. Im Fall der Kinder- und Jugendhilfe ist die sozialstaatliche Eingebundenheit eindeutig. Sie ist durch rechtliche Regelungen und staatliche Finanzierung an staatlich-politische Vorgaben gebunden.

Es lässt sich daher sagen: Wenn sich die soziale Ordnung wandelt und sich die sozialpolitische Form der Konfliktbearbeitung ändert, hat dies auch konkrete Auswirkungen darauf, welche Ziele Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe erreichen soll und wie Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe Konflikte bearbeitet. Mehr noch: Durch die Umsetzung der Definitionen sozialer Probleme und sozialer Ordnungen in den Funktionssystemen und Organisationen der Gesellschaft etablieren sich diese Problemdefinitionen und Ordnungen erst (vgl. Groenemeyer 2010, S. 42).

Soziale Ordnungen und Definitionen sozialer Probleme sind also flexibel und keine unumstößlichen natürlichen Gesetzmäßigkeiten. Und indem unter anderem der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe die strukturelle Aufgabe zukommt, diese Ordnungen und Definitionen zu sichern, kann sie gar nicht unabhängig von diesen Rahmungen sein. Ihre Zielsetzungen und Handlungen werden direkt von den gesellschaftlichen Ordnungsmodellen und Normalitätskonzepten beeinflusst. Hinzu kommt, dass diese Modelle und Konzepte erst über die institutionelle Umsetzung – wie in der Kinder- und Jugendhilfe – ihre gesellschaftliche Wirkung entfalten.

Was also ist angesichts dieser Verstrickung überhaupt unter professioneller Autonomie zu verstehen?

2.2 Professionelle Autonomie

Eine wichtige Erkenntnis zuerst: Auch das, was unter sozialarbeiterischer Professionalität verstanden wird, ist unbeständig und flexibel:

Wie Professionalität generell „verstanden, definiert und praktiziert wird, [ist] ebenfalls historisch und sozialpolitisch spezifisch sowie von hoher Plastizität. Professionalität ist synchron und diachron uneinheitlich, plural, verhandelbar, perspektivisch und relational u. a. zu je aktuellen wohlfahrtsstaatlichen Arrangements. In dieser Veränderlichkeit kursieren unterschiedliche Bestimmungen von Professionalität, werden gleichzeitig und im Zeitverlauf differente Professionalitäten kommuniziert und performiert“ (Heite 2011, S. 107).

Professionelle Autonomie meint innerhalb dieser Relationalität eine prinzipielle Unabhängigkeit der Profession Sozialer Arbeit von sozialpolitischen Vorgaben und stellt damit eine Schutzfunktion gegen äußere Aufträge, z.B. der Sozialpolitik und der Marktwirtschaft, dar (vgl. ebd., S. 117). Professionelle Autonomie bedeutet daher, dass Soziale Arbeit – in der konkreten Fallarbeit wie auf der Ebene sozialpolitischer Rahmensetzung – Gestaltungs- und Ermessensspielraum hat. Aus merkmals-, macht- und anerkennungstheoretischer Perspektive wird Soziale Arbeit über den Besitz dieser professionellen Autonomie erst professionell (vgl. ebd.).

Wenn auch umstritten ist, inwieweit Soziale Arbeit in ihrer gesellschaftlichen Eingebundenheit jene professionelle Autonomie überhaupt jemals erreichen kann (vgl. z.B. Merten 1997), so ist doch deutlich, dass Soziale Arbeit kein Synonym für Verwaltung und etwas anderes als die Exekutive des Staates ist (vgl. Schütze 1996, S. 245). Wie auch immer die Wertung ausfällt, ob die Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat oder ob sie eine Menschenrechtsprofession ist: Sozialarbeiterische Hilfen lassen sich wohl, wie schon in Kapitel 1 beschrieben, als „gesellschaftlich institutionalisierte, lebensweltlich orientierte Reaktionen auf psychosoziale Bewältigungsphänomene in der Folge gesellschaftlichen Wandels und darin enthaltender sozialer Desintegrationstendenzen“ (Böhnisch et al. 2005, S. 103) verstehen, zu denen die „moderne Industriegesellschaft strukturell gezwungen“ (ebd.) ist. Jedenfalls folgen psychosoziale Bewältigungskonstellationen eben nicht „der Rationalität der ökonomisch-technischen Arbeitsteilung, sondern dem sozialtechnisch nur bedingt kalkulierbaren Eigensinn der Menschen“ (ebd.; vgl. auch Luhmann & Schorr 1982). Aus diesen Bewältigungskonstellationen entsteht daher, neben dem staatlichen Auftrag, auch ein Mandat der Sozialen Arbeit, sich zu Gunsten ihrer Adressat_innen an Werten wie individueller Lebensbewältigung, individuellem

Wohlergehen, Gerechtigkeit und existenzieller Sinnggebung zu orientieren (vgl. Schütze 1996, S. 239). Dieses Mandat ist dabei „nie unabhängig vom Klienten formulierbar und realisierbar“ (ebd.).

Die Profession Soziale Arbeit verfügt mittlerweile über ein breites – zunehmend auch empirisches – Wissen, dass es möglich macht, individuelles Verhalten und strukturelle Verhältnisse tiefgehend und vielschichtig nachzuvollziehen und daraus produktive Handlungsmöglichkeiten abzuleiten (vgl. z.B. Böllert 2018, S. 4; Pluto et al. 2007; Gadow et al. 2013). Und es ist längst erkannt: „Wenn eine positive Verschiebung des Falles gelingen soll, braucht es multiple Beziehungs- und Anerkennungsangebote über den Binnenraum des Hilfesystems hinaus“ (Böhnisch et al. 2005, S. 134). Dafür wiederum muss eine entsprechende professionelle Autonomie der Sozialen Arbeit gegeben sein (vgl. ebd.).

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe handeln also keineswegs professionell autonom, wenn sie entsprechend ihrer subjektiven Empfindungen und/oder Meinungen entscheiden und agieren. Stattdessen handeln sie professionell autonom, wenn sie die Regeln ihres Faches, die Regeln der Profession Sozialer Arbeit anwenden. Dies können sie jedoch nur, und das ist für die vorliegende Arbeit zentral, wenn die Regeln der Organisation die Regeln des Faches nicht ausschließen. Soziale Arbeit kann nur professionell autonom agieren, wenn die Rahmenbedingungen der Praxis genug Raum lassen, um die Regeln der Profession anwenden zu können. Professionelle Autonomie kann daher als Freiraum der Fachlichkeit definiert werden (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 30).

Was aber hat es *konkret* mit den Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe auf sich? Unter Punkt 2.1 wurde bereits erkannt, dass Entscheidungen und Handlungen von Fachkräften grundsätzlich strukturell in die jeweils gültige gesellschaftliche Ordnung eingebunden sind. Um zu begreifen, wie sich dies im Einzelnen darstellt und wie möglicherweise dennoch fachliche Gestaltungsfreiheit – daher professionelle Autonomie – entstehen kann, muss die Bedeutung des Rahmens noch einmal auf der *Mikroebene* der sozialarbeiterischen Entscheidungen und Handlungen betrachtet werden.

2.3 Die Bedeutung des Rahmens Sozialer Arbeit

Der Ausgangspunkt von Sozialer Arbeit ist immer ein politisch definiertes soziales Problem, das sie mit „relativ genau vorgegebenen Aufträgen, Abläufen und Leistungen“ (Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 33) im Rahmen von vorgegebenen Programmen bearbeiten soll.

Diese konkrete Bearbeitung innerhalb der Organisation, in der Soziale Arbeit stattfindet, ist „in einen institutionalisierten Kontext [eingebettet], der sie nicht nur mit Ressourcen und normativen Erwartungen in Form von Zielvorstellungen, Programmen und Regeln ausstattet ist, sondern auch Interpretationsregeln und Deutungsschemata oder Frames bereitstellt, aus denen sich die Orientierungen in der konkreten Problemarbeit speisen“ (Groenemeyer 2010, S. 39).

Der Rahmen Sozialer Arbeit ist daher jene „Kombination aus kulturellen und organisatorischen Erwartungen“ (ebd.). Und er ist mehr als ein starres Programm; er bestimmt auch die Orientierung der Sozialarbeitenden, er beeinflusst, wie sie bestimmte Phänomene interpretieren und deuten – damit bestimmt er auch die moralische Bewertung von Phänomenen (vgl. ebd., S. 47). Dementsprechend ist die konkrete Soziale Arbeit nicht nur äußerlich – für die Fachkräfte deutlich erkennbar – von ihren Rahmenbedingungen beeinflusst. Stattdessen wirkt der Rahmen der Arbeit darüber hinaus sozusagen unsichtbar in der konkreten Arbeit der Sozialarbeitenden, ohne dass diese dies explizit entscheiden können (vgl. ebd.). Es wird erneut deutlich: Die Rahmenbedingungen wirken sich direkt und vielschichtig auf die individuellen Entscheidungen und Handlungen der Fachkräfte aus.

Jedoch bedeutet das nicht – und nun zeigt sich, wie auch die einzelne sozialarbeiterische Praxis ihre eigenen Bedingungen mitproduziert –, dass die konkrete Fallarbeit bloß passives, manipuliertes Werkzeug des institutionellen Kontextes ist:

„Die Anwendung von Regeln, Techniken und Wissen auf individuelle Problemlagen und Problemsituationen“ (ebd., S. 17) „findet zwar in einem institutionalisierten Kontext statt, aber [eben jener Prozess] wirkt auf diesen Kontext zurück und produziert ihn über die routinierte Problemarbeit mit. Jeder Fall ergibt ein spezifisches Bild eines sozialen Problems, das über die Bearbeitung als Fall wiederum in vielfältiger Weise in die Arenen der Politik und Öffentlichkeit zurückgespielt wird“ (ebd., S. 50).

Auf der einen Seite stabilisiert bzw. produziert Soziale Arbeit also die vorgefertigten Problemkonstruktionen, auch wenn diese nicht ihren fachlichen Interessen entsprechen. Auf der anderen Seite bedeutet dies auch, dass Soziale Arbeit eben *nicht* vollständig von ihren Bedingungen determiniert ist, sondern Einfluss auf sie nehmen kann.

Die „politischen Diskursformationen über soziale Probleme und ihren wechselnden Konjunkturen von Deutungsrahmen und Bedeutung“ (ebd., S. 38) sind zwar die legitimatorische Grundlage für die konkrete Fallarbeit. Dennoch bestehen über die rahmenden Vorgaben hinaus stabile professionelle Deutungsmuster und professionelle Orientierungen der jeweiligen Problembearbeiter_innen (vgl. ebd.) – in diesem Fall der Sozialarbeitenden. Diese verkörpern auf Basis ihrer Ausbildung eigene

Deutungsrahmen für soziale Probleme und für aus dieser Perspektive angemessene Ressourcen-Verteilung, Techniken, Interventionen und Kontrollmaßnahmen (vgl. ebd.) – mithin eigene fachliche Interessen.

Nicht zu vergessen: die Interessen und Deutungsrahmen der Adressat_innen! Sozialarbeitende sind mit „individuellen Problemlagen und handlungsfähigen Subjekten konfrontiert, die eigene Orientierungen, Vorstellungen und Ressourcen in die Problemarbeit einbringen“ (ebd., S. 39). Soziale Arbeit formiert sich und konstruiert konkrete Phänomene daher „zwischen den Orientierungen und Ansprüchen der Klientel auf der einen Seite und den gesellschaftlichen und politischen Legitimationsanforderungen auf der anderen Seite“ (ebd., S. 38).

Es sollte zu dieser Ambivalenz jedoch erwähnt werden, dass sich der institutionelle Kontext in Bezug auf Soziale Arbeit in besonderem Maße normativ darstellt: Die Profession Soziale Arbeit ist grundsätzlich besonders belastet von den „Verfahrensweisen und Zugzwängen des hoheitlichen Verwaltungs- und Herrschaftsapparates mit seinen Kontroll-, Selektions-, und Ausgrenzungsmechanismen“ (Schütze 1996, S. 245). Dies hat laut Schütze systematische Gründe:

„Die Klienten der Sozialarbeit stehen nicht selten am Rande der Gesellschaft, und sie werden dann von den übrigen Gesellschaftsmitgliedern als abweichend stigmatisiert [...] Die Sozialarbeit beschäftigt sich nicht, wie das Polizei und Strafjustiz tun, in fortlaufender Distanzierungs-, Abgrenzungs- und Sanktionsarbeit mit solchen Menschen, sondern mit betonter Verständigungsbereitschaft und Solidaritätsbekundung [...] Auf diese Weise gerät sie in der Orientierung der übrigen Gesellschaftsmitglieder [...] auch selber teilweise auf die Seite der Außenseiter der Gesellschaft; zum Teil erfährt sie dann, wenn auch abgeschwächt, ganz ähnliche fremdmachende und stigmatisierende Zuschreibungen, wie dies ihren Klienten geschieht“ (ebd., S. 245f).

Wenn also in Bezug auf die Profession Sozialer Arbeit derartige Verstrickungen und Belastungen zu konstatieren sind – wo können in der konkreten Fallarbeit nun dennoch Freiräume für fachlich-fundierte Entscheidungen der Fachkräfte entstehen?

2.4 Professionelle Autonomie Sozialer Arbeit im Konstruktionsprozess

Programmlogiken können individuelle Lebens- und Problemlagen nicht vollständig erfassen (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 32). Denn Programme zur Bearbeitung von sozialen Problemen sind standardisiert und richten sich nach (politisch) vordefinierten Mängeln. Diese Mängeldefinitionen gewinnen erst durch die Übersetzung in Rechtsetzungen, Ressourcenverteilungen – und eben durch die

Übersetzung in Programme – einen anerkannten, offiziellen Status als soziale Probleme (vgl. Groenemeyer 2010, S. 30). „Durch die politische Entscheidung auf verschiedenen Ebenen (national, regional, lokal) werden bestimmte Formen der Kategorisierung mit Deutungsmacht ausgestattet, und sie gewinnen dadurch einen hegemonialen Anspruch von Legitimität und Richtigkeit des Problemdiskurses“ (ebd.). Um diesen Anspruch zu gewinnen, brauchen Programme eine juristische Logik, was eben wiederum zur Folge hat, dass Programme in ihrer Gestaltung auf vordefinierte Probleme bzw. Bedürfnisse zugeschnitten sein müssen und nicht an individuellen Situationen ausgerichtet sein können (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 32).

Hier kommt nun die Soziale Arbeit ins Spiel: Die „mangelnde Passung zwischen der individuellen Lebenslage und den standardisierten Angeboten der Programme zu bearbeiten, ist die professionelle Kernleistung der Sozialarbeit“ (ebd.). Denn nach der Politikformulierung müssen Programme, Regeln und Techniken schließlich implementiert und in Alltagshandeln übersetzt werden. Dies erfolgt durch die Organisation oder die Gruppe der Problemarbeit, in der Kinder- und Jugendhilfe durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit (vgl. Groenemeyer 2010, S. 35).

Zentral ist: Je nach Art des Programms entsteht hier ein Spielraum, in welchem die Sozialarbeitenden ihre eigenen fachlichen Orientierungen, Kompetenzen und Rahmungen einbringen können, auch wenn diese sich von der Ausrichtung der Akteur_innen der Politikformulierung unterscheiden (vgl. ebd.). Bei der Umsetzung von Verwaltungsvorschriften in Bürokratien ist der Spielraum beispielsweise begrenzter als bei politischen Programmen, die ihre Ziele allgemein halten und den Problembearbeitungsinstitutionen die Umsetzung der Programmziele überlassen (vgl. ebd.).

In jedem Fall sind in der Sozialen Arbeit Interpretations- und Entscheidungsspielräume bei der Umsetzung der politischen Programme ganz praktisch notwendig, wenn es tatsächlich ermöglicht werden soll, allgemeine Kategorien auf individuelle Fälle von Betroffenheit anzuwenden (vgl. Groenemeyer 2010, S. 37).

Entscheidend ist daher, dass Soziale Arbeit als sozialstaatliche Leistung zwar auf ein präsentiertes Problem als Ausgangspunkt angewiesen ist, ihre professionelle Kernleistung jedoch erst dort erbringt, wo sie den vorgegeben Rahmen verlässt, wo sie das Nichtstandardisierbare und Unplanbare wahrnimmt und darauf entsprechend der Regeln und des Wissensstands ihrer Profession reagiert (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 30; 33).

Diese Wahrnehmung und Wissensanwendung, mithin der Prozess der Anamnese und Diagnose der je individuellen Situationen, ist dabei auch bei günstigen Rahmenbedingungen nicht zu unterschätzen: Indem Sozialarbeitende versuchen, die

komplexe Lebenssituation ihrer Adressat_innen professionell und institutionell handhabbar zu machen, werden zwangsläufig Informationen ausgeblendet, die als überflüssig kategorisiert werden (vgl. Groenemeyer 2010, S. 43). Die Chance der Sozialen Arbeit liegt dennoch genau darin, subjektbezogene Problemarbeit zu leisten und Kategorien und Diagnosen flexibel zu halten (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 33).

Es bleibt also komplex. Auch wenn die professionelle Kernleistung Sozialer Arbeit in der Bearbeitung der mangelnden Passung von individueller Lebenssituation und standardisiertem Programm stattfindet, besteht doch weiterhin folgender – der institutionalisierten Sozialen Arbeit inhärenter – Konflikt: Das Rationalitätsprinzip in bürokratischen und staatlichen Kontexten ist grundlegend von Expertokratie und der Isolierung von Aspekten für spezifische Ressorts geprägt. Demgegenüber besteht das Rationalitätsprinzip von professioneller Sozialer (Fall-)Arbeit auf Ganzheitlichkeit, Interdisziplinarität und Dialog auf Augenhöhe. Es ist ersichtlich, dass sich beide Rationalitätsprinzipien kaum vereinen lassen (vgl. Schütze 1996, S. 188f). Was bedeutet das nun für die Handlungsfähigkeit bzw. für die professionelle Autonomie Sozialer Arbeit?

Es könnte bedeuten: Soziale Arbeit agiert einerseits stark determiniert durch ihren institutionellen Kontext und trägt durch ihre Fallarbeit – wenn sie die individuellen Fälle entsprechend der vorgegebenen Muster interpretiert – auch zur Konstruktion von vordefinierten Mängellagen und deren Festigung bei. Andererseits liegt genau in dem Moment der Mitproduktion der Konstruktion ihre fachliche Chance. In den Entscheidungsspielräumen bei der Umsetzung politischer Programme – in dem Moment, wo die Passung zwischen individueller Lebenslage und dem standardisierten Angebot bearbeitet werden muss – kann sie den programmatischen Rahmen verlassen und nach fachlichem Ermessen interpretieren, nach fachlichen Interessen entscheiden, handeln und somit gestalten.

Auf diese Weise können Sozialarbeitende auf Basis ihrer fachlichen Regeln und ihres fachlichen Wissens professionell autonom agieren. Und erst indem sie dies tun, wird es ihnen überhaupt möglich, komplexe Lebenslagen gemeinsam mit den Adressat_innen adäquat zu begreifen, in schwierigen Situationen kompetent und wissensgebunden zu agieren und die Adressat_innen schließlich wirklich darin zu unterstützen, ihre Lebenssituation nachhaltig zu verbessern.

Diese Situation führt zu folgendem paradoxem Phänomen: Soziale Arbeit wird unprofessionell, wenn sie das tut, was von ihr verlangt wird und erreicht das, was von ihr verlangt wird, am ehesten, wenn sie etwas anderes als das von ihr Verlangte tut

(vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 33). Es deutet sich bereits an: Konfliktfrei ist professionelle Autonomie wohl nicht zu haben.

Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe kann professionell autonom agieren, aber nur, wenn die Rahmenbedingungen, unter denen sie stattfindet, Entscheidungs- und Handlungsspielräume für die Einhaltung ihrer fachlichen Regeln lassen. Umso drängender stellt sich nun die Frage, inwieweit der aktuelle Rahmen dies tut – inwieweit er Raum dafür lässt, aus ihm herauszutreten, sodass Sozialarbeitende entsprechend dem Kern und des Wissensstands ihrer Profession entscheiden, handeln und gestalten können.

3. Der fachliche Kern Sozialer Arbeit (in der Kinder- und Jugendhilfe)

Zur Klärung der Frage, inwieweit unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell Freiraum für die Fachlichkeit Sozialer Arbeit gegeben ist, muss geklärt sein, was als der fachliche Kern Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe gelten kann. Es soll daher dargestellt werden, welche die für die Kinder- und Jugendhilfe zentralen Regeln und Wissensbestände der Profession Sozialer Arbeit sind, die, im Sinne professioneller Autonomie, Freiraum benötigen.

Zunächst ist klarzustellen, dass im Rahmen dieser Arbeit kein Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die Regeln und Wissensbestände der Profession Sozialer Arbeit erhoben werden kann und wird, denn

„bis heute gibt es keine umfassenden Aufarbeitungen vorgelegter Theorien, die einen systematischen Charakter beanspruchen können, in denen tatsächlich ‚Theorien‘ – und nicht Personen, Konzepte oder Begriffe – im Vordergrund stehen, in der mithin vor allem die kategorialen, die paradigmatischen und erklärenden Anteile, aber auch die theoriearchitektonischen Unterschiede zwischen den Positionen herausgearbeitet werden“ (Rauschenbach & Züchner 2012, S. 153).

Nichtsdestotrotz gibt es einige Strukturmaximen fachlicher Sozialer Arbeit, die wohl legitimer Weise an solche benannt werden können.

Einige dieser Maximen haben eine lange Tradition und finden sich schon in den 1920er Jahren, als sich der Wohlfahrtsstaat in Deutschland formierte und sozialpädagogische Arbeitsfelder etabliert wurden, welche „auf die biographischen Risiken, Übergangs- und Integrationsprobleme der Familien und ihrer Kinder und Jugendlichen in der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft reagieren sollten“ (Böhnisch et al. 2005, S. 52). Zu dieser Zeit expandierte die Vorgängerin der heutigen Kinder- und Jugendhilfe, die Jugendwohlfahrt, und differenzierte sich aus (vgl. ebd.).

Beispielsweise lassen sich zentrale Prinzipien des heutigen Konzepts der Bewältigungsorientierung (vgl. Böhnisch 2012) schon in der Individualpsychologie Alfred Adlers (1980, Erstveröffentlichung 1912), in der Weimarer Zeit, ausmachen. Bereits zu dieser Zeit wurde herausgestellt, dass Sozialarbeitende ihre Adressat_innen oft in Lebenslagen und psychischen Verfassungen antreffen, die stark durch Minderwertigkeitsgefühle und deren Kompensation beeinflusst sind (vgl. ebd., S. 277ff). Es kann daher festgehalten werden, dass die Erkenntnis über das Streben der Menschen nach Handlungsfähigkeit, nach einem subjektiv zu erreichenden psychosozialen Gleichgewicht, elementar für fachliche Soziale Arbeit ist (vgl. ebd.; Böhnisch et al. 2005, S. 125f).

Ebenso wurden zentrale Bezugspunkte der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit bereits in den Anfängen der Sozialpädagogik erkannt: Herman Nohl (1949) beschrieb mit Bezug auf sozialpädagogische Theorien der 20er und 30er Jahre, dass Sozialpädagogik vom Alltag ausgehen sollte, in welchem die jungen Menschen leben (vgl. Nohl 1949, S. 98ff). Dieser Alltag solle ein Ort der Aufklärung des Lebens sein, im Sinne „einer rationalen Besinnung über das dunkle gelebte Dasein, die aber auch das kritische Moment einer unterbitterlichen Wahrhaftigkeit erhält“ (ebd., S. 109). Sozialpädagogik müsse daher „immer von der ganz konkreten Situation des jungen Menschen [...], seinen persönlichen Verhältnissen, sachlichen Bedürfnissen, Schicksalen und Verflechtungen“ (ebd.) ausgehen, „um sie mit ihm auf ihre Formung hin zu durchdenken und die in ihnen liegenden erzieherischen Möglichkeiten zu Bewußtsein zu bringen“ (ebd.). Besonders wichtig für die Sozialpädagogik ist Nohl zufolge auch der Zusammenhang von Verantwortung und Vertrauen. Das spezifisch (sozial-) pädagogische Verhältnis sei „ein *geistiges Verhalten selbstständiger Art*, das sich auf den werdenden Menschen richtet um seiner höheren Form willen“ (Nohl 1970, S. 134, Hervorhebung im Original). Zudem betont Nohl die Notwendigkeit der Verbindung von Sozialpädagogik mit weiteren sozialen Bezügen, mit der Gruppe und der Gemeinschaft, auf denen das pädagogische Verhältnis stets aufbaue (vgl. ebd.). Nohls Konzept knüpfte damit an das Konstrukt des pädagogischen Handelns von Pestalozzi sowie an Adlers Individualpsychologie an (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 56). Es kann im Anschluss daran ebenfalls als zentraler Bestandteil des fachlichen Kerns Sozialer Arbeit festgehalten werden, dass Menschen einen humanistisch verstandenen Anspruch auf ihr Lebensrecht, ihr Wohlergehen und ihre Persönlichkeitsentfaltung haben (vgl. ebd.).

Jedoch stellte Siegfried Bernfeld schon 1925 fest, dass Sozialpädagogik sich „nicht über sozialidealistische und anthropologische Legitimationsformen aus der sozialen

und menschlichen Lebensrealität“ (ebd., S. 69; vgl. auch Bernfeld 1973, Erstveröffentlichung 1925, S. 40f.) flüchten dürfe. Bernfeld – als Jude, Psychoanalytiker und Marxist seiner Zeit weitestgehend unbeachtet (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 69) – analysierte soziales Leiden aus psychodynamischer Perspektive. Er stellte dar, dass Pädagogik sich stets erfolglos an den im Prinzip immer gleichen Problemen abarbeiten müsse, wenn es ihr nicht gelänge, Entwicklungspotentiale von Menschen und der Gesellschaft in ihren tiefergehenden Dimensionen und ihrer Dialektik zu begreifen (vgl. Bernfeld 1973, S. 114ff). Was Bernfeld damals schlussfolgerte, gilt bis heute: Sozialpädagogik muss die innere Konfliktstruktur hinter dem individuellen menschlichen Leiden im Zusammenspiel mit der gesellschaftlichen Konfliktstruktur analysieren. Wenn sie das tut, könnten „die sozialen Orte des Leidens die Chance zu einem pädagogischen und gesellschaftlichen Anfang [darstellen], in dem das individuelle und soziale Leiden zu einem selbstbestimmten sozialen Handlungs-, und Gestaltungsbedürfnis in einer neuen Gesellschaft [werde]“ (Böhnisch et al., S. 69; vgl. auch Bernfeld 1973, S. 148ff).

Nachdem bedeutende Charakterzüge des professionellen Fundaments Sozialer Arbeit beschrieben wurden, soll nun dargelegt werden, was als der fachliche Kern der *modernen* Sozialen Arbeit – speziell in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe – bezeichnet werden kann.

3.1 Fokus: Lebensweltlich verstandene Hilfe zur Bewältigung

Es gibt verschiedene bedeutende Konzepte moderner Sozialer Arbeit, wie etwa die systemische Soziale Arbeit, die Dienstleistungstheorie, die psychoanalytische Soziale Arbeit oder die hermeneutisch-pragmatische Soziale Arbeit. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird der Hauptschwerpunkt jedoch auf die Konzepte der lebensweltorientierung und Lebensbewältigung, bzw. auf die Perspektive der lebensweltlich verstandene Hilfe zur Bewältigung gelegt, da jene spätestens seit Mitte der 1980er Jahre als „das theoretische und methodische Strukturmerkmal der Sozialen Arbeit“ (Kleve 2007, S. 36) gilt und seit dem 8. Kinder- und Jugendbericht (vgl. Deutscher Bundestag 1990) und der Reformierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise verankert ist.

Im 8. Kinder- und Jugendbericht wurde die Kinder- und Jugendhilfe unter dem Titel der lebensweltorientierten Jugendhilfe dargestellt, was bedeutete, dass

„die von der Jugendhilfe zu gewährenden Unterstützungen und Anregungen in Bezug auf Bildungs-, Erziehungs- und Orientierungsaufgaben, in Bezug aber ebenso auf die Gestaltung von Situationen, Gelegenheiten und Räumen als Hilfe zur Selbsthilfe so

strukturiert sein müssen, dass sie ihren Ausgang nehmen in den gegebenen Strukturen-, Verständnis- und Handlungsmustern und dass sie die individuellen, sozialen und politischen Ressourcen so stabilisieren, stärken und wecken, dass Menschen sich in ihnen arrangieren, ja vielleicht Möglichkeiten finden, Geborgenheit, Kreativität, Sinn und Selbstbestimmung zu erfahren“ (Thiersch 2015, S. 313, Erstveröffentlichung 1992).

Im Folgenden soll auf dieser Basis ein Überblick über die grundlegenden Maximen des fachlichen Kerns Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt werden.

3.1.1 Zentrale Maximen

Bewältigungsperspektive

Aus der fachlichen Perspektive der Lebensbewältigung waren und sind psychosoziale Probleme und Lebensrisiken keine Ausnahmefälle, die individualisiert pädagogisch oder fürsorgerisch bearbeitet werden können/sollen. Derartige Phänomene werden stattdessen als „lebensalter- und sozialstrukturtypische Bewältigungskonstellationen in der industriellen Risikogesellschaft“ (Böhnisch 2012, S. 220) verstanden. Für das sozialarbeiterische Handlungskonzept ist darum das Streben der Menschen nach Handlungsfähigkeit von zentraler Bedeutung: Handlungsfähigkeit wird verstanden als das psychosoziale Gleichgewicht, das jeweils subjektiv erreichbar ist (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 125).

Im Streben nach Handlungsfähigkeit werden Menschen als auf der Suche nach Selbstwert, sozialer Anerkennung und Selbstwirksamkeit begriffen. Sie suchen sozialen Rückhalt und soziale Zugehörigkeit in der Form, die für sie individuell zugänglich ist, weswegen diese Sozialbezüge mitunter eine abweichende oder sozial unverträgliche Gestalt haben (vgl. ebd., S. 126).

In diesem Sinne sollen zum Beispiel Erziehungshilfen (§ 27ff SGB VIII) explizit *keine* institutionelle Reaktion auf Devianz oder dissoziales Verhalten sein (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 126). Auch wenn Verhaltensweisen unglücklich bis unerträglich für Einzelne, deren Umfeld oder die Gesellschaft sind, sind sie aus sozialarbeiterisch-fachlicher Perspektive dennoch stets als Ergebnis einer Bewältigungsanstrengung zu verstehen (Grunwald & Thiersch 2018, S. 910). Erziehungshilfen sollen insofern den sozialen Raum bieten, abweichendes oder auffälliges Verhalten als Bewältigungshandeln zu begreifen, dessen subjektive Bedeutung und tieferliegende Botschaft zu verstehen und schließlich Potentiale und Barrieren herauszuarbeiten – mithin ‚Hilfe zur Lebensbewältigung‘ zu leisten (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 126).

Lebenswelt-/ Alltagsorientierung

Das fachliche Konzept der Lebenswelt- bzw. Alltagsorientierung geht davon aus, dass der Alltag die Schnittstelle darstellt, zwischen den jeweils subjektiven Erfahrungen und

Bewältigungsmustern einerseits und andererseits den gesellschaftlichen Strukturen, die diese bedingen (vgl. ebd., S. 114).

Der Alltag wird insofern als die Vorderbühne verstanden, auf der starrsinnig – entsprechend eigensinnig strukturierter Selbstdarstellungen, Zwänge und Möglichkeiten – gehandelt wird (vgl. ebd.). Spätestens seit Foucaults Analysen über die Allgegenwart der Macht und dem Wirken von Machtverhältnissen und Lenkung bis hinein in den menschlichen Körper (vgl. Foucault 2017) ist deutlich, dass sich hinter der unauffälligen Fassade des Alltags viel mehr verbirgt, als zunächst vermutet werden könnte – dass der Alltag keineswegs harmlos oder friedfertig, sondern vielmehr durchdrungen von gewaltsamen gesellschaftlichen Machtverhältnissen ist.

Im alltäglichen Bewältigungshandeln spiegeln sich daher die gesellschaftlichen Verhältnisse und die sozialpolitischen Orientierungen – in ihrer Krisenanfälligkeit ebenso, wie in der Hintergrundunsicherheit und Gestaltungsoffenheit, welche sie mit sich bringen (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 112). Insofern zeigen sich in der alltäglichen Lebenswelt die gesellschaftlichen Konflikte und Widersprüche, aber auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Menschen (vgl. ebd.).

Dadurch dass sich fachliche Soziale Arbeit auf die alltägliche Lebenswelt bezieht, greift sie die Verstrickung von Sozialer Arbeit und Sozialpolitik aktiv fachlich auf und ermöglicht es, vom sozialarbeiterischen Handlungskonzept in das Konzept der Lebenslage hineinzukommen (vgl. Böhnisch 1982, S. 150; Böhnisch 2012, S. 230). So kann der Zusammenhang von industriekapitalistischer Entwicklung und individuellen Lebensbedingungen sowie die Ambivalenz von „ökonomischer Zurichtung und emanzipatorischer Eigenentwicklung des Menschen“ (Böhnisch 2012, S. 231) sozialarbeiterisch aufgenommen werden. Und zwar, indem lebensweltorientierte Soziale Arbeit im Alltag versucht, zwischen der konkreten Bewältigungsaufgabe und ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit zu vermitteln – indem sie letztere für die Adressat_innen transparent macht und verdeutlicht, dass Handeln immer auch die Konkretisierung von bestehenden Strukturen ist (vgl. Thiersch 2011).

So versucht lebensweltorientierte Soziale Arbeit Möglichkeiten eines gelingenderen Alltags „im Horizont sozialer Gerechtigkeit“ (Grunwald & Thiersch 2018, S. 909) zu stärken. Die Möglichkeiten dazu sieht sie gerade in der Widersprüchlichkeit lebensweltlicher Erfahrungen angelegt. Hierbei werden professionelle sowie institutionelle Ressourcen genutzt (vgl. ebd.).

Individuum und Gesellschaft

Soziale Arbeit agiert stets im Spannungsverhältnis zwischen biografischer Entwicklung von Individuen und deren sozialer Umwelt (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 123; Winkler 1988, S. 263ff). Bei allen bestehenden gesellschaftlichen und institutionellen

Rahmenbedingungen ist fachliche Soziale Arbeit in diesem Sinne in erster Linie bestrebt, „das Subjekt in seinen Verhältnissen zu respektieren“ (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 122) und betont die Bewältigung sozialer Ungleichheit in der alltäglichen Lebenswelt (vgl. Thiersch 2016, S. 491). Dieses Spannungsverhältnis, in welchem Soziale Arbeit handelt, kann insofern weder durch einseitige Individualisierung von Problemlagen gelöst werden, noch durch ausschließliche Bearbeitung von strukturellen Bedingungen.

Umgang mit staatlicher Eingebundenheit/ Kontrollmandat

Fachliche lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe ist rechtlich abgesichert, institutionell strukturiert und professionell verantwortet und insofern durchaus keine Alternative zur modernen sozialstaatlichen Vergesellschaftung (vgl. Thiersch 2015, S. 314). Wenn die sozialen Probleme innerhalb der Lebenswelt ohne äußere Unterstützung bewältigt werden könnten, wäre schließlich keine Kinder- und Jugendhilfe nötig. Doch da vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Prozesse in der Lebenswelt „Desiderate, Unzulänglichkeiten und Schwächen“ (ebd.) entstehen, ist die Kinder- und Jugendhilfe nötig und versucht mittels ihrer fachlichen und eben auch institutionellen Möglichkeiten gemeinsam mit den Adressat_innen eine gelingendere Lebensbewältigung zu ermöglichen.

Somit agiert fachliche Kinder- und Jugendhilfe „im Wissen um die Notwendigkeit und Tragfähigkeit ihrer Arbeit ebenso wie im Wissen um die in ihr liegende Gefahr, die Eigensinnigkeit und Ressourcen der Lebenswelt einzuengen, zu ‚kolonialisieren‘“ (ebd., S. 314f). Dafür benötigt Soziale Arbeit Spielräume im gesellschaftlichen und bürokratischen Rahmen, „in denen kommunikative Aushandlungen möglich sind“ (Böhnisch et al. 2005, S. 124). Darüber hinaus sind partizipative Strukturen notwendig, in denen sich die Adressat_innen „in der Eigensinnigkeit ihres Lebensverständnisses gegenüber der kolonialisierenden Macht des Hilfeapparates behaupten können“ (ebd.).

Um die der Sozialen Arbeit im Sozialstaat inhärente Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle aufzunehmen, braucht es zentraler Weise ein offenes Eingeständnis der Kontrollfunktion Sozialer Arbeit, welches transparent und nachvollziehbar für die Adressat_innen gemacht wird (vgl. ebd.).

Speziell im Bereich des Kinderschutzes ist dies elementar für fachliche Soziale Arbeit: Der Kontrollauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist legitim und im Grunde auch positiv für alle Beteiligten. Denn einerseits hat die Gesellschaft „einen berechtigten Anspruch auf das Heranwachsen unversehrter und sozial kompetenter Mitglieder und damit auch auf den Schutz des Kindeswohls“ (Levold 1999, S. 128) und andererseits werden

neben den Kindern auch die Eltern davor geschützt, „etwas zu tun, was sie sich selbst als Eltern vorwerfen müssten“ (ebd.).

„Wenn Helfer also die Aufgabe ernst nehmen wollen, mit ihren Klienten in Beziehung zu treten und sie als Subjekte anerkennen, müssen sie gleichzeitig mit ihrer doppelten Funktion als Helfer und Kontrolleure offensiv umgehen. Das bedeutet, mit den Klienten offen über ihre eigenen Ressourcen, über ihre Machtmöglichkeiten zu sprechen, gerade auch, um Entgleisungen in Machtkämpfe zu verhindern“ (ebd., S. 129).

Zentral ist neben dem offenen Umgang mit dem professionellen Kontrollauftrag jedoch auch, dass Sozialarbeitende ihre bevormundende Position so früh wie möglich wieder aufgeben. Um beim Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe zu bleiben: Das professionelle Handeln muss im Kinderschutz auf die Thematisierung der erzieherischen Funktionen beschränkt bleiben; die Lebensgestaltung der Familien darf nur insoweit Gegenstand des Kinderschutzes sein, wie sie die Heranwachsenden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährden (vgl. ebd., S. 131). Die Verantwortung für die Kinder und die bevormundende Position muss aus fachlicher Perspektive frühzeitig zurück auf die Adressat_innen übertragen werden; dafür müssen die Fachkräfte „den Mut zu einem – vertretbaren – Risiko“ (ebd.) finden. Wenn Fachkräfte kein Risiko eingehen wollen, wird es ihnen schließlich nicht möglich sein, eine gute Beziehung mit ihren Adressat_innen zu entwickeln und diese tatsächlich zu unterstützen, weil die Adressat_innen den Fachkräften „niemals ausreichende Garantien auf eine dauerhafte Änderung geben können“ (ebd.).

Förderung von Handlungsautonomie

Das Professionsverständnis der lebensweltlich verstandenen Hilfe zur Bewältigung grenzt sich explizit von Methoden der Stigmatisierung, Differenzierung und Disziplinierung ab. „Es macht Angebote, eröffnet Optionen, zwingt aber nicht“ (Böhnisch et al. 2005, S. 123). Fachliche Soziale Arbeit ist in erster Linie bestrebt, Handlungs-, Partizipations- und Zugangsmöglichkeiten der Adressat_innen zu erhöhen und ihre Chancen zu vermehren (vgl. Dewe & Otto 2012, S. 204). Fachkräfte haben die Aufgabe, in Prozessen der Selbstermächtigung als Moderation und Katalysator zu fungieren und nicht als Expert_innen mit vorgefertigten Lösungen aufzutreten (vgl. Seckinger 2018, S. 310). Psychosoziale Arbeit kann nur partizipativ und ohne Bevormundung geleistet werden, wenn Sozialarbeitende gemeinsam mit den Adressat_innen nach Wegen suchen, wie diese mehr Einfluss auf ihr eigenes Leben gewinnen und ihren Zugang zu Ressourcen vergrößern können (vgl. ebd.).

Soziale Gerechtigkeit

Soziale Arbeit lässt sich durch ihre Ausrichtung an der Idee der sozialen Gerechtigkeit begründen (vgl. International Federation of Social Work 2018). Böhnisch, Schöer und Thiersch bezeichnen Soziale Arbeit explizit als Teil des modernen Projekts zur Realisierung von Gerechtigkeit in der Form sozialer Gerechtigkeit (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 248). Soziale Gerechtigkeit zielt demzufolge auf die Gestaltung der alltäglichen Lebensverhältnisse und lässt sich für die spezielle Aufgabenstellung der Sozialen Arbeit als Zugangsgerechtigkeit fassen – daher „als Arbeit an der Schaffung gerechter Zugänge zu Ressourcen der Lebensgestaltung wie zur Erreichung gesellschaftlich anerkannter Ziele und Integrationswege“ (ebd., S. 251). Eine zentrale Strukturmaxime der lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe ist die Nichtabsonderung, die Nichtisolation, eben die Integration (vgl. Thiersch 2015/1992, S. 320).

Fachliche Soziale Arbeit kann sich deshalb nicht individualisiert nur auf einzelne Personen beziehen. Lebensweltlich verstandene Hilfe zur Bewältigung kann nur umgesetzt werden, wenn sie eine sozialpolitische Entsprechung findet (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 125).

In fachlichem sozialarbeiterischen Handeln wird daher anerkannt, dass eine selbstständige sozialpolitische Reflexion stattfinden muss, weil soziale Probleme nicht dauerhaft sozialstaatlich auffangbar und damit für Soziale Arbeit aufgreifbar sind (vgl. Böhnisch 2012, S. 223). Dem ständigen Druck der „Machtverhältnisse, Hierarchien und Normalisierungs-mächtigkeit, mit den Erwartungen einer auf Disziplinierung und Einordnung drängenden neoliberalen Gesellschaft“ (Thiersch 2016, S. 494) und den „mächtigen und verängstigenden Schatten der Vergangenheit“ (ebd.) der eigenen Profession, müssen Sozialarbeitende deshalb immer wieder von Neuem entgegenwirken. Nur so können sie die dialogische Grundhaltung gegenüber den Adressat_innen sowie den institutionellen Spielraum hierfür bewahren (vgl. ebd.).

Nichtsdestotrotz: Soziale Arbeit bleibt abhängig von einer „sozialpolitischen Ermöglichungsstruktur“ (Böhnisch et al. 2005, S. 126). Fachliche Soziale Arbeit muss daher beides wollen: „Soziale Gerechtigkeit durch mehr, nicht weniger Sozialstaat und Freiheit durch gleichzeitige Zerstörung seiner erstickenden Disziplinarmacht“ (Brunkhorst & Otto 1989, S. 372)

Subjektorientierung

Eine – da aus dem Jahr 1921 stammende, nicht wirklich moderne, aber nach wie vor überzeugende – Argumentation zur Notwendigkeit der konsequenten Orientierung

Sozialer Arbeit am individuellen Menschen und seiner Situation, findet sich bei Ilse Arlt (2010, Erstveröffentlichung 1921).

Arlt legt dar, dass Unterstützungsbedürftigkeit kein Zustand, sondern ein Prozess ist, weswegen Spezialisierung, in Form einer Organisation von Unterstützung entlang den Symptomen der Not, stets unangemessen bleiben muss (vgl. Arlt 2010, S. 25ff). Spezialisierte Hilfen seien nicht per se unnütz, jedoch müsse fachliche Soziale Arbeit die gesamte Person mit ihrer tatsächlichen Lebenslage und deren Hintergründen in den Blick nehmen (vgl. ebd., S. 29ff). „Auch die durch **eine** große Ursache hervorgerufenen Notstände können nicht einfach wieder durch eine große Maßregel bekämpft werden“ (ebd., Hervorhebung im Original) und „Erfolg kann nur dort eintreten, wo von dem vernachlässigten Bedürfnis selbst ausgegangen wird, nicht von den bitteren Folgen, die seine Nichtbefriedigung bewirkt“ (ebd., S. 29).

Gerade an ihrer Wirkung für die Adressat_innen muss Soziale Arbeit für Arlt gemessen werden und schematisierte Unterstützung habe dabei eine sehr begrenzte Wirkung (vgl. ebd., S. 31). Soziale Arbeit beginne vielmehr erst dort, wo die schematische Hilfe keine Wirkung mehr zeigt und eine individualisierte Hilfe benötigt wird. Die Menschen, denen die schematische Unterstützung nicht hilft, seien ja gerade die Adressat_innen der Sozialen Arbeit. Darum die Forderung nach konsequenter ganzheitlicher Orientierung am Subjekt und nach Vermeidung von Kategorisierungen – nach wirklichem *Zuhören*: „Man denke: ganze Menschengeschicke, die von der zufälligen Verlegung des äußeren Gehörgangs abhängen!“ (ebd., S. 29).

Beispielsweise ist es in der Struktur der Hilfen zur Erziehung angelegt, „auf unterschiedliche individuelle Bewältigungskonstellationen mit sehr unterschiedlichen Angeboten [zu] reagieren“ (Böhnisch et al. 2005, S. 132). Um die verschiedenen Hilfeformen fachlich nutzen zu können, bedarf es grundlegend einer sorgfältigen Klärung der Hintergründe des Bewältigungshandelns (vgl. ebd., S. 133). Die institutionelle Einbindung der Sozialen Arbeit muss es darum erlauben, subjektive Bedarfslagen zu erkennen und individuelle Angebote zu machen, die die Adressat_innen wenigstens teilweise zur Orientierung oder Erweiterung ihrer Handlungsoptionen nutzen können (vgl. Bitzan 2018, S. 32). Diese Leistung kann Soziale Arbeit nicht erbringen, indem sie versucht vordefinierte Kategorien und Schemata anzuwenden, sondern nur, wenn sie die Eigensinnigkeit der Adressat_innen respektiert sowie fähig und willens ist, Widerstände und Konflikte auszuhalten (vgl. ebd.).

Anwaltschaft

In dem Sinne, dass Soziale Arbeit versucht, die jeweilige subjektive Bedeutung von Problemen nachzuvollziehen, versteht sie sich parteilich für die Adressat_innen (vgl.

Böhnisch et al. 2005, S. 123). Und auch dadurch, dass es ihr Ziel ist, den Zugang ihrer Adressat_innen zu Ressourcen zu verbessern (vgl. ebd., S. 251; Seckinger 2018, S. 310), erklärt sie sich parteilich.

Fachkräfte der Sozialen Arbeit handeln daher fachlich, wenn sie in diesem Sinne des Empowerments sozialstaatliche Strukturen kritisch beleuchten, schließlich gemeinsam mit den Adressat_innen Alternativen entwickeln und auf unterschiedlichen politischen Ebenen gesellschaftliche Ausgrenzungsprozesse benennen und bekämpfen (vgl. Seckinger 2018, S. 310). Wenn sie sich insofern anwaltschaftlich für die Interessen und Rechte – inklusive Lern- und Bildungsinteressen – ihrer Adressat_innen einsetzen.

Aushandlung/ Verhandlung

Durch Aus- und Verhandlung mit den Adressat_innen werden konkrete Anlässe lebensweltlich bewertet und mögliche Interventionen entsprechend dieser Bewertung angesetzt. Dabei agiert Soziale Arbeit in der Spannung einer zweifachen Würdigung: Sie erkennt die Erfahrungen und Leistungen der Adressat_innen in ihrer konkreten Lebenswelt an und gleichzeitig erkennt sie die Möglichkeiten der Adressat_innen für ein gelingenderes Leben an, die noch im Verborgenen liegen. Jene versucht Soziale Arbeit freizusetzen bzw. zu provozieren (vgl. Thiersch 2016, S. 494).

Arbeitsbündnis

Zur Strukturierung des Hilfeprozesses muss aus fachlicher Perspektive ein Arbeitsbündnis mit den Adressat_innen hergestellt werden, bei welchem das methodische Setting und die Ziele des Hilfeprozesses interaktiv oder vertraglich mit diesen gesichert werden (vgl. ebd.).

In diesem Arbeitsbündnis kommunizieren und verhandeln Sozialarbeitende und Adressat_innen als Partner_innen, sie sind in verschiedener Hinsicht beide Expert_innen für die Situation (vgl. Thiersch 2016, S. 494) – wobei in erster Linie die Adressat_innen Expert_innen für ihre eigene Situation sind. Darum kann es beim sozialarbeiterischen Handeln kaum um die Lösung für ein Problem gehen; vielmehr wird gemeinsam mit den Adressat_innen – mit dem Ziel weiterführender Lösungen – an verschiedenen Lösungen gearbeitet, die dabei unterschiedlich überzeugend sind (vgl. ebd.; Grunwald & Thiersch 2018, S. 910). Die prinzipielle wechselseitige Anerkennung, die für diese Art der Verhandlung nötig ist, ist „nicht selbstverständlich, sondern muss oft mühsam hergestellt werden“ (Grunwald & Thiersch 2018, S. 911). Es ist notwendig, dass Vertrauen aufgebaut wird und dass sich die Zusammenarbeit als nützlich für die Adressat_innen erweist. Oft muss es Adressat_innen jedoch überhaupt erst ermöglicht werden, „ihre Position gegen eigene Ängste, Resignation und Apathien und gegen den oft unvermeidlichen ‚Vorlauf‘ der PädagogInnen zu artikulieren“ (ebd.).

Methodik

Vor dem Hintergrund des hier dargestellten Arbeitskonzeptes kann Soziale Arbeit methodisch ausgearbeitete Zugänge nutzen – diese sollen jedoch im Hilfeprozess nur nachrangig als Instrument dienen und vielmehr einfach eine Stütze bieten (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 123). Methoden der Sozialen Arbeit sind niemals „geschlossene Systeme im Sinne naturwissenschaftlicher Ziel-Mittel-Technologien“ (Galuske & Müller 2012, S. 607). Stattdessen ist methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit immer von einer „strukturierten Offenheit“ geprägt, die Thiersch wie folgt prägnant beschreibt:

„Methodische Strukturierung meint das Wissen um Phasen des Arbeits-, Verständigungs-, Unterstützungsprozesses (um Gliederungen und Prioritätensetzung) in den Aufgaben, um Möglichkeiten der Rückkoppelung von Ziel, Einlösung und Prüfung im Prozess. Solche Methode, die zweifelsohne ein schematisierend-ordnendes Moment im Handeln ist, scheint im Widerspruch zu stehen zur situativen Offenheit lebensweltorientierten Handelns. Dieser Widerspruch aber löst sich auf, wenn Methode als Grundmuster verstanden wird, das in unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlich akzentuiert und konkretisiert wird, indem aber immer das Moment der Strukturierung instrumentell für die Situation realisiert wird. Die Angst vor der in aller Schematisierung liegenden Gefahr zur Verengung der Realität darf nicht dazu führen, die Notwendigkeit absichernder und stabilisierender Momente in offenen, überlastenden und diffusen Situationen zu unterschlagen.“ (Thiersch 1993, S. 24).

Diagnostik

Sozialarbeiterische Diagnostik darf aus fachlicher Perspektive keinesfalls ein Selbstzweck sein, sondern vielmehr ein Mittel zur Beantwortung einer Frage oder zum Umgang mit einer problematischen Situation (vgl. Buttner et al. 2018, 22). Was die Frage ist oder worin die Problematik besteht, muss dabei gemeinsam mit den Adressat_innen ausgehandelt werden (vgl. ebd., S. 23). Insofern ist fachliche Diagnostik in der Sozialen Arbeit eine Methode, um kriteriengeleitet Informationen über die soziale Lage der Adressat_innen zu sammeln und zu bewerten. Die Informationen sollen dazu dienen einzuschätzen, ob eine sozialarbeiterische Intervention notwendig ist und, wenn ja, wie dringlich und in welcher Intensität (vgl. ebd., S. 22). Wichtig zu betonen ist, dass dies nur der objektivierende und auf Intervention gerichtete Teil der Diagnostik ist. Mit ihm einher muss stets der Teil der interpretierenden und verstehenden Diagnostik gehen, in dem sich Adressat_in und Fachkraft möglichst auf Augenhöhe als Partner_innen im Prozess verstehen (vgl. ebd.).

Fachliche Kriterien der sozialarbeiterischen Diagnostik fasst Heiner (2018) in vier Orientierungen zusammen. Erstens muss sozialarbeiterische Diagnostik partizipativ

sein, das heißt dialogisch, aushandlungsorientiert und beteiligungsfördernd. Zweitens muss sie sozialökologisch orientiert sein, daher interaktionsbezogen, umfeldbezogen und infrastrukturbezogen. Drittens ist die mehrperspektivische Orientierung wichtig, insofern muss die Diagnostik konstruktivistisch, multidimensional und historisch/biografisch sein. Viertens muss sozialarbeiterische Diagnostik reflexiv sein, also rekursiv, informationsanalytisch, beziehungsanalytisch und falsifikatorisch (vgl. Heiner 2018, S. 251).

Der Hilfeprozess, bzw. der Charakter des Falls, den es zu diagnostizieren gilt, „unterliegt einer ständigen Veränderung durch das Leben der Klientin [...]; durch die Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungsrahmen, in denen sich der Fall [...] entfaltet; sowie durch die Handlungseinwirkungen der Profession selbst“ (Schütze 1996, S. 192). Deshalb sollen in der Sozialen Arbeit Diagnostiken nur in „sehr genauem, konkreten Hinsehen“ (ebd.) angewandt werden. Fachkräfte können sich nie sicher sein, ob sie „das zugrundeliegende Muster der [...] Falldynamik wirklich hinreichend erfaßt“ (ebd.) haben. Kategorien und Typisierungen müssen darum fortlaufend neu erschaffen werden; die soziale Diagnose muss ständig an die vorhandene Situation angepasst werden (vgl. ebd.; Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 33).

Anerkennung

Menschen in Not haben einen Anspruch auf Anerkennung. Um den fachlichen Anspruch der partnerschaftlichen Aushandlung innerhalb des grundlegend asymmetrischen Machtverhältnisses von Sozialarbeiter_in und Adressat_in einlösen zu können, müssen Sozialarbeitende die Menschen tatsächlich in ihren Potentialen sehen, „als Menschen, die sich entwickeln, die zu dem werden sollen, was sie sein könnten und die darin auf Veränderung und Lernen verwiesen sind“ (Thiersch 2016, S. 495). Diese Sichtweise kann nur eingenommen werden, wenn der/die Adressat_in von der Fachkraft als Person anerkannt wird und wenn die Fachkraft in die Fähigkeit der/des Adressat_in zur Entwicklung und Veränderung vertraut. Anerkennung bedeutet darüber hinaus eine Neugier, ein förderndes Interesse daran zu haben, wie der/die Adressat_in sein/ihr Leben auf seine/ihre spezielle und eigensinnige Art gestaltet. Diese Neugier ist explizit ein Freiraum zu *eigensinniger* Entwicklung des/der Adressat_in, in welchem die Fachkraft eben nicht ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen auf den/die Adressat_in überträgt (vgl. ebd.).

Gleichzeitig zu dieser Sichtweise auf den Menschen müssen Sozialarbeitende dabei „das Gelingendere, die Möglichkeiten und Zumutungen von Veränderung, von Neuansatz und Lernen“ (ebd.) anbieten und verkörpern. Jenes muss den

Adressat_innen auch als Herausforderung zugemutet werden und wenn nötig müssen dafür auch Konflikte riskiert werden (vgl. ebd.).

Nähe und Distanz

Fachliches sozialarbeiterisches Handeln steht immer im Spannungsfeld von persönlicher Nähe und professioneller Distanz (vgl. Dörr & Müller 2012). Wenn in Bereichen der Lebenswelt gearbeitet wird, wie zum Beispiel in der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit in Familien, dann bekommen Anerkennung und Alltagsnähe ein besonderes Gewicht und die Vermittlung von Nähe und Distanz wird immer anspruchsvoller (vgl. Thiersch & Grunwald 2018, S. 911). In dieser strukturierten Offenheit muss die gemeinsame Verhandlung mit den Adressat_innen mit (selbst-)kritischer Reflexivität einhergehen, „mit regelmäßigen Selbst- und/oder Fremdevaluationen, mit kollegialen Abklärungen der Selbstkontrolle und dem Mut zur Institutionalisierung von (Fremd-) Kontrollen und Beschwerdemöglichkeiten“ (ebd.).

Levold fasst zum Thema Nähe und Distanz anschaulich zusammen:

„Gute Absichten von Professionellen führen leicht dazu, daß diese zu nahe an die Klienten herangehen und den optimalen Arbeitsabstand aus dem Auge verlieren. Das mag zu Identifikation mit einzelnen oder der ganzen Familie und großem Engagement führen, mündet aber im Enttäuschungsfall schnell in Wut und Feindseligkeit. Statt Identifikation, die primär auf Gefühlsansteckung bzw. –übernahme beruht, ist eine empathische Haltung fruchtbarer, die allerdings zur Voraussetzung hat, daß man sich affektiv ein Stück weit aus dem Prozeß herausnehmen kann, gewissermaßen dezentriert. Erst dann kann man erkennen, wie man vermittels der eigenen Angebote in einer Weise wirksam werden kann, daß die Autonomie der Beteiligten gefördert wird“ (Levold 1999, S. 128).

Beziehung

Es soll jedoch noch einmal die Bedeutung der Beziehung zwischen Fachkraft der Sozialen Arbeit und Adressat_in betont werden: Eine tragfähige Beziehung ist von fundamentaler Bedeutung für den Hilfeprozess (vgl. z.B. Bitzan 2018, S. 32). Generell sind positive, konstante und zuverlässige Beziehungen die Basis der menschlichen emotionalen Entwicklung. Insbesondere Adressat_innen der Sozialen Arbeit haben jedoch häufig qualvolle Beziehungsabbrüche erlebt oder prägende Erfahrungen mit extrem ambivalenten Beziehungsmustern gemacht (vgl. ebd.). In der Kinder- und Jugendhilfe ist darum eine sozialarbeiterische Handlungsweise nötig, die sensibel für Konflikte und Biografien ist – die flexibel auf aktuelle konkrete Situationen reagiert, in Konflikten Erkenntnischancen sieht und dabei gleichzeitig eine belastbare und verlässliche Beziehung aufbaut. Um es den Adressat_innen zu ermöglichen, über ihr eigenes Handeln selbst zu bestimmen, ist „genau dieser Zusammenhang des Aktuellen

mit der Kontinuität des Dauerhaften der entscheidende Anknüpfungspunkt“ (ebd., S. 33), für den eine gelungene Beziehung die Basis darstellt.

Institutionen

Böhnisch, Schröer und Thiersch erläutern, dass es in der Kinder- und Jugendhilfe aus fachlicher Sicht um „Lern-, Bildungs- und Bewältigungskontexte geht, auf die sich ein Handlungsrepertoire zwischen Beratung, Erziehung, biographischer Begleitung, situativer Intervention und Ressourcenorganisation bezieht“ (Böhnisch et al. 2005, S. 122). Die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sollen dabei explizit nicht allzuständig sein, sondern zu einem wesentlichen Teil des „alltäglichen und biographischen Unterstützungssystems“ (ebd.) der Adressat_innen werden. Hierfür sind die Institutionen gefordert, sich lebensweltlich für die Adressat_innen zu öffnen (vgl. ebd.). Auch spezialisierte Angebote müssen ihre Aufgaben im Kontext der Problemzusammenhänge verstehen, welche in der Lebenswelt gegeben sind und müssen sich auf die alltagsnahen und offenen Angebote beziehen (vgl. Thiersch 2015/1992, S. 320).

Sozialarbeiterische Maßnahmen, welche „die lebensweltlichen Ressourcen in ihrem Eigensinn, also gleichsam im Feld, stützen und entwickeln, haben Priorität vor denen, die eigene pädagogische und oder unterstützende Arrangements (z.B. Heimerziehung) schaffen und darin die vorhandene Lebenswelt ersetzen“ (Grunwald & Thiersch 2018, S. 911).

Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sollen präventiv arbeiten. In diesem Sinne müssen fachliche Kinder- und Jugendhilfeinstitutionen ihre früh ansetzenden Angebote und Maßnahmen, ihre begleitenden, unterstützenden und ambulanten Leistungen ausbauen. Um dadurch im Gegenzug die einschneidenden und stationären Leistungen abbauen zu können (vgl. Thiersch 2015/1992, S. 319).

Fachliche Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten allgemein dezentral und regional. Ihre Angebote müssen im Sozialraum wie für die Region oder die Stadt erreichbar sein und mit den regionalen Akteur_innen kooperieren. Statt alle Planung und Kooperation im Jugendamt zu zentralisieren, sollen Zuständigkeiten auf die Basis verlagert werden; Planung und Kooperation muss im jeweiligen lokal und regional gegebenen Kontext stattfinden und Initiativ- und Selbsthilfeszenen anerkennen (ebd., S. 319f).

„Lebensweltorientierte Jugendhilfe inszeniert soziale Beziehungen in der Nachbarschaft, unter Kollegen, unter Menschen, die in gleiche Probleme involviert sind; sie arrangiert Räume, Situationen und Gelegenheiten für Kinder und Heranwachsende; sie engagiert sich in den Anstrengungen um lebensweltliche Erfahrungen und Räume in

Institutionen und sozialen Netzen, auch im Stadtteil, in der Stadt, in der Region“ (ebd., S. 316).

Allerdings birgt Regionalisierung und Dezentralisierung auch die Gefahr, „die schon gegebenen großen Ungleichheiten in den Angebotsstrukturen (z.B. zwischen Stadt und Land, aber auch zwischen Regionen) nur noch weiter zu verfestigen“ (ebd.). Darum gilt es, auf politischer Ebene Verbindlichkeiten durchzusetzen. Die unterschiedlichen regionalen Entwicklungen müssen innerhalb der einzelnen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Standards gebunden sein (vgl. ebd.).

Um fachliche Soziale Arbeit in Institutionen zu ermöglichen, müssen institutionelle Kinder- und Jugendhilfestrukturen den Adressat_innen zweifellos Möglichkeiten der Partizipation bieten, den Fachkräften Raum zur Reflexion sowie Entscheidungsfreiheiten einräumen und den Trägern eine offene und flexible Strukturierung ihrer Organisation gewährleisten (vgl. Bitzan 2018, S. 33).

4. Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Wie in Kapitel 2 beschrieben, findet Soziale Arbeit in einem institutionalisierten Kontext statt, welcher ihre Ressourcen, Normen, Zielvorstellungen, Programme, Regeln sowie ihre Deutungsschemata und Orientierungen beeinflusst. Was der Rahmen von Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist, ergibt sich daher aus dem Zusammenkommen verschiedener kultureller und organisatorischer Erwartungen (vgl. Groenemeyer 2010, S. 39). Dabei sind die Erwartungen von vier gesellschaftlichen Hauptakteur_innen zentral für die Kinder- und Jugendhilfe, indem die Lebenslagen von Heranwachsenden und ihre Familien in deren Handeln eingebettet sind: Diese Akteur_innen sind erstens der Staat, zweitens die Zivilgesellschaft bzw. der dritte Sektor, drittens der Markt und viertens der private Sektor – mithin die Familie (vgl. BMFSFJ 2013, S. 65). Um diese Hauptakteur_innen und ihre rahmengebende Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe darzustellen, werden sie im Folgenden in zentrale Teilbereiche aufgegliedert bzw. kategorisiert.

Es mag irritieren, dass die Rahmenbedingung ‚Ökonomie‘ hierbei an erster Stelle dargestellt wird, noch vor der ‚Gesellschaftstheorie‘. Bei der Recherche und Analyse der verschiedenen Teilbereiche des aktuellen Rahmens Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe wurde jedoch deutlich, dass die Ökonomie bzw. das aktuelle Wirtschaftssystem eine zentrale und auch einnehmende Rolle für alle anderen gesellschaftlichen Teilbereiche darstellt, inklusive der heute besonders relevanten

Theorien zur Gesellschaft (Kapitel 4.2). Weswegen es sinnvoll erscheint, zunächst die ökonomischen/wirtschaftlichen Regeln zu entfalten, um so auch die aktuelle Gestalt der anderen Bereiche und deren aktuelle Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe angemessen herausarbeiten zu können.

4.1 Ökonomie

Ökonomie kann als die Gesetzmäßigkeit der *guten* Haushaltsführung verstanden werden (vgl. Schönig et al. 2018, S. 14). Der Begriff bezieht sich demnach auch auf private Haushalte, vor allem jedoch auf die Betriebs- und die Volkswirtschaft (vgl. ebd.). Bei der Ökonomie geht es stets um den rationalen Umgang mit Knappheit; Ökonom_innen gehen dabei davon aus, dass es, ähnlich wie Naturgesetze, Gesetzmäßigkeiten der Knappheit und der Wirtschaft wirken – z.B. zwischen Angebot und Nachfrage –, die erforschbar und nutzbar sind (vgl. ebd., S. 15). Rationales Wirtschaften bedeutet in diesem Sinne Effektivität, also Zielerreichung und Wirkung, und Effizienz – in Bezug auf Sparsamkeit und Aufwand. Die *Maxime guten* Wirtschaftens ist dann entweder die Erreichung eines Ziels mit minimalem Aufwand oder die maximale Erreichung eines Ziels mit einem vorgegebenen Aufwand (vgl. ebd.).

Auch Institutionen der Sozialen Arbeit können ökonomisch analysiert werden, die Rede ist dann von Sozialwirtschaft. Indem der Gegenstandsbereich des Wirtschaftens hier das Soziale, die Sozialpolitik und eben Soziale Arbeit ist, sind die Fragestellungen bezüglich Bedarf, Norm und Notwendigkeit sehr speziell. Sie hängen besonders vom Kontext, von den jeweiligen Dienstleistungsmerkmalen und vom Sinn der Organisation als Institution ab. Nichtsdestotrotz ist auch die Sozialwirtschaft mit Knappheit konfrontiert und muss deshalb effizient wirtschaften. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Ziele des Handelns geklärt und Konsequenzen des Handelns abgewogen werden müssen (vgl. ebd.).

Wirtschaften ist jedoch nicht nur ein inhärenter Teil der Sozialen Arbeit. Die Ökonomie ist auf eine spezifische Weise mit dem Sozialen und damit auch mit der Sozialen Arbeit verstrickt. Die Definition von Bedarf, Normen und Notwendigkeit der Sozialen Arbeit steht – so soll im Folgenden gezeigt werden – in enger Verbindung zum gesellschaftlichen Wirtschaftssystem.

Es ist bereits deutlich: „Wir erleben derzeit einen tiefgreifenden Transformationsprozess der nach wie vor dominanten Wirtschaftsstruktur, dessen Auswirkungen von sozialstaatlichen Interventionen modifiziert, aber nicht außer Kraft gesetzt werden können“ (Lenz et al. 2004, S. 9).

Als Hintergrundtheorie für diesen wirtschaftlichen Transformationsprozess und seine Bedeutung für die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe soll zunächst beleuchtet werden, in welchem Verhältnis soziale Interessen und Kapitalinteressen zueinander stehen.

4.1.1 Eduard Heimanns Soziale Theorie des Kapitalismus

Eduard Heimann stellt in seinem 1929 erschienen Werk die zentrale These auf, dass der Kapitalismus auf den Einbau des Sozialen angewiesen ist. Weil das Ziel der Wachstums- und Profitsteigerung dem Kapitalismus immanent ist, musste er sich auf soziale Interessen einlassen, um sich dementsprechend zukunftsfähig modernisieren zu können. Die Sozialpolitik wiederum konnte die Produktiv- und Wachstumskräfte des Kapitalismus nutzen und sich so, statt in einer radikalen Utopie, konkret in der Gesellschaft realisieren und zum gesellschaftlichen Strukturprinzip ausbreiten. So wurde es der Sozialpolitik möglich, Einfluss auf die historische Form des Kapitalismus zu nehmen und die moderne Industriegesellschaft mit sozialen Strukturen zu durchdringen (vgl. Heimann 1980/ 1929, S. 171f).

Das dissoziale Wesen des Kapitalismus sei dadurch jedoch nicht beeinflusst worden. Indem Sozialpolitik „eine Summe von Maßregeln zum Schutz und zur Förderung des arbeitenden Menschen [sei], den die Güterordnung als eine Sache unter Sachen behandelt“ (ebd., S. 167), bleibe Kapitalismus Kapitalherrschaft, die sich sozialen Forderungen bloß aus rationalem Zwecksinn öffne (vgl. ebd.). Sozialpolitik war für Heimann trotzdem „Abbau der Herrschaft zu Gunsten der Beherrschten [...] also der Einbau des Gegenprinzips in den Bau der Kapitalherrschaft und Sachgüterordnung; es ist die Verwirklichung der sozialen Idee im Kapitalismus gegen den Kapitalismus“ (ebd.).

Die Sozialpolitik und der Kapitalismus stehen demnach in einem dialektischen Zusammenhang zueinander: Sozialpolitik ist zugleich Fremdkörper und Bestandteil des kapitalistischen Systems; der Kapitalismus zugleich Gegenspieler und materielle Voraussetzung der Sozialpolitik (vgl. ebd., S. 168).

Die Modernisierung des Kapitalismus zu einer sozial gebundenen Version basiere auf dem Zusammenkommen von ökonomischer Notwendigkeit und sozialer Bewegung bzw. sozialer Idee (vgl. ebd., S. 171). Denn das kapitalistische System ist, nach Heimanns Modell, zur Modernisierung – im Sinne der Profitsteigerung – auf das Humankapital und damit letztlich auf Humanisierung angewiesen:

„Sozialpolitik sichert die kapitalistische Produktionsgrundlage vor den von der sozialen Bewegung drohenden Gefahren, indem sie der sozialen Forderung nachgibt; sie baut den Kapitalismus stückweise ab und rettet dadurch seinen jeweils verbleibenden Rest;

sie erreicht immer dann und nur dann einen Erfolg, wenn die Erfüllung einer sozialen Teilforderung zur produktionspolitischen Notwendigkeit wird“ (ebd., S. 172).

Für die vorliegende Arbeit ist an Heimanns Erklärungsmodell die Idee zentral, Kapitalinteressen und soziale Interessen in einem dialektischen Verhältnis zu sehen, da diese Interessen in ihrem Wesen nie vollständig vereinbar sind und dennoch voneinander abhängen. Mal überwiegen die Kapitalinteressen, mal können soziale Interessen durchgesetzt werden. In Bezug auf die Soziale Arbeit sind die 60/70er Jahre als eine solche Epoche zu interpretieren, in der sich zentrale soziale Interessen entgegen der Kapitalinteressen etablieren konnten. Wichtig ist auch festzuhalten, dass soziale Interessen und Kapitalinteressen nach Heimanns Modell nur praktisch voneinander abhängen, solange die Erfüllung von sozialen Interessen für die Erfüllung der profitsteigernden Interessen des Kapitalismus notwendig ist.

4.1.2 Digitaler Kapitalismus

Im Folgenden sollen die Regeln des *aktuellen* Wirtschaftssystems betrachtet werden, welche heutzutage bestimmend und somit als aktuelle Rahmenbedingung für die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen sind.

Laut dem Erklärungsmodell der Kondratieff-Wellen, welches beschreibt, dass sich die Weltwirtschaftskonjunktur stets schwankend in langen Wellen der industriekapitalistischen Entwicklung über Konjunkturzyklen hinweg entwickelt (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2018), ist die aktuelle globalisierte Ökonomie Teil der fünften ‚Langen Welle‘ (vgl. ebd.). Sie ist insbesondere von revolutionären Veränderungen im Bereich der Mikroelektronik, Telekommunikation und Biotechnologie bestimmt (vgl. ebd.). Ausgelöst durch Basisinnovationen in diesen Bereichen wurde die Form der Produktion/der Arbeit dementsprechend intensiviert und rationalisiert. Diese Entwicklung wurde zwar durch nationalstaatliche Regulation flankiert, jedoch sind die aktuellen bestimmenden Produktions- und Kapitalbeziehungen international verortet (vgl. OECD 2010). Unternehmen sind heute über Staatsgrenzen hinaus verflochten und richten ihre Produktionen und Dienstleistungen international aus – somit findet der wirtschaftliche Wettbewerb auf internationaler Ebene statt (vgl. ebd.).

Aus diesen Gründen auch der Begriff des *digitalen Kapitalismus*: „Mit digital soll zum Ausdruck gebracht werden, dass durch die wechselseitige Durchdringung von digitaler Technologie und weltweiten Kapitalbewegungen ein neuer hegemonialer Trend entsteht“ (Lenz et al. 2004, S. 10).

Indem das Finanzkapital und die Finanzmärkte internationalisiert sind, bestimmt die internationale Wirtschaftsentwicklung auch über Investitions- und Beschäftigungsverteilungen. Obwohl diese Entwicklungen gravierende strukturelle

Folgen für die nationalen (Sozial-) Staaten haben, wie Arbeitslosigkeit und Lohndruck, haben die einzelnen Staaten immer weniger Möglichkeiten der nationalen Regulation (vgl. Böhnisch & Schröder 2012, S. 37). Weil sich das Kapital sozusagen den Nationalstaaten entzogen hat und den Regeln der internationalen Kapitalmärkte folgt, sind die nationalen Gesellschaften zunehmend unfähig, das Wirtschaftssystem sozial verträglich zu modernisieren und so für ein gesellschaftliches Gleichgewicht zu sorgen (vgl. ebd.).

Die zentralen Akteure der globalisierten Ökonomie sind transnationale Konzerne, denen beispielsweise nationale Gewerkschaften kaum etwas entgegensetzen können. Wenn auch angenommen werden kann, dass die Nationalstaaten der mächtigen Wirtschaftsblöcke – Europa, Nordamerika und Südostasien – weiterhin regulierenden Einfluss auf die globalisierte Ökonomie haben (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2018), so muss davon ausgegangen werden, dass die industrielle Organisation von Betrieben und Arbeit sowie allgemein die Bedeutung und der Wert von Arbeit elementar von der Globalisierung der Ökonomie beeinflusst werden (vgl. Böhnisch & Schröder 2012, S. 37). Weil sich die Nationalstaaten am globalisierten Wirtschaftssystem ausrichten müssen, geraten sie „in den Sog internationaler Standortkonkurrenz“ (Böhnisch et al. 2005, S. 117) und sind mit dem Druck der transnationalen Konzerne konfrontiert (vgl. ebd.).

Die unbequeme Realität ist: Für den gegenwärtigen Kapitalismus „zählt allein der Kapitalgewinn“ (Böhnisch et al. 2005, S. 231). Dieser wird gegen alle anderen Bedürfnisse, so auch entgegen des sozialpolitischen Prinzips, durchgesetzt, indem die neuen Möglichkeiten des deregulierten globalisierten Finanz- und Produktverkehrs genutzt werden (vgl. ebd.).

Zusammenfassend: Der heutige Kapitalismus ist digital, internationalisiert und der Regulation des Nationalstaats weitgehend entzogen. Damit ist die nationale Wirtschaft nicht mehr wie bisher auf Massendarbeit im eigenen Land angewiesen. Die von Heimann beschriebene Dialektik von Arbeit und Kapital, die Wirkung des epochalen sozialpolitischen Prinzips wird dadurch verkürzt und „die Modernisierung des Kapitalismus [führt] nicht mehr strukturlogisch zur sozialen Emanzipation und Autonomie tendenziell aller Menschen einer Gesellschaft“ (Böhnisch 2012, S. 229).

4.1.3 Soziale Dienstleistung

Neben dem Zusammenhang zwischen Wirtschaftsinteressen und sozialen Interessen gilt es zum Thema Ökonomie für die Kinder- und Jugendhilfe zu untersuchen, welchen Regeln Soziale Arbeit aus ökonomischer Perspektive folgt – oder andersherum: Welcher Logik folgt die Ökonomie in Bezug auf Soziale Arbeit?

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII werden in der Gesetzgebung als soziale Dienstleistung bezeichnet (vgl. § 11 SGB I). Aus wirtschaftlicher Perspektive haben Dienstleistungen in den letzten Jahren neben materiellen Produkten stark an Bedeutung gewonnen. Dabei ist die Definition des Dienstleistungsbegriffs auch in der Ökonomie nicht abschließend geklärt. Dahme und Wohlfahrt (2015) fassen dennoch zentrale Merkmale von (sozialen) Dienstleistungen gemäß der ökonomischen Theorie zusammen:

1. Dienstleistungen sind immateriell. Ihre Kernleistung ist unsichtbar, ungreifbar und nicht gegenständlich. Im Unterschied zu Sachgütern können Dienstleistungen nicht vor der Leistungserbringung inspiziert werden, ihr Nutzen kann sich bloß vorgestellt werden. Die Qualität der Leistung kann erst nach dem Vertragsschluss beurteilt werden und anschließend besteht nicht die Möglichkeit des Umtausches oder der Rückgabe. Insofern basiert die Beziehung zwischen Anbieter_in und Nachfrager_in gerade im Bereich der sozialen Dienstleistungen auf einem Vertrauensvorschuss der Nachfragenden (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2015, S. 25f).
2. Produktion und Konsum von Dienstleistungen erfolgen gleichzeitig, der Produktionsprozess ist gleichzeitig die Phase des Konsums („uno-actu“-Prinzip) (vgl. ebd., S. 26)
3. Dienstleistungen, an denen Menschen hauptsächlich beteiligt sind, sind nahezu uneingeschränkt an einen bestimmten Standort gebunden und nicht transportfähig (vgl. ebd., S. 26f).
4. Dienstleistungen werden für jeden Nachfragenden jeweils individuell neu erstellt, daher sind sie stets Unikate. Die dadurch entstehenden Qualitätsunterschiede erschweren eine Standardisierung und den qualitativen Vergleich von Dienstleistungen. Je höher die objektiv quantifizierbaren Arbeitsanteile ausfallen, desto leichter fällt die Objektivierung der Dienstleistung (vgl. ebd., S. 27).
5. Die Nachfragenden der Dienstleistung sind nicht vollständig durch die Leistungserbringenden beeinflussbar, sie sind sozusagen ein externer Faktor. Speziell bei sozialen Dienstleistungen hängt der Erfolg der Dienstleistung davon ab, wie sich die gegenseitige Beziehung zwischen Leistungsersteller_in und Nachfrager_in gestaltet und inwieweit sich die Beziehung aktiv beeinflussen lässt (vgl. ebd., S. 27f). Wenn das Ergebnis der Dienstleistung also von der Mitwirkung der Empfänger_innen der Dienstleistung abhängt entsteht das unlösbare Problem, wem die Verantwortung für das Ergebnis zugerechnet werden soll. „Die Güte der Dienstleistung ist damit zugleich stark abhängig von der Qualität, d.h. der Ausbildung, der beruflichen Erfahrung, der individuellen Belastungsfähigkeit sowie der Motivation des eingesetzten Personals, die wiederum eng mit den gegebenen

Arbeits- und Vergütungsbedingungen (Arbeitszeit, Arbeitsbelastung, Tarifstruktur etc.) verknüpft ist“ (ebd., S. 29).

6. Ab einem bestimmten Leistungsniveau können sich bei Sozialen Diensten die Leistungsanforderungen Wirtschaftlichkeit und Qualität gegenseitig ausschließen. Weil fixe Kosten auch dann anfallen, wenn die Dienstleistungen kaum oder gar nicht nachgefragt werden, gilt es stets, die Leistungsbereitschaft des Dienstes bzw. der Einrichtung mit möglichst geringem Fixkostenanteil sicherzustellen. Die Aufforderung, die Leistungsbereitschaft mit möglichst geringem finanziellen Aufwand zu organisieren, kann daher im Konflikt zu dem Anspruch stehen, „eine potentielle Nachfrage ohne größere Zeitverzögerungen, im gewünschten Umfang und mit der erforderlichen Qualität befriedigen zu können“ (ebd., S. 31), insbesondere weil soziale Dienstleistungen von der Mitwirkung des Nachfragenden, des ‚externen Faktors‘, abhängen (vgl. ebd.).
7. Dienstleistungsproduktion ist im Unterschied durch Sachleistungsproduktion nur begrenzt rationalisierbar. Massenproduktion und Standardisierung sind nicht mit den immer individuellen Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumständen Sozialer Arbeit vereinbar (vgl. ebd., S. 32).
8. In sozialen Dienstleistungssparten – wie z.B. der Kinder- und Jugendhilfe –, in denen der Einsatz materieller Produktionsfaktoren (Gebäude, Anlagen etc.) eine vergleichsweise geringe Bedeutung hat, ergeben sich spezifische Finanzierungsmöglichkeiten. Die Sachkosten bieten hier kaum wirtschaftliches Einsparpotential – sie sind in einer bestimmten Höhe fix, da „leistungsbereite Kapazitäten [...] unabhängig von der tatsächlichen Auslastung vorgehalten werden müssen“ (ebd., S. 33). Daher sind der wesentliche „Anknüpfungspunkt für betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen und ein dementsprechendes wirtschaftliches Einsparpotenzial“ (ebd.) die variablen Kosten. Dies sind in erster Linie die Personalkosten (vgl. ebd.).

4.2 Gesellschaftstheorie

Im Folgenden sollen verschiedene soziologische Überlegungen dargestellt werden, welche von zentraler Bedeutung für das Verständnis des aktuellen gesellschaftlichen Kontextes der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sind.

4.2.1 Systemtheoretische Perspektive

Klassiker der Soziologie, wie die Werke von Marx, Durkheim, Simmel und Weber, beschrieben, dass sich die Gesellschaft einst relativ homogen und übersichtlich darstellte und im Rahmen sozialer Differenzierung, insbesondere durch die Industrialisierung, zunehmend heterogener und diffiziler wurde (vgl. Kleve 2000, S. 29).

Niklas Luhmann und seine Schüler_innen stellten anschließend als Erklärungsmodell dieser brisanten Dynamik der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung die These auf, dass die moderne Gesellschaft funktional differenziert ist (vgl. Luhmann 1987; Luhmann 1997).

Die These der funktionalen Differenzierung besagt – grob zusammengefasst –, dass die moderne Gesellschaft keine gesellschaftliche Einheit hat, sondern sich in verschiedene Systeme ausdifferenziert. Diese Systeme seien jeweils für bestimmte gesellschaftliche Problemlösungen, bestimmte Funktionen, zuständig (vgl. Kleve 2000, S. 29). Solche Funktionssysteme sind demnach auch die Wirtschaft und die Soziale Arbeit.

Es gebe keine universellen Normen oder gesamtgesellschaftliche Realitäten mehr in der Moderne, stattdessen würden die jeweiligen Funktionssysteme und ihre Organisationen in Bezug auf ihre Funktion über binäre Codes Entscheidungen treffen. Zum Beispiel entscheide die Wirtschaft über Zahlen oder Nichtzahlen, die Politik über Macht oder Ohnmacht, das Rechtswesen über Recht oder Unrecht und die Soziale Arbeit über fallförmige Hilfe oder Nicht-Hilfe (vgl. ebd., S. 30).

Aus der Perspektive der Systemtheorie integrieren moderne funktional differenzierte Gesellschaften die Menschen daher nicht mehr als Ganzes. Die Menschen werden stattdessen gleichzeitig in unterschiedliche Funktionssysteme inkludiert, „die Partialität dieser Inklusion sichert sich wechselseitig ab“ (Lenz et al. 2004, S. 224). Luhmann zufolge, sind die Individuen in der Moderne dadurch gleichzeitig abhängiger und unabhängiger von der Gesellschaft, als in überlieferten Theorien angenommen (vgl. Luhmann 1987, S. 289). Sie sind abhängiger, weil die individuelle Lebensführung – durch die Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Teilsysteme – gleichzeitig von vielfältigen Systemen bedingt wird. Sie sind unabhängiger, weil sie als Individuen nicht mehr durch einen einzigen alternativlosen sozialen Kontext determiniert sind – die Möglichkeiten ihrer individuellen Erfahrung sind daher weniger begrenzt (vgl. ebd.).

Laut Kleve befinden wir uns bereits im Übergang vom modernen ins postmoderne Zeitalter und mit diesem Übergang zeige sich, dass die Differenzierung nicht mehr eindeutig, die Trennungen der Funktionssysteme unklar und hybride seien (vgl. Kleve 2000, S. 32). Die Identität der Gesellschaft werde dadurch noch uneindeutiger, sie könne lediglich als Vielzahl einer Mehrzahl von Selbstbeschreibungen charakterisiert werden (vgl. ebd., S. 31). Nichtsdestotrotz würden die einzelnen Funktionssysteme aus ihrer jeweiligen Perspektive spezialisierte Universalbeschreibungen anfertigen und ihre spezifischen Codes aus ihrer Sichtweise auf die gesamte Gesellschaft übertragen (vgl. ebd., S. 33; vertiefend in Kapitel 4.7.1).

Um ihr Leben führen zu können, müssen sich Individuen nun flexibel an die ausdifferenzierten Teilsysteme anpassen, sich an den jeweils unterschiedlichen Teilnahmebedingungen ausrichten. In diesem Sinne müssen sich die Individuen nach Luhmann zur Teilnahme an den Systemen selbst disziplinieren. Zugleich nimmt er aber an, die Gesellschaft benötige keine allgemeinen Normen mehr, da sie in der Lage sei, den Individuen umfangreiche Spielräume der individuellen Freiheit außerhalb der Funktionssysteme einzuräumen (vgl. Luhmann 1987, S. 288f; Scherr 2004, S. 63f).

Nun hat es aber gerade die Soziale Arbeit „mit Adressaten zu tun, deren Lebenslagen und Biografien vielfach Beleg dafür sind, was in einer modernen Gesellschaft möglich ist“ (Lenz et al. 2004, S. 225); Beleg dafür, dass „kumulative Benachteiligung durch Problembelastungen [...] jede normale Lebensführung unmöglich machen“ (ebd.) können.

Böhnisch, Schröder und Thiersch betonen in diesem Zusammenhang, dass sich der systemtheoretische Zugang mit der „Begründung und Darstellung der Eigenständigkeit des Arbeitsfeldes Sozialer Arbeit als Hilfe“ (Böhnisch et al. 2005, S. 92f) insofern als nützlich erwiesen habe, indem er die „Mechanismen sozialer Benachteiligung und Exklusion als interdependent systemlogische Folgeerscheinung“ (ebd., S. 93) ausgewiesen hat. Die Systemtheorie habe dargestellt, dass sozialpädagogische Institutionen als Teilsystem die Funktion haben, tendenziell ausgeschlossene Individuen allgemein stellvertretend in die Gesellschaft zu inkludieren (vgl. Bommers & Scherr 2012, S. 181f). Jedoch könnten Exklusion und sozialstaatliche Inklusion mit der „Entgrenzung der Arbeitsgesellschaft und den neuen Exklusionstendenzen des digitalen Kapitalismus und seinen Vergesellschaftungsformen der Segmentierung“ (Böhnisch et al. 2005, S. 93) nicht mehr so einfach aufeinander bezogen werden, da ökonomische Exklusion heute auf die Überflüssigkeit des Humankapitals bezogen sei (vgl. ebd.). Der Grundkonflikt von Mensch und Ökonomie habe heute eine andere Gestalt und müsse als zentrale „politökonomische bzw. sozialpolitische Hintergrundtheorie“ (ebd.) gesehen werden, welche die „immanente Selbstläufigkeit systemtheoretischer Logik relativieren kann“ (ebd.) – ansonsten halte das systemtheoretische Modell der Dynamik des soziale Systeme sprengenden Kapitalismus nicht stand und werde stumpf (vgl. ebd.).

Im Anschluss an diese Überlegung soll der Entgrenzungsprozess sowie die Exklusions- und Segmentierungstendenzen der heutigen Gesellschaft betrachtet werden.

4.2.2 Entgrenzte Lebensbewältigung

Wie oben beschrieben, entzieht sich der digitale Kapitalismus den Regulationsmöglichkeiten und den „Vergesellschaftungsformen der sozialstaatlich regulierten Ökonomie“ (Böhnisch & Schröder 2002, S. 34). Im rationalisierten, globalisierten digitalen Kapitalismus löst sich die gegenseitige Abhängigkeit von Modernisierung und Sozialintegration, wie in Heimanns Modell dargestellt, zunehmend auf (vgl. Böhnisch 2012, S. 229). Die wirtschaftliche Modernisierung, die Innovation, die „seit jeher das Zauberwort der Industrie“ (Böhnisch & Schröder 2002, S. 34) war, ist heute abstrakt und sozial entbettet. Indem der digitale Kapitalismus weniger auf die soziale Integration angewiesen ist, wird aus dem Ziel der Wirtschaft zur Innovation ein Zwang der Wirtschaft zur Innovation – was wiederum die Sozialstaaten unter Druck setzt (vgl. ebd.). „Innovationen werden als Symbol der Ablösung ‚der trägen Massenproduktion‘ der fordistischen Industrieepoche und damit als principia media des neuen Fortschritts gefeiert. Strukturen werden täglich neu geschaffen und täglich neu zerstört. Es geht nicht mehr um eine Reform des Tradierten“ (ebd., S. 34f).

In der Folge können sich die Menschen auf gesellschaftliche Sicherheiten und Möglichkeiten, die bisher galten, nicht mehr verlassen. Gleichzeitig öffnen sich ihnen neue Möglichkeiten – es besteht jedoch keine Sicherheit darüber, ob diese Möglichkeiten auch eingelöst werden können (vgl. ebd., S. 35). „Sie werden herausgelöst aus herkömmlichen Integrationsformen – ‚freigesetzt‘ – und müssen sehen, wie sie dies bewältigen und dabei handlungsfähig bleiben können“ (ebd.). Freisetzung, gesellschaftliche Beschleunigung und steigende Rationalität führen immer auch zu Entgrenzung – und damit auch zu Unsicherheit sowie Sehnsucht nach Halt und dem Selbstverständlichen (vgl. ebd.).

Böhnisch und Schröder (2002) beschreiben zwei zentrale strukturelle Umwälzungen in Folge der neuen gesellschaftlichen Konstellation der Freisetzung und Entgrenzung: Erstens wird „das Humankapital in einer bisher nicht bekannten Weise ersetzt“ (Böhnisch & Schröder 2002, S. 39), indem die technologisch-ökonomischen Rationalisierungsschübe – durch ihr Ausmaß und ihre neuartige Qualität des Ersatzes menschlicher Arbeitskraft – Menschen ökonomisch zunehmend überflüssig machen (vgl. ebd.). Zweitens hat die Globalisierung eine zentrale Wirkung. Einerseits verstärkt sie durch die Auslagerung von Arbeit die Überflüssigkeit von menschlicher Arbeitskraft in jenen Staaten, in denen vorher produziert wurde (vgl. ebd.).¹ Andererseits hat die

¹ Aus postkolonialer Perspektive muss hier jedoch angemerkt werden, dass diese Auslagerung von Arbeit dennoch zum relativen Wohlstand der Industriestaaten beiträgt. Das Humankapital in den sogenannten Billiglohnländern ist bisher keineswegs überflüssig geworden und in der

Globalisierung, wie oben erwähnt, eine ökonomische Welt entstehen lassen, „die marktliberalistisch strukturiert ist und in der die national- und sozialstaatlichen Mechanismen der Regulierung außer Kraft gesetzt sind“ (vgl. ebd.). Weil jedoch diese Welt der ökonomischen Finanzmärkte nichtsdestoweniger auf die sozialstaatlich regulierten Ökonomien zurückwirkt, gerät der Sozialstaat unter massiven Druck. Er muss weiterhin sozialstaatlich regulieren, um die soziale Integration wenigstens in einem Mindestmaß zu bewahren. Gleichzeitig muss er auf die Standortanforderungen der internationalisierten Ökonomie eingehen und Deregulierungen zulassen, um die Abwanderung der transnationalen Konzerne zu verhindern. Dieser Prozess kann als Entgrenzung des Sozialstaats bezeichnet werden (vgl. ebd., S. 39f).

Die zunehmende Auflösung der Interdependenz zwischen wirtschaftlicher Modernisierung und sozialer Integration bewirkt so nicht nur eine Freisetzung aus herkömmlichen Integrationsmustern, die für die einen soziale Erweiterung und für die anderen soziale Regression zur Folge hat (vgl. Böhnisch 2012, S. 229). Die Auflösung der Interdependenz bewirkt auch,

„dass ökonomische Flexibilisierungsprozesse nicht mehr zwangsläufig die Spielräume der Menschen erhöhen. Bei denen, die nicht mithalten können, werden die Spielräume der Lebenslage eingeengt, übersteigen die Belastungen die Ressourcen und treiben sie in kritische Lebenskonstellationen. Aber auch bei jenen, die in den qualifizierten Arbeitsmarktsegmenten agieren, stellt sich nicht automatisch der beschworene Freiheitsraum ein, denn sie werden einseitig an den digitalen Arbeitstypus des „abstract worker“ gebunden, gehen in der Sachlogik der digitalen Modernisierung auf und geraten in Gefahr, [...] in einer sozial entbetteten Lebensführung (nach dem Sozialtyp des ‚Share-holders‘) aufzugehen“ (ebd.).

4.2.3 Spaltung und Segmentierung

Für die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist besonders der Effekt der Freisetzung und Entgrenzung in Bezug auf diejenigen relevant, die aus dem ökonomischen Modernisierungsprozess ausgeschlossen werden. Die Adressat_innen der Sozialen Arbeit sind allgemein jene Menschen, die kaum vom Prozess der Globalisierung profitieren, sondern die in ihren Lebenslagen eng an den nationalen Sozialstaat gebunden sind. Insbesondere die Adressat_innen der Erzieherischen Hilfen sind in der Regel jene von der gesellschaftlich-ökonomischen Entwicklung abgehängten Menschen (vgl. Lenz et al. 2004, S. 177f; BMFSFJ 2017b, S. 437).

Da das heutige rationalisierte, globalisierte und digitale ökonomische System einen Teil der Menschen ökonomisch überflüssig werden lässt, erfolgt auf sozialstruktureller

Regel werden die Arbeitskräfte der Menschen dort verheerend ausgenutzt (vgl. z.B. Castro Varela & Dhawan 2015).

Ebene eine Segmentierung der Arbeitsgesellschaft (vgl. Lenz et al. 2004, S. 10). Indem in den Industrienationen weite Teile der Bevölkerung keine Aussicht mehr darauf haben, „in die ökonomisch-gesellschaftlichen Kernbereiche der Erwerbsarbeit zu gelangen“ (Böhnisch & Schröder 2002, S. 42), leben viele „in prekären und flexibilisierten Arbeitsverhältnissen und wiederum viele bleiben in sozialen Randlagen hängen“ (ebd.). Das Überleben in diesen Randlagen wird durch die verbliebenden sozialstaatlichen Sicherungssysteme geschützt (vgl. ebd.). In den noch halbwegs sozialstaatlich gesicherten Industrienationen können soziale Spannungen noch – hauptsächlich über den Konsum – gemildert werden, so bleibt die Spaltung der Gesellschaft in weiten Teilen verdeckt. International lässt sich der Segmentierungsprozess dagegen bereits sehr deutlich beobachten (vgl. ebd.). Die Zahlen sprechen jedoch auch in Deutschland für sich: Der Abstand zwischen den unteren und den oberen Einkommensklassen hat sich in den letzten Jahren immer weiter vergrößert und die Ungleichheit der Einkommensverteilung zugenommen (vgl. BMFSFJ 2013, S. 94). Für die Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich empirisch: Sowohl die Armutsrisikoquote als auch die dauerhafte Einkommensarmut ist in der Gruppe der 11 bis 30 Jährigen seit den 1990er Jahren stark gestiegen (vgl. ebd., S. 95f). Alleinerziehende und Mehrkindfamilien weisen ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko auf (vgl. ebd., S. 108). Rund 21% aller Heranwachsenden in Deutschland leben heute mindestens fünf Jahre oder wiederkehrend in Armut (vgl. Bertelsmann Stiftung 2017).

Aber wie kommt es, dass trotz dieser offensichtlichen Ungerechtigkeit der soziale Konflikt weitgehend verdeckt bleibt? Eine mögliche Antwort findet sich im Konzept der Modularisierung.

4.2.4 Modularisierung

Mit dem Verlust des sozialen Gegengewichts gegenüber der Ökonomie ist die sozialstaatliche Gesellschaft vermehrt gezwungen, sich den Regeln der Ökonomie anzupassen. Dies bedeutet auch, dass soziale Probleme entlang der ökonomisch-technologischen Logik definiert und bewertet werden (Böhnisch & Schröder 2002, S. 43f).

Böhnisch und Schröder (2002) beschreiben dies als gesellschaftlichen Prozess der Modularisierung:

„Der digitale Kapitalismus mit seinen modularisierten Formen der Produktion braucht, um sein wachsendes Streben nach Abstraktion und sozialer Entbettung auch lebensweltlich rückbinden zu können, modularisierte Sozialwelten und letztlich auch modularisierte Menschen. Die soziale Welt wird zu einem Schaltbrett modularer

Plausibilitäten und Interventionsformen, die Passungsfähigkeit löst den sozialen Konflikt ab“ (Böhnisch & Schröder 2002, S. 44)

Dies habe zur Folge, dass auch der sozialen Ungleichheit ihre Brisanz und gesellschaftliche Kraft genommen werde. Denn soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit würden sich in der Logik des digitalen Kapitalismus nicht mehr ausschließen. Sie würden einfach jeweils zu einzelnen Modulen, die bloß zueinander passend gemacht werden müssen. So werde das Soziale zu etwas, dessen sich die Ökonomie flexibel bedienen kann. Die Sozialpolitik erhalte in diesem Konstrukt keine gestaltende Funktion mehr, sondern lediglich symbolischen Raum, ein Mindestmaß an sozialer Integration, eben als Modul, zu erhalten (vgl. ebd., S. 44).

Vertiefendes über die Zusammenhänge wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen folgt in Kapitel 4.7.

4.2.5 Konkrete Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe

Die sozio-ökonomischen Veränderungen zeigen sich in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell in diverser Weise.

Indem die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie sowie hervorragende Bildung nicht nur aus sozialpolitischer, sondern auch aus wirtschaftspolitischer Perspektive an Bedeutung gewinnen, ist eine zunehmende Institutionalisierung der Kinder- und Jugendphase zu beobachten; Bereiche wie die Kindertagesbetreuung und die Ganztagschule expandieren (vgl. BMFSFJ 2013, S. 38; Schäfer 2018, S. 1588).

Auch die Folgen der sozialen Spaltung sind in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich bemerkbar. Wie oben konstatiert lebt in Deutschland heute jede_r fünfte Heranwachsende dauerhaft oder wiederkehrend in Armut und fast jeder dritte junge Mensch ist von Armut bedroht oder lebt bereits in Armut. Ein niedriger sozio-ökonomischer Status wirkt sich dabei erwiesenermaßen auch massiv nachteilig auf die Gesundheit aus (vgl. Robert Koch-Institut 2018), zudem beeinflussen in Deutschland Armut und die Bildungsbiografien der Eltern maßgeblich die Bildungs- und Aufstiegschancen der jungen Menschen. Insofern sind für viele von ihnen die Möglichkeiten, den Teufelskreis der Ohnmächtigkeit und des sozialen Ausschlusses zu durchbrechen, äußerst gering – erst recht ohne äußere Unterstützung (BMFSFJ 2013, S. 93f; BMFSFJ 2017b, S. 192ff; Schäfer 2018, S. 1589).

Die Frage nach gesellschaftlichen Prozessen ist ebenfalls im Bereich des Kinderschutzes brisant. Dies zeigt sich symptomatisch an den gestiegenen Zahl der Inobhutnahmen und Gefährdungseinschätzungen (§§ 8a (1); 42 SGB VIII). Die häufigste Ursache für Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von unter 14 Jährigen war 2016 mit 45 % die Überforderung der Eltern, bzw. eines Elternteils (vgl. Statistisches

Bundesamt 2016), was als deutliches Zeichen für die zunehmenden Herausforderungen einer gelingenden Lebensbewältigung gesehen werden kann.

Die gesellschaftlichen Veränderungen und der Alltag in prekären Lebenslagen bewirken in jedem Fall eine gravierende Veränderung der individuellen Familienkonstrukte (vgl. BMFSFJ 2013, S. 40). Im Bereich der Hilfen zur Erziehung zeigt sich dies besonders nachdrücklich. Das Aufwachsen in belasteten Familien bedeutet für Kinder ein hohes Risiko, indem sie die ersten Jahre vollständig auf das krisenanfällige Familiensystem angewiesen sind, eben auch dann, wenn dessen Ressourcen nicht zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse ausreichen (vgl. Lenz et al. 2004, S. 212f).

Während es sich bereits negativ auf das Armutsrisiko auswirkt, überhaupt Kinder zu bekommen, wird die Familie als Ort der „Stabilität gegen die gesellschaftlichen Entwicklungen und Erwartungen“ (ebd., S. 213) immer wichtiger. Als wäre das nicht schon paradox genug, werden auf dem Erwerbsarbeitsmarkt – und vermehrt auch für den Erhalt sozialstaatlicher Leistungen – wiederum ungebundene und erwerbsorientierte Individuen verlangt (vgl. ebd.). „Die Haltungen, welche Erfolg in der Suche nach eine Arbeitsplatz ermöglichen, können diametral den Haltungen entgegenstehen, welche zur Etablierung und zum Zusammenhalt einer Familie vonnöten sind“ (ebd., S. 214).

Die politischen Entscheidungen zugunsten von Markt- und Kapitalinteressen betonen die/den Einzelne_n und deren/dessen Selbstverantwortung in Bezug auf soziale Sicherung. Die Entwicklung eines solchen handlungsfähigen Selbst setzt jedoch „das Gelingen komplexer Sozialisationsprozesse voraus, die wiederum auf soziale Strukturen, auf Interaktionsbedingungen rekurieren“ (ebd., S. 216).

Immerhin: Das wirtschaftspolitische Interesse an der kognitiven Entwicklung von Kindern und damit an Institutionen, die eine ermöglichende und anregende Umwelt für Kinder darstellen, überschneidet sich theoretisch mit der Funktion von Kinder- und Jugendhilfe-Institutionen als soziale Orte für benachteiligte Kinder (vgl. ebd.).

Die Folgen des globalisierten digitalen Kapitalismus in der Kinder- und Jugendhilfe werden auch insofern deutlich, als im Jahr 2017 rund 23,6 % der deutschen Bevölkerung einen Migrationshintergrund hatte (vgl. Statistisches Bundesamt 2018a). Menschen flüchten vor Krieg, Naturkatastrophen und wirtschaftlicher Hoffnungslosigkeit nach Deutschland, werden hier beispielsweise als unbegleitete minderjährige Geflüchtete ein Fall für die Erzieherischen Hilfen, sind strukturell gezwungen illegal in Deutschland zu leben oder sind noch in der vierten Generation

einer Migrationsfamilie von sozial-kultureller Benachteiligung betroffen (vgl. Lenz et al. 2004, S. 215; BMFSFJ 2017b, S. 139ff; Schröer & Schweppe 2018).

Hinzu kommt auch, dass Bewältigungsformen stets soziale Innovationen erschaffen; in der freigesetzten, entgrenzten Lebensbewältigungskonstellation führt dies dazu, dass Bewältigungsformen entstehen, die die gesellschaftlichen Normen übertreten. Es entstehen neue Formen der Gewalt des Missbrauchs über die bisher etablierten Formen der Kriminalität, des Rückzugs und der Subkulturbildung hinaus (vgl. Lenz et al. 2004, S. 218f). Diese lösen wiederum Reaktionen der „Kriminalisierung, Normalisierung, kultureller Assimilierung oder sozialer Diskriminierung“ (ebd., S. 217) aus. Inmitten dieser gesellschaftlichen Spannungen agiert schließlich die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfen zur Erziehung.

Es kann festgehalten werden: Die Kinder- und Jugendhilfe findet sich in ihrem Arbeitsfeld direkt von den Prozessen der Gesellschaft betroffen und wird auch zunehmend institutionell in sie eingebunden. Gleichzeitig verliert die Kinder- und Jugendhilfe ihren sozialpolitischen Zugang und wird zu einem Teilsystem unter anderen Teilsystemen – oder kritischer formuliert –, zu einem Modul unter anderen Modulen, welche zwar ein Passungsverhältnis anstreben, jedoch weniger unter dem Maßstab sozialer Ungerechtigkeit als aus technologisch-ökonomischem Rationalisierungsdruck.

4.3 Politik

Politik kann als die Instanz verstanden werden, „in der konkurrierende Deutungen und Haltungen entschieden werden“ (Dollinger 2018, S. 328). Sie ist in sich in „Themen, Parteien, einzelne Akteure, Ebenen zwischen Bund, Ländern und Kommunen, supranationale Einheiten usw.“ (ebd.) gespalten. Dementsprechend folgt Politik jeweils speziellen Interessen, Logiken und Rationalitäten. Demokratisch-rechtstaatliche Politik ist dabei in Aushandlungsprozesse über Problemdeutungen eingebunden. Diese Aushandlungen sind zwar ein politischer Prozess, aber an dem Prozess sind neben der staatlichen Politik gesellschaftliche Instanzen wie Medien, Wissenschaft und die Zivilbevölkerung beteiligt (vgl. ebd.). Durch diesen Prozess werden in der Öffentlichkeit Interessen und Wertvorstellungen strategisch durchgesetzt, und letztlich entschieden, was politisch als Problem bzw. Mangel definiert wird. Diese politisch vordefinierten Mängellagen bestimmen dann die politischen Programme – und die Programme sollen dazu dienen, soziale Probleme durch standardisierte Lösungen zu bearbeiten (vgl. Groenemeyer 2010, S. 30; siehe auch Kapitel 2.4).

Insofern lässt sich formulieren, dass Politik versucht, einfache Lösungen für komplexe Situationen zu finden bzw. zu formulieren.

4.3.1 Sozialpolitik

Bei der Betrachtung des politischen Rahmens der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist in erster Linie die Sozialpolitik von Relevanz. Sie bildet „den historisch-politischen Horizont, vor dem sich die institutionelle Sozialpädagogik entfaltet und der sie gleichzeitig begrenzt“ (Böhnisch 1982, S. 1).

Wie oben beschrieben, kann in Bezug auf die Sozialpolitik ein dialektisches Paradigma ausgemacht werden; wirklich gesichert war die sozialpolitische Balance demnach nie. Vielmehr entstand Sozialpolitik vor dem Hintergrund des Grundkonflikts zwischen Arbeit und Kapital sowie von Kapitalismus und Sozialer Idee und war in ihrer Entwicklung somit stets einem Ökonomisierungsdruck ausgesetzt (vgl. Heimann 1980; Böhnisch & Schröer 2012, S. 13). Heute jedoch stehen weniger die genannten Grundkonflikte im Vordergrund, als „große intermediäre Instanzen“ (Böhnisch & Schröer 2012, S. 29), wie Gewerkschaften, Interessenverbände und Arbeitgeber_innen- und Wirtschaftsverbände. Diese vermitteln in institutionalisierter Weise und damit abseits der alltäglichen Lebenswelt „zwischen den Menschen, dem Staat und den Wirtschaftsunternehmen“ (ebd.). Indem diese intermediären Institutionen soziale Sicherheit, Legitimation und Loyalität der breiten Bevölkerung vermitteln, verlassen sich die Menschen Großteils auf die Funktionsfähigkeit der Sozialpolitik und die Legitimität des politischen Systems. Individuell-persönliche ökonomische Interessen beziehen sich weniger auf den Konflikt zwischen Arbeit und Kapital, als auf den Konsum und die Wahrung des Lebensstandards (vgl. ebd.).

Für Dahme und Wohlfahrt ist Sozialpolitik „in ihrer Gesamtheit [...] ein Instrument zur Kompensation von Notlagen, die aus Zwängen und Folgewirkungen der Konkurrenz entstehen“ (Dahme & Wohlfahrt 2015, S. 13). Was zunächst positiv klingt, kann auch von einer anderen Seite betrachtet werden: Durch staatliche Eingriffe in die Konkurrenzgesellschaft wird der Zwang zur Konkurrenz aufrecht erhalten, indem durch staatliche Interventionen sichergestellt wird, dass über die Konkurrenz auch jene „nützlich“ bleiben, die ohne sozialstaatliche Unterstützung nicht überleben könnten (vgl. ebd.).

Auch im Sozialstaat verfolgt der Staat konsequent das Prinzip des gesetzgebenden Staates, welcher sich ebenso wenig an subjektive Rechte wie an selbstgesetztes positives Recht bindet (vgl. ebd., S. 14). „Was der konkrete Inhalt des jeweiligen Gemeinwohls ist, ist Gegenstand einer sich laufend verändernden Gesetzgebung, die voll in die Definitionskompetenz des Staates bzw. der von ihm damit beauftragten Gerichte fällt“ (ebd.). Dementsprechend sei die Verfassung des Sozialstaatsprinzips laut Dahme und Wohlfahrt durchaus keine Folge der Erkämpfung von Rechten der lohnabhängigen Bürger_innen. Auch sei die Sozialstaatlichkeit keine

Selbstbeschränkung eines Staates, der „viel lieber das Geld in die Wirtschaft pumpen würde“ (ebd.). Stattdessen stelle die Sozialstaatlichkeit im Kapitalismus die Voraussetzung einer Konkurrenzgesellschaft her – was auch zu Eduard Heimanns Modell zu passen scheint (vgl. Heimann 1980).

In dieser Konkurrenzgesellschaft könnten Privatpersonen den gesellschaftlichen Reichtum vermehren, indem sie die ihnen verfügbaren Mittel (Kapital, Grundbesitz oder Arbeitskraft) nutzen. Die Menschen nun, die nur ihre Arbeitskraft besitzen, seien ohne sozialstaatliche Interventionen nicht fähig, diese Funktion auszufüllen (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2015, S. 14). Sozialstaatliche Maßnahmen hätten daher nicht das Ziel, den Menschen einen Anteil an den sozialen Lebensgütern zu verschaffen, der ihren Bedürfnissen entspricht, sondern sie hätten vielmehr den ökonomischen Zweck, materielle Grundvoraussetzungen für Bürger_innen ohne Eigentum zu gewähren, damit diese an der Konkurrenzgesellschaft teilnehmen und sich durch den Einsatz von Erwerbsarbeit individuell reproduzieren können (vgl. ebd., S. 15).

Auch diese materielle Ermöglichung von gleichberechtigter Teilnahme an der Konkurrenz sei jedoch Wirtschaftslagen und pragmatischem Kalkül unterworfen (vgl. ebd.). Die wachstumsvermehrnde Nutzung von Erwerbsarbeit stehe jeweils an erster Stelle; entsprechend dieser Ausrichtung könnten sich sozialpolitische Maßnahmen dann entweder als förderlich oder hinderlich erweisen (vgl. ebd., S. 16). Auch wenn in der Politik im Rahmen von Sozialleistungen häufig Formulierungen wie ‚gelingendes Leben‘ oder ‚gerechte Teilhabe‘ gebraucht und damit ein staatliches Interesse am individuellen Wohlergehen suggeriert bzw. der sozialstaatliche Auftrag als Dienst an benachteiligten Menschen dargestellt wird, bleibe die beschriebene Funktionslogik erhalten (vgl. ebd.).

Ein weiterer wichtiger Punkt in Bezug auf die heutige sozialpolitische Konstellation ist die Legitimationskrise des Sozialstaates (vgl. Habermas 1973). Die Integrationsfrage als Strukturprinzip der kapitalistischen Modernisierung (vgl. Heimann 1980) stellt sich im Konsumkapitalismus und in der demokratischen Massengesellschaft anders dar, weil der Grundkonflikt Arbeit/Kapital in den Hintergrund tritt. Der Sozialstaat erscheint heute „als Kristallisationspunkt und Adressat nahezu aller gesellschaftlichen Ansprüche und damit als Anziehungspunkt der zentralen sozialökonomischen Konflikte“ (Böhnisch & Schröder 2012, S. 29). Er hat nun die doppelte Aufgabe gleichzeitig Systemintegration und Sozialintegration zu gewährleisten: Für die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung muss er die Rahmenbedingungen für die ökonomische Entwicklung sichern und gleichzeitig den Bürger_innen soziale Sicherheit ermöglichen sowie ihre mehrheitliche Loyalität mit der staatlichen Politik wahren (vgl. ebd., S. 30). Indem

Wirtschaftswachstum nicht automatisch steigende Steuereinnahmen bedeutet und bessere Bedingungen für die Wirtschaft oft im Konflikt mit sozialpolitischen Errungenschaften stehen, gerät der Sozialstaat unter dreifachen Druck:

„Die globalisierten, im internationalen Wettbewerb börsenorientierten Unternehmen fordern immer neue staatliche Standortsubventionen und Wettbewerbs erleichterungen zu Lasten der Staatshaushalte und Steuerbürger. Die Bürger wiederum verlieren schleichend das Vertrauen in den Staat (Legitimitätskrise) und die Gewerkschaften fordern ein Stopp des Sozialabbaus, mehr beschäftigungswirksame Staatsausgaben und staatliches Vorgehen gegen den Wildwuchs der privaten Kapitalexpansion“ (ebd., S. 39).

Dies hat Auswirkungen auf die Gestaltungsmacht und Manövrierfähigkeit des Sozialstaates: Er hatte „in Zeiten der Vollbeschäftigung und der gefüllten Staatskassen einen Wohlfahrtsüberschuss und damit die Verfügung über einen Experimentierraum, der gegenwärtig wegzubrechen droht“ (ebd., S. 31). Sozialstaatliche Reformpotentiale, wie sie in den 60er und 70er Jahren auch in Bezug auf die Soziale Arbeit freigesetzt wurden, werden erst durch gesellschaftliche Überschüsse möglich und sind eben nicht „im sozialstaatlichen System und seinen administrativen Organisationen selbst angelegt“ (ebd.). In Krisenzeiten reagieren das sozialstaatliche System und seine Organisationen tendenziell mit Rückzug und der Vermeidung von sozialen Experimenten (vgl. ebd.).

4.3.1.1 Politik und Soziale Arbeit

Das Sozialleistungssystem moderner Wohlfahrtsstaaten baut allgemein auf zwei Säulen auf. Einerseits gibt es die Leistungsform der Bereitstellung von Transferleistungen durch den Wohlfahrtsstaat und andererseits die Leistungsform der sozialen Dienstleistungen, wozu heute auch die Soziale Arbeit gezählt wird (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2015, S. 15; Kessl & Otto 2011, S. 389),

Es lässt sich festhalten: „Dort wo der Sozialstaat mit seinen sozialintegrativen Möglichkeiten am Ende ist, wird die Sozialpädagogik – zumindest punktuell – zur pädagogischen Erweiterung des Sozialstaates herangezogen“ (Böhnisch 1982, S. 152). Indem, wie oben geschrieben, die Sozialintegration aktuell im Konflikt zur Systemintegration steht, erhält auch der aktuelle quantitative Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe eine neue Qualität.

Soziale Arbeit hat die Doppelfunktion, auf der einen Seite – und in erster Linie – die individuelle Lebensbewältigung zu unterstützen, auf der anderen Seite jedoch den Staat von „konflikthaften und politisch riskanten Auswirkungen aus diesen Lebenswelten“ (ebd., S. 67) abzuschirmen und zu entlasten. Sozialpolitik fordert von

Sozialer Arbeit, zu verhindern, dass Konflikte aus den individuellen Lebenswelten „die politische Risikoschwelle überschreiten“ (ebd.).

Insbesondere in der Institutionalisiertheit der Kinder- und Jugendhilfe hat Soziale Arbeit daher eine spezielle Bedeutung und Rolle für die Sozialpolitik. So wie Sozialpolitik die politisch-ökonomische Balance erhalten soll, soll institutionelle Soziale Arbeit die soziale Balance erhalten (ebd., S. 67f). Kessler und Otto zufolge beauftragt Sozialpolitik Soziale Arbeit damit, „subjektive Lebensführungs- und Subjektivierungsweisen in Bezug auf die wohlfahrtsstaatlich als gültig vereinbarten Normalitätsmodelle zu regulieren und zu gestalten“ (Kessler & Otto 2011, S. 391). Insofern ist die Soziale Arbeit stets dem sozialpolitischen Druck ausgesetzt, ihre Fähigkeiten dazu einzusetzen, Soziale Probleme zu befrieden und damit letztlich auch soziale Kontrolle auszuüben (vgl. Böhnisch 1982, S. 2).

4.3.2 Politik und die Kinder- und Jugendhilfe

Das Verhältnis zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Politik hat sich in seiner Entwicklung stets als ambivalent und kontrovers dargestellt (vgl. Schäfer 2018, S. 1585). „Einerseits hat die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder große Erwartungen an die Politik, z. B. die Sicherung und auch den qualitativen Ausbau der Rahmenbedingungen. Andererseits reichen ihr oftmals die getroffenen politischen Entscheidungen nicht“ (ebd.). Während die Kinder- und Jugendhilfe sich die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen erhofft, sind die Hauptbedenken der Politik in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe vor allem ihre Kostenfolgen. Die Kinder- und Jugendhilfe soll die Qualität und Wirksamkeit ihrer Arbeit ausweisen und gleichzeitig mit weniger Finanzmitteln auskommen (vgl. ebd., S. 1595).

Finanzprobleme sind letztendlich jedoch nur politisch lösbar (vgl. ebd., S. 1594). Und tatsächlich hat die Kinder- und Jugendhilfe auch ein kinder- und jugendpolitisches Mandat: In dem Sinne, dass nach dem SGB VIII jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 (1) SGB VIII) hat, hat die Kinder- und Jugendhilfe den politischen Auftrag, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§ 1 (3) 1 SGB VIII) sowie dazu beizutragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 (3) 4 SGB VIII). Zur Erfüllung dieses Auftrages muss die Kinder- und Jugendhilfe sich in gesellschaftliche Debatten einmischen und tut dies vielerorts auch – wie jüngst im Rahmen der Pläne für die Reformierung des SGB VIII.

Dennoch: Auch wenn die sozialpolitische Funktion der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe somit sozialarbeiterisch-fachlich definiert ist, bleibt die Kinder- und Jugendhilfe sozialpolitisch funktionalisierbar und instrumentalisierbar. Im Rahmen von sozialpolitischen Zielsetzungen und Leistungssystemen ebenso, wie durch die Arbeit in kompensatorischen Programmen, z.B. mit sogenannten jugendlichen Problemgruppen und „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen (vgl. Lenz et al. 2004, S. 173ff; Dahme & Wohlfahrt 2018, S. 236f)

4.3.2.1 Politische Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist ein Bundesgesetz. Die Ausgestaltung und Verantwortung liegt jedoch auf kommunaler Ebene (vgl. Rätz 2018, S. 80).

A) Bundesebene

Die Kinder- und Jugendhilfe ist mit ihren Aufgaben ein Teil der öffentlichen Fürsorge, damit gehört sie zu den tragenden Säulen der sozialen Daseinsvorsorge (Art. 74 GG). Das SGB VIII ist „die bundesgesetzliche Grundlage für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen (Städten und Kreisen)“ (Rätz et al. 2014, S. 186). Auf Bundesebene ist das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die Belange von jungen Menschen zuständig.

Das BMFSFJ vermittelt zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Bundesregierung. Es wird durch ein Sachverständigen-gremium beraten (vgl. § 83 SGB VIII) und lässt in jeder Legislaturperiode von einer Expert_innenkommission einen Kinder- und Jugendbericht erstellen, der auch eine Stellungnahme der Bundesregierung „mit den von ihr notwendig gehaltenen Folgerungen“ (§ 84 SGB VIII) aus dem Bericht enthält.

Das BMFSFJ soll die Kinder- und Jugendhilfe anregen und fördern (vgl. § 83 (1) SGB VIII), das zentrale Förderinstrument ist dabei der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). In diesem Plan wird festgelegt, welche Schwerpunkte bzw. konkreten Aufgaben in welchem Umfang finanziell unterstützt werden, die vielfältigen Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sollen dadurch umfassend abgedeckt werden (vgl. BMFSFJ 2018).

Des Weiteren gibt es Bundesarbeitsgemeinschaften für verschiedene Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, so zum Beispiel die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (vgl. Rätz et al. 2014, S. 188).

B) Landesebene

Die einzelnen Bundesländer haben eigene Ausführungsgesetze zum SGB VIII, hierin wird Länderspezifisches zur Kinder- und Jugendhilfe geregelt. In den meisten

Bundesländern gibt es eine oberste Landesjugendbehörde und in manchen werden die Aufgaben in Ministerien erfüllt (vgl. ebd.).

Die Landesbehörden haben die Aufgabe, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln sowie die Tätigkeit der Träger anzuregen, zu unterstützen und zu fördern. Die Bundesebene hat in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe also eine „beratende, koordinierende, planerische und fortbildende Funktion“ (ebd.). Aufgabe der Landesebene ist auch das Hinwirken auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§ 82 (2) SGB VIII).

Die oberste Landesbehörde stellt eine wichtige Verbindung zur Politik dar, indem sie zum Beispiel die genannten Ausführungsgesetze zum SGB VIII verfasst oder Landesjugendpläne entwirft, welche anschließend den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden (vgl. Rätz et al. 2014, S. 188).

In den meisten Bundesländern gibt es als überörtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe Landesjugendämter, welche jeweils aus einer Verwaltung und dem Landesjugendhilfeausschuss bestehen (§ 70 SGB VIII). Die Landesjugendämter beraten die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sie fördern deren Zusammenarbeit in Bezug auf Planung und Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten, sie entwickeln Modellvorgaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und sie bilden Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe fort (§§ 72 (3), 85 (2) SGB VIII).

C) Kommunale Ebene

Die kommunalen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind für den Großteil der Aufgaben nach dem SGB VIII zuständig; Kinder- und Jugendhilfe wird in erster Linie in den Kommunen umgesetzt (vgl. Rätz et al. 2014, S. 189).

Insbesondere tragen die Kommunen die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Sicherstellung der subjektiven Rechtsansprüche und der öffentlichen Gewährleistungspflichten sowie für die Wahrnehmung der Anderen Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 79 SGB VIII). Die Kommunen erfüllen diese umfangreichen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung als Pflichtaufgaben. Daher können die Kommunen nicht entscheiden, *ob* sie die Aufgaben durchführen, jedoch *wie* sie diese Aufgaben ausführen (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 45).

Das Landesrecht bestimmt über die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 69 (1) SGB VIII). Jeder örtliche Träger hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dem SGB VIII ein Jugendamt zu errichten, dass jeweils aus einer behördlichen Verwaltung und einem Jugendhilfeausschuss bestehen muss (§§ 69 (3), 70, 71 SGB VIII).

Obwohl der Rahmen für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe durch das Bundesgesetz festgelegt ist, unterscheiden sich die Jugendämter regional stark in „Größe, Ausstattung, organisatorischem Aufbau, personeller Ausstattung sowie der Aufgabenwahrnehmung“ (Rätz et al. 2014, S. 189). Die jeweiligen politischen Machtverhältnisse, wirtschaftlichen Verhältnisse und kulturelle wie fachliche Entwicklungen bilden spezifische regionale Bedingungen, die sich konkret auf die Entwicklung der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auswirken (vgl. ebd.).

Verstärkt werden Tendenzen der regionalen Disparitäten durch die 2006 beschlossene Föderalismusreform (vgl. Schmid & Wiesner 2006a). Durch die Neufassung des Art 84 (1) GG wird der Einfluss der Bundesgesetzgebung auf die Behörden und Verwaltungsverfahren deutlich beschränkt (vgl. Schmidt & Wiesner 2006b, S. 449). Der Bund kann nun zwar sogar ohne Zustimmung des Bundesrats die Einrichtung von Behörden regeln, jedoch können die Länder heute von Vorgaben des Bundesrechts zur Behördeneinrichtung und zum Verwaltungsverfahren abweichen (vgl. ebd.). Das macht es möglich, dass Bundesländer von § 69 (3) SGB VIII – also von der Einrichtung von örtlichen Jugendämtern als eigenständige Fachbehörde – Abstand nehmen und die örtlichen Jugendämter in die Sozialbehörden eingliedern. Dies befördert regionale Unterschiedlichkeiten – entsprechend der jeweiligen Schwerpunktsetzung der regionalen Politik und Verwaltung – und die Tendenz, dass die Rechte von jungen Menschen gemäß § 1 SGB VIII je nach Region unterschiedlich eingelöst werden (vgl. Rätz et al. 2014, S. 191). Schon die Expert_innenkommission des dritten Kinder- und Jugendberichts (1972) verwies darauf, dass es in der Kinder- und Jugendhilfe darum gehe, eine Instanz zu bilden, die unabhängig von der Schule und den Berufsausbildungsinstitutionen ist und die die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen frei von Sozialutilitarismus vertritt. Deshalb verbiete sich eine Einordnung in die Funktionen der Sozialämter (vgl. Deutscher Bundestag 1972).

Schäfer hebt hervor, dass generell ein Zusammenhang zwischen der politischen Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und politischen Entscheidungen in anderen regionalen Ressorts, wie z.B. der Stadtentwicklung, festgestellt werden kann (vgl. Schäfer 2018, S. 1587). Um sich trotz schwieriger Stellung im lokalen Politikfeld behaupten zu können, braucht es nach Pluto, Gragert, van Santen und Seckinger die Identifikation der Jugendämter mit ihrem Gegenstand (vgl. Pluto et al. 2007, S. 14).

Umso alarmierender ist die empirische Erkenntnis, dass sich die Jugendämter in den letzten Jahren tendenziell in Bereiche der Verwaltung, Planung und Steuerung zurückziehen und auf eigene Erfahrungen bei der Umsetzung ihrer Ideen verzichten (vgl. ebd.). Wenn Jugendämter ihre Aufgabe nur noch darin sehen, „die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung zu gestalten, Mittel zu verteilen und

Controllingaufgaben wahrzunehmen“ (ebd.), wird die Qualität der Jugendämter als Fachbehörden fraglich, ihre Identifikation mit der Kinder- und Jugendhilfepraxis würde voraussichtlich abnehmen und damit „ein lokaler Bedeutungsverlust der Kinder- und Jugendhilfe eintreten“ (ebd.).

Einen zentralen positiven Aspekt der Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene sehen Müller und Peter darin, dass die Soziale Arbeit hierdurch ein privilegierten Zugang zu den konkreten Ausformungen sozialer Problem und prekären Lebenslagen hat (vgl. Müller & Peter 2008, S. 29ff). Ihre produktive Chance könne darum darin liegen, die konkreten Problemlagen und spezifischen Bedürfnisse ihrer Adressat_innen zu erfassen und in kommunalpolitische Prozesse der Aushandlung und Umsetzung von Programmen und Maßnahmen hineinzuleiten (vgl. ebd.).

a) Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss ist ein kommunales Verfassungsorgan und in seiner Struktur einmalig. Die Gesetzgebung sieht ihn vor, um die Steuerungsautonomie der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich zu sichern. Er soll ein ‚lebendiges Jugendamt‘ schaffen und das Jugendamt als besondere Fachbehörde etablieren (vgl. Gadow et al. 2013, S. 16; 40).

Mit Blick auf seine Einflussmöglichkeiten, ist der Kinder- und Jugendhilfeausschuss das wichtigste und mächtigste Gremium der Kinder- und Jugendhilfe. Er ist weitaus einflussreicher als beispielsweise die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die Planungsgruppen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung oder die Sozialraumkonferenzen (vgl. Merchel & Reismann 2004, S. 14).

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 (2) SGB VIII die Aufgabe, sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zu befassen, insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihren Familien, der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er das Recht und die Verpflichtung, die erforderlichen Steuerungsentscheidungen zu treffen – allerdings im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft (z.B. in Berlin die Bezirksversammlung) bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung sowie der von dieser gefassten Beschlüsse (§ 71 (3) SGB VIII). Insofern ist der Kinder- und Jugendhilfeausschuss dennoch nicht bloß beratend tätig, sondern entscheidungsberechtigt und sogar entscheidungsverpflichtet. Auch ist der Kinder- und Jugendhilfeausschuss berechtigt von der Vertretungskörperschaft angehört zu werden, bevor diese sich mit Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe befasst. Und er ist berechtigt, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen (§ 71 (3) SGB VIII).

Im Kinder- und Jugendhilfeausschuss müssen neben politischen Vertreter_innen auch sachkundige Bürger_innen, Vertreter_innen von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter_innen anderer Institutionen sitzen, die mit jungen Menschen arbeiten oder sonstig mit diesen befasst sind (vgl. Merchel & Reismann 2004, S. 14; § 71 (1) SGB VIII).

Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass „keinem anderen kommunalen Ausschuss oder Beirat [...] derart weitreichende Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten eingeräumt werden, und kein anderes kommunales Gremium [...] durch eine so heterogene Zusammensetzung gekennzeichnet [ist]“ (vgl. Merchel & Reismann 2004, S. 14).

Damit ein Kinder- und Jugendhilfeausschuss die Erwartungen erfüllen kann, die in Bezug auf Einfluss und Autonomie an ihn gerichtet werden, müssen – laut Gadow et al. – drei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens müssen im Kinder- und Jugendhilfeausschuss tatsächlich die relevanten Akteur_innen der Kinder- und Jugendhilfe vertreten sein, zweitens muss er ausreichend oft tagen und drittens muss die Möglichkeit bestehen, dass einzelne Themen in hierfür berufenen Unterausschüssen vertieft werden (vgl. Gadow et al. 2013, S. 37).

Wegen seiner Besonderheit und Eigenwilligkeit ist der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zugleich geschätzt und umstritten (vgl. ebd., S. 16). Empirisch zeigt sich jedoch, „dass sich in jüngster Zeit eine kleine Renaissance der Wertschätzung des Gremiums vollzieht. So ist die Zustimmungsrate zu der Aussage, wichtige Entscheidungen werden im Kinder- und Jugendhilfeausschuss getroffen, gegenüber dem Jahr 2000 um 22 % angestiegen“ (ebd.), ebenso wie die Ablehnung der Aussage, der Ausschuss würde lediglich woanders ausgehandelte Entscheidungen bestätigen (vgl. ebd., S. 44). Zudem ist allgemein ein deutlicher Anstieg der Sitzungsfrequenz zu verzeichnen – wobei dies regional stark variiert (vgl. ebd., S. 40). Diese Veränderungen können dennoch als „Reaktion auf wachsende Versuche der Fremdsteuerung verstanden werden“ (ebd.) und würden dementsprechend davon zeugen, „dass die Kinder- und Jugendhilfe versucht, ihre Autonomie zu nutzen“ (ebd., S. 17, vgl. ebd., S. 40).

Gadow et al. kommen zu dem Schluss, dass der Erfolg der Arbeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses stark davon abhängt, inwieweit staatliche Instanzen Verantwortung für die Herstellung und Wahrung der Arbeitsfähigkeit dieses Aushandlungsortes übernehmen (vgl. ebd., S. 45). Wenn eine gute Unterstützung des Ausschusses erfolgt, habe seine Arbeit positivere Effekte und der Ausschuss könne

dann als Beispiel für ein „erfolgreiches Herrschaftsmanagement“ (ebd.) betrachtet werden.

b) Jugendhilfeplanung

Ein weiteres Steuerungsinstrument, das gesetzlich gesichert und definiert ist, ist die Kinder- und Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Diese soll die qualifizierte, rechtzeitige, bedürfnisgerechte und bedarfsdeckende Bereitstellung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen. Kinder- und Jugendhilfeplanung ist insofern eine Voraussetzung dafür, dass der öffentliche Träger seiner Gesamtverantwortung einlösen kann. Durch sie soll die Kinder- und Jugendhilfe vorausschauend gestaltet werden, auf drohende Probleme sollen rechtzeitig angemessene Antworten gefunden werden (vgl. Gadow et al. 2013, S. 45). Steuerungstechnisch wichtig ist die Kinder- und Jugendhilfeplanung auch deshalb, weil ihre Ergebnisse gerade bei knappen Haushaltskassen dazu dienen, die Ausgaben und Finanzbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe zu legitimieren und durchzusetzen (vgl. ebd.).

Kinder- und Jugendhilfeplanung muss zunächst eine Bestandserhebung durchführen, dann eine Bedarfserhebung und schließlich eine Planung der nötigen Maßnahmen (§ 80 (1) SGB VIII). Die Planung soll insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld ermöglichen, ein wirksames, vielfältiges und abgestimmtes Angebot von Kinder- und Jugendhilfeleistungen gewährleisten, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen fördern und es Eltern ermöglichen, Familie und Erwerbsarbeit miteinander zu vereinbaren. Hierfür müssen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig und umfassend beteiligt werden – zudem müssen die Planungen mit Trägern aus anderen Bereichen, z.B. Schule, abgestimmt werden (§ 80 (2-4) SGB VIII).

Diesbezügliche Untersuchungen machen jedoch deutlich, dass sich die Kinder- und Jugendhilfeplanung in der Regel auf gesetzliche Mindestanforderungen beschränkt; es fehlt an Planungsansätzen, die die Passung zwischen den Angeboten und den ausdifferenzierten Lebenslagen der Zielgruppen differenziert und systematisch bearbeiten (vgl. Gadow et al. 2013, S. 17). Jugendhilfepläne liegen nur für einzelne Aufgabenbereiche vor und die Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Handlungsfeldern werden nicht ausreichend beachtet – es fehlt letztlich der ernsthafte Versuch, die fachliche Schwerpunktsetzung bzw. –verschiebung entsprechend zu planen (vgl. ebd., S. 54).

Stattdessen werden als Basis für die Weiterentwicklung von Angeboten häufig unhinterfragt interne, scheinbar objektive Kennzahlen genutzt, anstatt z.B. die Adressat_innen und Anbieter_innen der Angebote in die Planung einzubeziehen.

Interne Dokumentation und Datenerhebung als Planungsbasis ohne Blick nach außen birgt jedoch die Gefahr, lediglich Vorannahmen und bestehende Erklärungsmodelle zu bestätigen, anstatt die tatsächliche Lage abzubilden (vgl. ebd., S. 17). Wenn ausgereifte Planungskonzepte fehlen und expertokratische Kennzahlenmodelle und betriebswirtschaftliche Konzepte die Planung bestimmen, so Gadow et al., verliert die Kinder- und Jugendhilfe an ihrer Besonderheit und Bedeutung (vgl. ebd.). Es kann angenommen werden, dass die Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfeplanung aktuell nicht ausgeschöpft werden (vgl. ebd., S. 54).

4.4 Recht

Was der Kern Kinder- und Jugendhilferechts ist, legt das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) fest. Auch von großer Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Familienrecht (§§ 1297-1921 BGB), speziell die Bestimmungen zur Ehe, zur Abstammung, zum Unterhalt, zur elterlichen Sorge, Beistandschaft, Annahme, Pflegschaft und Vormundschaft. Darüber hinaus sind einige weitere Gesetzessammlungen besonders relevant für die Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (AdVermiG) oder, indem das SGB VIII eben Teil des Sozialgesetzbuches ist, auch das SGB I und SGB X (vgl. Münder & Trenczek 2011, S. 14f).

In Bezug auf die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistungsträgerin findet sich im § 10 SGB VIII eine (theoretisch) klare Abgrenzungsregelung für das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen. Generell ist die Kinder- und Jugendhilfe nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber der Schule (§ 10 (1) SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich das unterste Netz der sozialen Sicherung in Bezug auf pädagogische Leistungen, wohingegen die Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II und Sozialhilfe gemäß SGB XII das unterste Netz sozialer Sicherung in Bezug auf materielle Leistungen sind (§§ 10 (3;4) SGB VIII).

Das klingt jedoch einfacher, als es sich in der Praxis gestaltet. Beispielsweise hat nach § 67 (2) SGB XII ‚Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten‘ (§§ 67,68 SGB XII) Nachrang gegenüber ‚Hilfe für junge Volljährige‘ (§ 41 SGB VIII), obwohl es sich in beiden Fällen um sozialpädagogische Leistungen handelt. Die Abgrenzung des SGB VIII zu anderen Sozialleistungsträgern bleibt daher komplex; exemplarisch wird dies besonders deutlich im Verhältnis zwischen der Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte junge Menschen nach §§ 53ff SGB XII und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach §

35a SGB VIII, speziell wenn Mehrfachbehinderungen vorliegen (vgl. Münder & Trenczek 2011, S. 31). Des Weiteren ist die Rechtstellung ausländischer Minderjähriger im Kinder- und Jugendhilferecht nicht zufriedenstellend geklärt (vgl. ebd., S. 17ff).

4.4.1 Gesetzgebung

Kinder- und Jugendhilfe findet in derart komplexen und persönlichen Strukturen statt, dass gesetzliche Normen nicht schematisch in konkrete sozialarbeiterische Praxis übertragen werden können (vgl. Pluto et al. 2007, S. 18; siehe auch Kapitel 2.4). Die bundeseinheitliche Regelung der Kinder- und Jugendhilfe hat dennoch das sinnvolle Ziel, deutschlandweit vergleichbare Standards zu schaffen, auch wenn die Regelung der Kinder- und Jugendhilfe durch die kommunale Ebene, wie bereits erwähnt, in Teilbereichen möglich geworden ist (vgl. Schmidt & Wiesner 2006a; Schmidt & Wiesner 2006b; Art. 84 (1) GG).

Jedenfalls kommt die Ausgestaltung – daher die bedarfsangemessene Übersetzung des Bundesgesetzes in konkrete Angebote und Dienste – der kommunalen Ebene zu (vgl. Rätz et al. 2014, S. 189). Der Bund hat jedoch das Gesetzgebungsrecht, insoweit dies zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtgesellschaftlichen Interesse erforderlich ist (Art. 72 (2) GG). Solange der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht erschöpfend Gebrauch macht, wie im Bereich des SGB VIII (vgl. Münder & Trenczek 2011, S. 15), sind nach Art. 72 (1) GG die Länder befugt, Gesetze zu erlassen. Dementsprechend gibt es in allen Bundesländern Landesgesetze – in der Regel in Form von Ausführungsgesetzen zum SGB VIII (AG-SGB VIII) – und für einzelne Bereiche, wie die Kindertagesbetreuung, zusätzliche Landesgesetze (vgl. Münder & Trenczek 2011, S. 15). Indem Kinder- und Jugendhilfe hauptsächlich von kommunalen Gebietskörperschaften umgesetzt wird, können auch diese eigene Regelungen schaffen; meist geschieht dies in Form von Satzungen (vgl. ebd., S. 16).

Grundsätzlich gilt also die rechtliche Hierarchie, dass Bundesrecht Vorrang gegenüber allen anderen Rechtsregelungen hat, dass Landesrecht Vorrang gegenüber kommunalem Satzungsrecht hat und dass Jugendamtssatzungen die unterste Regelungsebene darstellen – auch wenn die kommunale Ebene durch Art. 84 (1) GG in Bezug auf die Regelung der Behörden und Verwaltungsverfahren gestärkt wurde.

4.4.2 Gesetze und Interpretationen im Wandel

Dadurch, dass „fachliche Erkenntnisse in Gesetzesform gegossen werden, erhalten sie mehr Verbindlichkeit und dienen fortan als Referenzpunkt für Bewertung der Strukturen, Angebote und Leistungen“ (Pluto et al. 2007, S. 19). Gesetzestexte werden

dann im Alltag der Problembearbeitung routinemäßig als selbstverständliches Wissen angewandt und stellen die Basis für Aushandlungsprozesse mit den Adressat_innen dar (vgl. Groenemeyer 2010, S. 17).

Obwohl Gesetze insofern einen hegemonialen Anspruch auf Legitimität und Ordnung erheben, befinden sich Gesetze dauerhaft in einem Wandlungsprozess. Wie in Kapitel 4.3.1 erwähnt, ist die Definition dessen, was als Gemeinwohl gilt, „Gegenstand einer sich laufend verändernden Gesetzgebung, die voll in die Definitionskompetenz des Staates bzw. der von ihm damit beauftragten Gerichte fällt“ (Dahme & Wohlfahrt 2015, S. 14). Gesetzesänderungen und Gesetzesinitiativen greifen daher – wie eingangs erwähnt – häufig soziale Veränderungsprozesse auf. Und indem politische Entscheidungen in Rechtssetzung übertragen werden, gewinnen sie einen verbindlichen, allgemeingültigen Status (vgl. Groenemeyer 2010, S. 30).

So hat es seit 1990 zahlreiche bedeutende Gesetzesnovellierungen gegeben, die jeweils gesellschaftliche Veränderungen widerspiegeln (vgl. Rätz et al. 2014, S. 186; Pluto et al. 2007, S. 19f): 1996 wurde der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) eingeführt, 1997 das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG), welches die Beratungsleistungen bei Trennung, Scheidung, Elterlicher Sorge und Umgangsrecht (§§ 17,18 SGB VIII) verstärkte und 2004 trat das Tagesbetreuungsausbaugesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (TAG) in Kraft (vgl. Rätz et al. 2014, S. 186). Mit diesen Novellierungen wurde auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse der Flexibilisierung von Erwerbsarbeit sowie der Auflösung tradierter Familienstrukturen reagiert. 2005 wurde das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) eingeführt – welches unter anderem die Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und verschärfte Regelungen zur Kostenbeteiligung von Eltern beinhaltet – und 2012 dann das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), welches das SGB VIII im Sinne einer Stärkung des aktiven Schutzes von Heranwachsenden erweiterte und änderte (vgl. Rätz et al. 2014, S. 186; Pluto et al. 2007, S. 20). Letztere zwei Gesetzesnovellierungen wurde insbesondere durch starke mediale Kritik an der Kinderschutzarbeit der Jugendämter motiviert und haben zu einer Aufwertung des Wächteramts und des Forderns – statt Förderns – von Familien geführt (vgl. Pluto et al. 2007, S. 19f). Und insgesamt vor allem dazu, dass „die Förderung des Kindeswohls in der Öffentlichkeit sehr einseitig mit dem Wächteramt in Verbindung gebracht wird und das Jugendamt seitdem stark mit Überwachungsaufgaben (Gefährdung, Schutz) befasst ist“ (Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 65f).

Die Gesetzgebung ist also im stetigen Wandel. Zum einen wird mit Gesetzesänderungen auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert, zum anderen legitimieren und verfestigen sie bestimmte politische Deutungen von gesellschaftlichen Phänomenen und wirken so über die Problembearbeitungsinstitutionen auf die gesellschaftlichen Prozesse zurück. Die tatsächliche Wirkung gesetzlicher Regelungen hängt jedoch offenbar weniger von der formalen Erfüllung der Gesetzesverpflichtungen ab. Vielmehr verweisen „die intensive fachliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Regelungen und das Bemühen, den Vorhaben gerecht zu werden“ (Pluto et al. 2007, S. 21) auf die Wirkung gesetzlicher Regelungen.

Es wird klar: Nicht nur das Recht unterliegt Wandlungen, sondern auch die Interpretation des Rechts durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Eine fachliche Gesetzesgrundlage, wie z.B. zur Beteiligung der Adressat_innen im Hilfeplanverfahren (vgl. §§ 5, 36 SGB VIII), stellt nicht automatisch eine fachliche Praxis her. Fachliche Regelungen werden erst wirksam, wenn auf Basis professioneller Erörterung bei den Fachkräften die Überzeugung entsteht, dass es notwendig und sinnvoll ist, die jeweilige Regelung umzusetzen.

Ob jedoch Raum zur fachlichen Debatte besteht und was als Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit konstruiert wird, hängt wiederum stark von äußeren Bedingungen ab. Ein fachlich zufriedenstellender rechtlicher Rahmen genügt darum nicht. Zentral für eine fachliche Praxis ist vielmehr, dass rechtliche Grundlagen durch die Fachkräfte nicht auf Basis von Sparpostulaten, Risikovermeidung etc. interpretiert werden, sondern auf Basis eigener fachlicher Standards.

4.4.3 Gesamtverantwortung und Sicherstellungsverantwortung

Nichtsdestotrotz bleiben Gesetzesgrundlagen, solange sie gelten, auch einklagbare Verpflichtungen aller gesellschaftlichen Akteur_innen, seien es nun staatliche Institutionen, transnationale Konzerne oder Bürger_innen. Darum lohnt es sich, noch einmal zu beleuchten, was der Staat – im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – aktuell für die Adressat_innen zu gewährleisten hat.

Das SGB VIII beinhaltet sowohl individuelle Rechtsansprüche als auch eine öffentliche Gewährleistungsverantwortung. „Ein individueller Rechtsanspruch liegt dann vor, wenn die entsprechenden juristischen Tatbestandsvoraussetzungen einer gesetzlichen Norm für den Einzelfall begründet werden können“ (Rätz et al. 2014, S. 43). Individuelle Rechtsansprüche finden sich im SGB VIII etwa auf Kindertagesbetreuung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Heranwachsende, auf materielle Hilfen und auf Hilfe zur Erziehung. Diese Rechtsansprüche können durch die Adressat_innen

eingeklagt werden, wenn sie gemäß den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen anspruchsberechtigt sind (vgl. ebd.).

In der Tatbestandsvoraussetzung für Hilfe zur Erziehung (§ 27 (1) SGB VIII) ist beispielsweise festgelegt, dass ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung dann besteht, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss ein *erzieherischer Bedarf* festgestellt sein – es muss deutlich werden, dass „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 (1) SGB VIII). Zweitens muss die Hilfe *geeignet* sein. Das heißt, dass sich der Fall voraussichtlich durch die jeweilige erzieherische – sozialpädagogische – Hilfe (insbesondere Hilfeformen nach §§ 27ff SGB VIII) positiv bearbeiten lässt. Und drittens muss die Hilfe *notwendig* sein. Daher: Es muss erst geprüft werden, ob die Familie ihr Problem nicht aus eigener Kraft lösen kann (vgl. Kunkel et al. 2016, S. 334). Es ist ersichtlich, dass für eine solche kompetente Beurteilung von komplexen Lebenssituationen – gemeinsam mit den Adressat_innen – die Anwendung von sozialarbeiterischem Fachwissen von Sozialarbeitenden im Jugendamt in besonderem Maße unabdingbar ist.

Des Weiteren beinhaltet das SGB VIII objektive Leistungsverpflichtungen, bzw. eine öffentliche Gewährleistungsverantwortung. Hierunter fallen z.B. die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung und der Familienbildung. Die Angebote kann grundsätzlich jede_r nutzen, ohne Antrag oder eine individuelle Prüfung der Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Rätz et al. 2014, S. 43). Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist gesetzlich verpflichtet, diese Leistungen zu gewährleisten. Zu dieser Gewährung soll er mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (§§ 3,4 SGB VIII). Auf individuelle Rechtsansprüche können sich Adressat_innen dieser Leistungen jedoch nicht berufen (vgl. Gadow et al. 2013, S. 20).

Es stellt sich also prinzipiell so dar: Indem der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) trägt, muss er das Verhältnis von Trägern der freien und Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, deren partnerschaftliche Zusammenarbeit, den sinnvollen Einsatz finanzieller Mittel sowie die Koordinierung öffentlicher und privater Anstrengungen steuern und leiten. Und der Staat, genauer gesagt die kommunalen Gebietskörperschaften, tragen die Sicherstellungsverantwortung dafür, dass die im SGB VIII enthaltenen Rechtsansprüche jederzeit eingelöst werden können (vgl. Wiesner 2018, S. 168).

Entsprechende Untersuchungen zeigen jedoch, dass die verschiedenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe teilweise zueinander in Konkurrenz um knappe finanzielle

Ressourcen geraten: Der Ausbau von Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, welche mit einem individuellen Rechtspruch verbunden sind – wie die Kindertagesbetreuung und die Hilfe zur Erziehung – bindet einen großen Teil der finanziellen Ressourcen (vgl. Gadow et al. 2013, S. 20). Leistungen, die nicht auf einem individuellen Rechtsanspruch basieren – wie zum Beispiel die offene Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) – haben es daher schwer ihre finanziellen Ansprüche zu behaupten (vgl. Gadow et al. 2013, S. 20).

4.5 Verwaltung

Verwaltung ist insofern eine elementare Rahmenbedingung für Soziale Arbeit, als professionelle Soziale Arbeit stets in Organisationen stattfindet – und diese sind in Deutschland maßgeblich verwaltungsmäßig organisiert (vgl. z.B. Flösser 2008, S. 243f). Somit ist Verwaltung nicht nur zentral für Träger der öffentlichen, sondern auch für Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Neben der grundsätzlichen Verwaltungsmäßigkeit von Organisationen ist für die Kinder- und Jugendhilfe vor allem die Kommunalverwaltung relevant. Trotzdem die Kinder- und Jugendhilfe bundesrechtlich geregelt ist, ist die Durchführung ihrer Aufgaben – wie oben bereits dargestellt – dem kommunalen Wirkungskreis zuzurechnen.

Hierbei hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ein besonderes Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung: Dass sich Soziale Arbeit seit den 60er Jahren ausdifferenziert und ihr fachliches Profil wissenschaftlich geschärft hat, bewirkte auf kommunaler Ebene auch eine Neuorganisation der Sozialen Dienste (vgl. Maas 1996, S. 20). Als zentrales Ergebnis wurde ein fächerübergreifender Fachdienst, der Allgemeine Sozialdienst, eingerichtet, womit auch die Schaffung von Spezialdiensten einherging (vgl. ebd.). „Der Sozialen Arbeit werden hierdurch nicht nur höhere fachliche Kompetenzen abverlangt. Ihr werden auch rechtliche Entscheidungskompetenzen unmittelbar übertragen“ (ebd.).

In Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe ist das Jugendamt der kommunale Träger und hat seine Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe als Fachverwaltung/ Fachbehörde zu leisten (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 61). Um die sozialstaatlichen Leistungen zu sichern, wurden im SGB VIII daher sozialpädagogische und rechtlich-verwaltungstechnische Elemente „in einem Konzept staatlich garantierter und definierter Hilfen“ (Maas 1996, S. 20) zusammengeführt, auf die Gefahr einer „Verrechtlichung der Pädagogik“ oder „Pädagogisierung des Rechts“ (ebd.) hin.

Die Kommunalverwaltung hat bei der Durchführung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Ermessensspielraum in Bezug

auf die Arbeitsgestaltung und –erledigung (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 44). Jedoch sind die Kommunen eben auch verpflichtet, alle in ihrem örtlichen Wirkungskreis anfallenden Probleme als erste zu bearbeiten. Sie können sich den anfallenden Aufgaben nicht entziehen und müssen die nötigen Finanzmittel zur Erfüllung der Pflichtaufgaben bereitstellen (vgl. ebd.).

Indem jedes Jugendamt einen Jugendhilfeausschuss zu bilden hat, welchem inhaltlich und finanziell wichtige Entscheidungen vorbehalten sind (siehe Kapitel 4.3.2), besteht das Jugendamt prinzipiell aus einem politischen Gremium und einer behördlichen Verwaltung und ist damit zweigliedrig (§§ 70, 71 SGB VIII). Dadurch nimmt das Jugendamt in der kommunalen Selbstverwaltung eine Sonderstellung ein: „Diese bezieht sich auf ihre Ausrichtung als Fachbehörde, ihre unmittelbare Verknüpfung zur kommunalen Sozialpolitik sowie die politische Entscheidungs- und Leitungskompetenz [...] Die zentralen Aufgaben der Fachbehörde Jugendamt bestehen damit in zwei Aspekten: Sie agiert sozialpädagogisch und zugleich sozialpolitisch“ (Rätz et al. 2014, S. 192f). Durch die Zweigliedrigkeit wird es der Kinder- und Jugendhilfe organisatorisch möglich, sich in die Kinder- und Jugendpolitik und Verwaltung einzumischen (vgl. ebd., S. 193).

Das Verhältnis zwischen den öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist entscheidend durch das Subsidiaritätsprinzip geregelt. Dieses legt den grundsätzlichen Vorrang der freien vor der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe fest (§ 4 (2,3) SGB VIII) und soll die Funktion der freien Kinder- und Jugendhilfe bei dem Erhalt und der Entwicklung der nötigen Kinder- und Jugendhilfeeinfrastructuren schützen (vgl. Rätz et al. 2014, S. 227f).

Der allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts ist „der umfassendste soziale Dienst in der Kommune, da sein Arbeitsgebiet die ganze Familie und ihr Umfeld ist“ (Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 64). Er ist sozusagen der Außendienst des Jugendamts und erster Ansprechpartner bei Problemen und Notlagen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. ebd.). Seine Funktionen sind unter anderem die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen, Steuerung und Zielüberprüfung der Hilfeplanung, Budgetverantwortung und Budgetverwaltung, Planung und Steuerung der fallunabhängigen Aufgaben und Mitproduktion von Nachbarschaftshilfe und Kommunikation in der Nachbarschaft (vgl. ebd., S. 64f). All das geschieht im ASD im „Spannungsverhältnis von gesetzlichem Auftrag, Prävention, Subsidiarität, Qualitätssicherung der Fallarbeit und Lebensweltorientierung“ (ebd., S. 64).

4.5.1 Regeln der Bürokratie – Aufbau und Arbeitsweise

Der Verwaltungsapparat hat in Deutschland die Aufgabe und Zielsetzung, „neutral und unparteiisch neben Parlament und Regierung Exekutiventscheidungen vor[zubereiten

und aus[zu]führen“ (Naßmacher 2010, S. 73). Eigenständige Bundesverwaltungen sind die Ausnahme – ein Beispiel ist der Zoll. Den Großteil der Verwaltungstätigkeit übernehmen die Länder und Kommunen. Die Kreise und Gemeinden vollziehen dabei, neben der kommunalen Selbstverwaltung, auch die Bundes- und Landesgesetze (vgl. ebd., S. 73f).

Die Merkmale, welche Max Weber der Bürokratie zuschrieb (vgl. Weber 1972, Erstveröffentlichung 1921), sind dabei noch heute konstitutiv für die Verwaltung (vgl. Naßmacher 2010, S. 71). Verwaltung ist demnach

- erstens von Arbeitsteilung, also einer detaillierten und dauerhaften Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsmitgliedern, bestimmt,
- zweitens hierarchisch aufgebaut; die Abstimmung zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen folgt einem geordneten System der Über- und Unterordnung,
- drittens durch technische Regeln und Normen geprägt; Zielsetzungen, Kompetenzen, Verfahren und Dienstwege sind festgelegt und Verwaltungshandeln an Parlamentsbeschlüsse (z.B. Haushaltspläne) gebunden,
- viertens gilt das Prinzip der Trennung von Amt und Person,
- fünftens gilt die Maxime, dass Beförderung und Aufstieg rein auf fachlicher Kompetenz beruhen sollen,
- sechstens gilt in der Verwaltung die Aktenmäßigkeit aller Vorgänge; nicht nur die Regeln, sondern auch die Kommunikation zwischen den Verwaltungsmitgliedern müssen verschriftlicht und aufbewahrt werden. Dies soll die Kontrolle und Beständigkeit der Aufgabenerfüllung personenunabhängig sicherstellen (vgl. Naßmacher 2010, S. 71f; Reichwein 2011, S. 28f).

Die Trennung von Amt und Person meint genauer betrachtet, dass die Verwaltungsarbeit idealtypisch „ohne Hass und Leidenschaft, ‚ohne Ansehen der Person‘, formal gleich gegenüber ‚Jedermann‘“ (Reichwein 2011, S. 29) erledigt werden soll. Der Anspruch der Verwaltung, alle Bürger_innen neutral und daher gleich zu behandeln, geht zwangsläufig mit einem Mangel an Flexibilität einher (vgl. Naßmacher 2010, S. 71f).

4.5.2 Der politische Einfluss von Verwaltung

Obwohl Verwaltung und Politik idealerweise neutral und unparteiisch sein sollen, können sie trotzdem kaum unpolitisch sein (vgl. Möltgen-Sicking & Winter 2018, S. 21). Schon Max Weber formulierte in Bezug auf die Macht der Verwaltung deutlich: „In jedem modernen Staat liegt die wirkliche Herrschaft, welche sich ja weder in

parlamentarischen Reden noch in Enunziationen von Monarchen, sondern in der Handhabung der Verwaltung im Alltagsleben auswirkt, notwendig und unvermeidlich in den Händen des Beamtentums“ (Weber 1972/1921, S. 825).

Wenn die Politik keine Grundsatzentscheidungen trifft und keine Konzepte entwickelt, dann tut dies an ihrer Stelle die Verwaltung (vgl. Böhnisch 1982, S. 16). „Sie tut dann mehr, als sie an sich funktional tun sollte. Ihr formales Ordnungsstreben und ihre bürokratischen Lösungsformen werden dann zur Politik, besser: zum Politikersatz“ (ebd.).

Auch mit Blick konkret auf den Sozialstaatsauftrag und die Sozialpolitik wird, neben der vollziehenden, die gestaltende Funktion der (Sozial-)Verwaltung deutlich (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 48). Das Grundgesetz bestimmt Deutschland zwar abstrakt als sozialen Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG), jedoch wird dies allgemein nicht so interpretiert, als sei die gesetzliche Aufgabe des Sozialstaates die Stützung und Förderung der Demokratie. Stattdessen, so Dahme und Wohlfahrt, gehe die herrschende Lehrmeinung davon aus, das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes sei lediglich eine Staatszielbestimmung unter anderen (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 48). Im Grundgesetz seien keine Normen für den Sozialstaatsauftrag festgelegt, vielmehr sei das Sozialstaatsprinzip eine „Gestaltungsmaxime für die Fortentwicklung der Rechtsordnung“ (ebd.). Wenn das Sozialstaatsprinzip also umgesetzt werden soll, setzt dies voraus, dass die Gesetzgebung – und eben auch die Verwaltung – das Sozialstaatsprinzip ausgestalten (ebd.). Indem die Kinder- und Jugendhilfe Teil des sozialstaatlichen Angebots ist, hat die Verwaltung daher eine tragende Rolle für die Arbeitsbedingungen in diesem Bereich.

Die Verwaltung spielt bei der Rechtssetzung generell eine bedeutende Rolle. Zwar verabschiedet das Parlament die Gesetze, doch folgen der Gesetzgebung in der Regel ministerielle Rechtsverordnungen (vgl. Möltgen-Sicking & Winter 2018, S. 21). Und zur Erfüllung neuer gesetzlicher Vorgaben bzw., um die neuen gesetzlich geforderten Arbeitsprozesse durchführen zu können, muss die Verwaltung oft erst einmal die nötigen Organisationsstrukturen schaffen (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 51). Die Ausdifferenzierung, die sich aus dem behördlichen Vollzug von Gesetzen ergibt, ist in der Regel so breit und unübersichtlich, dass Rechtsbereiche notwendigerweise selektiv und interpretierend von der Verwaltung angewandt werden (vgl. Möltgen-Sicking & Winter 2018, S. 21). Dadurch, dass die Verwaltung also ihre Aufgabe erfüllt und Gesetz vollzieht, konkretisiert sie diese Gesetze auch und greift damit letztlich auch rechtsetzend ein (vgl. ebd.). Dabei interpretieren die von der Verwaltung entwickelten Konkretisierungen die politischen Ziele der Gesetze häufig anders, als von der Gesetzgebung beabsichtigt, „sodass Diskrepanzen zwischen politischen Programmen

und den von den politischen Programmen tatsächlich ausgehenden Wirkungen beobachtbar sind“ (Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 51).

Ein weiterer wesentlicher Einflussbereich der öffentlichen Verwaltung zeigt sich schon vor der Gesetzgebung, nämlich in der Vorbereitung von politischen Entscheidungen (vgl. Naßmacher 2010, S. 69). Denn bei der Vorbereitung von Gesetzen ist die Verwaltung gegenüber der Politik – in Bezug auf Fachwissen und Ressourcen – überlegen und letztlich werden die Gesetzesentwürfe in den Verwaltungen vorbereitet (vgl. Möltgen-Sicking & Winter 2018, S. 22). So verändern sich die Entwürfe bis zur Umsetzung zwar meist noch durch politische Meinungsbildungsprozesse, dennoch „ist die Grundsatzentscheidung zur näheren Betrachtung einer künftigen Aufgabe unter ursächlicher Initiative der Verwaltung bereits früher gefallen“ (ebd.).

In Bezug auf die Kommunalverwaltung ist der Informationsvorsprung der Verwaltung besonders relevant, indem die Kommunalpolitiker_innen ehrenamtlich arbeiten, die Verwaltungsmitarbeitenden jedoch hauptamtlich. Zwar hat der Gemeinderat das Entscheidungsrecht, doch die Verwaltung ist in Bezug auf Zeit und Qualifikation überlegen (vgl. Naßmacher 2010, S. 68). Die kommunale Verwaltung ist zudem näher an den Bürger_innen – Probleme werden meist an sie herangetragen, bevor die Politik davon erfährt. Außerdem ist es oft die Verwaltung, der es letztlich gelingt, konkrete Handlungen aus Ideen und unfertigen Plänen der Politiker_innen abzuleiten. Nicht zu vergessen: Auch die Planung der öffentlichen Finanzen ist Aufgabe der Verwaltung; sie kann hier politischen Einfluss nehmen, indem sie bestimmte diskutierte Projekte mit finanziellen Ressourcen ausstattet, wodurch diese überhaupt erst in die Position kommen, sich im Prozess der Meinungsbildung zu beweisen (Möltgen-Sicking & Winter 2018, S. 23).

Es wird deutlich, dass die Verwaltung einen überaus relevanten Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse hat, insbesondere in der für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutenden Kommunalpolitik. Doch wonach richtet die Verwaltung ihre Entscheidungen und ihre organisatorische Entwicklung aus?

4.5.2.1 Andersherum: Beeinflussung der Verwaltung

Um ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können, müssen Verwaltungen stetig Kompetenzen entwickeln, die sie dazu befähigen, sich gesellschaftlichen Wandlungsprozessen sowie Gesetzesänderungen anzupassen. Wenn Verwaltung allein auf die Bearbeitung akuter Probleme konzentriert ist und nicht vorausschauend Ressourcen aufbaut, kann es passieren, dass wichtige Probleme und Trends nicht beachtet werden, auch wenn sie in der Verwaltung bereits erkennbar sind (vgl. Hunziker & Riedl 2010, S. 150ff). Verwaltungen befinden sich daher in der paradoxen

Situation, ihren politischen Auftrag einerseits konservativ bürokratisch und andererseits dynamisch auszulegen.

Politische Entscheidungen haben also großen Einfluss auf die Verwaltung, doch sind diese Entscheidungen wiederum in vielen Fällen bereits in der Entstehungsphase strategisch durch die Verwaltungsführung beeinflusst worden (vgl. ebd., S. 156). Wesentlich sind es daher nicht konkrete politische Initiativen, welche die Orientierung der Verwaltung beeinflussen. Auch durch interne Versuche von Sozialen Diensten ist das „träge Gebilde“ (Flösser 2008, S. 244) der Verwaltung nur begrenzt reformierbar (vgl. ebd.). Vielmehr bewirken Wechsel in der behördlichen Führungsebene Veränderungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung, aber auch Sparvorgaben und Legitimationsdruck sowie Veränderungen der gesellschaftlichen und technischen Produktionsbedingungen (vgl. Hunziker & Riedl 2010, S. 156).

Die Verwaltung muss bei solchen Veränderungsprozessen dafür sorgen, dass sie in der Lage bleibt, ihre Aufgaben zu erfüllen. In diesem Sinne ist es für Verwaltung zwingend nötig, strategische Entscheidungen zu treffen (vgl. ebd.). Beispielsweise versuchen Verwaltungen darum tendenziell ihr Budget zu maximieren, da sie bei ihrer Aufgabenerfüllung direkt oder indirekt Nutzen daraus ziehen, einen möglichst großen Verwaltungsapparat hinter sich zu haben (vgl. ebd., S. 152). Auch versuchen Verwaltungen in der Regel, Risiken zu minimieren, da Erfolge in der Verwaltung kaum belohnt werden, wohingegen Misserfolge gravierende Nachteile nach sich ziehen (vgl. ebd.).

Im Folgenden soll eine zentrale Veränderung der Verwaltung der letzten Jahre dargestellt werden, die auch ein Beispiel dafür ist, wie sich wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandlungsprozesse auf die Verwaltung auswirken.

4.5.3 New Public Management

Vorhaben der Verwaltungsmodernisierung sind in den letzten Jahren primär von betriebswirtschaftlichen Effizienzstrategien geprägt; diese werden unter dem Oberbegriff New Public Management zusammengefasst (vgl. Naßmacher 2010, S. 75). Die Neuorientierung der Verwaltung soll einem Versagen der Politik und der selbstbezogenen Nutzenmaximierung der Verwaltungsmitglieder entgegenwirken (vgl. ebd.); relativ offensichtlich ist jedoch auch ihre Motivation bezüglich finanzieller Einsparungen. Ein wesentliches Element dieser Modernisierung ist die Reduzierung der Verwaltung auf ihre Kernaufgaben. Andere Verwaltungsaufgaben werden dafür teilweise ausgelagert, verselbstständigt oder auch privatisiert. Zudem sollen in Bezug auf Ablaufprozesse – die an der strikten Trennung von Politik als Willensbildung und Verwaltung als Willensausführung orientiert sind – die Beziehungen zwischen Politik

und Verwaltung neu geregelt werden. Weiter soll das Verwaltungshandeln über die Implementierung von Elementen der Markt- und Wettbewerbsorientierung effizienter werden. Zuletzt soll unter dem Motto der Demokratisierung und Bürger_innenorientierung der Einfluss der Politik auf das Ausführungshandeln der Verwaltung wieder gestärkt werden (vgl. ebd.; Reichwein 2011, S. 42).

Auf kommunaler Ebene wurde das New Public Management Anfang der 90er Jahre in Deutschland aufgegriffen und das umfassende Reformkonzept des Neuen Steuerungsmodells entwickelt (vgl. z.B. Reichwein 2011, S. 42). Hierin wird die Beziehung zwischen Politik und Verwaltung als ein Verhältnis von Auftraggeberin und Auftragnehmerin ausgelegt. Die legislatorische Programmsteuerung wird betont: Politik gibt den strategischen Rahmen vor und hat die Kontrolle inne; Verwaltung ist davon strikt getrennt und soll allein ausführen (vgl. Naßmacher 2010, S. 75) – aus den unter Punkt 4.5.2 dargestellten Gründen erscheint dieses Ziel jedoch nach wie vor eher utopisch. Weiterhin sollen nach dem Neuen Steuerungsmodell Ergebnisse der Verwaltung stärker gesteuert und kontrolliert werden – z.B. durch Budgets für Produkte sowie durch Controlling. Dies setzt fundierte qualitative und quantitative Richtlinien voraus (vgl. ebd.) – deren tatsächliche Erhebung und Entwicklung u.a. in der Kinder- und Jugendhilfe zu bezweifeln sind (vgl. z.B. Gadow et al. 2013, S. 17). Zudem soll die Verwaltung sensibler gegenüber ihrer Umwelt werden, sich öffnen, um die Weiterleitung von Informationen von unten nach oben zu verbessern. So soll Erfahrung in Verwaltungen genutzt werden, um politische Zielvorgaben, wenn nötig, anzupassen (vgl. Naßmacher 2010, S. 75).

Zwar sind Verwaltungen aus rechtlichen Gründen weiterhin in weiten Bereichen der Leistungsgewährung „an bürokratische Regeln und Verfahren gebunden und in ein hierarchisches Entscheidungs- und Kontrollsystem eingebunden“ (Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 11). Jedoch hat der Einsatz von Instrumenten der Betriebswirtschaft und von neuen Managementkonzepten zur Umstrukturierung der Verwaltung dazu beigetragen, dass „neue Organisations- und Arbeitsformen, aber vor allem neue Handlungsansätze (z.B. Bürgerkommune, Sozialraumorientierung, Wirkungsorientierung, Fallmanagement) in den kommunalen Sozialverwaltungen entstanden sind“ (ebd.). Dementsprechend befinden sich Sozialverwaltungen, wie auch die Jugendämter, heute „in einem Spagat zwischen bürokratisch-formaler Steuerung einerseits und einer kundenorientierten Dienstleistungsorientierung andererseits, was für das alltägliche Verwaltungshandeln nicht immer ohne Konflikte abgeht“ (ebd.) und was sich zwangsläufig auch auf den Umgang mit den unterschiedlichen Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe auswirken muss.

Auch die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind stark durch den Modernisierungsprozess beeinflusst. Die traditionell privilegierte Sonderstellung der Träger der freien Wohlfahrtspflege wurde Mitte der 90er Jahre sozialgesetzlich eingeschränkt. Es ist seitdem auch privat-gewerblichen Trägern möglich, Leistungen in der Sozial- und Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen (vgl. ebd.; Gadow et al. 2013, S. 104; §§ 78a ff SGB VIII). Dies erfolgt auch – in der gesamten Sozialen Arbeit ist eine Zunahme privat-gewerblicher Träger zu verzeichnen. Hauptsächlich sind diese in den finanziell relativ gut planbaren stationären Hilfen zur Erziehung aktiv (vgl. Gadow et al. 2013, S. 104). „Die traditionell privilegierte Stellung der frei-gemeinnützigen Träger [...] wurde zwar auf europäischer Ebene gegen Liberalisierungsversuche verteidigt [...], aber die Verflechtungen zwischen Markt und drittem Sektor sind größer geworden“ (ebd.). Unter anderem durch das internationale Wettbewerbs- und Vergaberecht haben sich die Finanzierungsregeln in der Sozialen Arbeit verändert, Ausschreibungsverfahren und Entgeltregelungen sind nun die Regel (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 11).

Insgesamt stehen die Träger Sozialer Dienste heute im Wettbewerb zueinander. Wettbewerb um Qualität, aber eben auch um Kosten, weswegen die Träger für das Bestehen in diesem Wettbewerb – neben ihren Organisationsformen – vor allem ihre Personal- und Vergütungspolitik neu strukturieren müssen.

Indem die Träger sich nun neben Maßstäben der Qualität stark an Maßstäben der Effektivität und Effizienz orientieren müssen, wirken sich die Prinzipien des New Public Managements auch direkt auf die Soziale Arbeit mit den Adressat_innen aus (vgl. ebd.). Speziell gilt dies für Träger, bei denen § 78a ff SGB VIII angewandt wird, also für die Hilfen zur Erziehung (vgl. Gadow et al. 2013, S. 104).

Neben den Maßstab der bedarfsgerechten Leistung soll die Orientierung an den zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen treten – selbst in den Fällen, in denen ein Leistungsstandard gesetzlich festgeschrieben ist (vgl. Maas 1996, S. 32).

Sicher, rechtlich garantierte Sozialleistungen sind theoretisch „gegen außergesetzliche Rationalisierungsschnitte gesichert“ (ebd.). Dennoch stehen die grundsätzlich verschiedenen Werteorientierungen der Betriebswirtschaft und des Sozialwesens im Konflikt zu einander. „Marktwirtschaft setzt freien Warenverkehr voraus, also ein über Preise vermitteltes Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Sozialstaatliche Daseinsvorsorge gehört zu dem Instrumentarium, mit dem der Staat (im weitesten Sinne) auf marktwirtschaftliche Gegebenheiten reagiert“ (ebd., S. 33). Sozialstaatliche Daseinsvorsorge ist schließlich gerade die Kompensation von Risiken der Marktwirtschaft (ebd.).

Maas kommt im Jahr 1996 zu dem Schluss: „Es kann für das Sozialwesen unabsehbare Folgen haben, wenn es sich der seiner Zielsetzung angemessenen Wertorientierung und Terminologie berauben lässt und sich eine Denkweise zulegt, deren Grundlagen nicht die ihren sind“ (ebd., S. 34).

Wie sieht es also heute, Jahrzehnte später, in Bezug auf Maas' Mahnung aus?

4.5.4 Verwaltung und sozialarbeiterische Fachlichkeit

4.5.4.1 Interrollenkonflikt

Sozialer Arbeit ist der Widerspruch einer konditional programmierten Sozialbürokratie und fachlicher Sozialer Arbeit inhärent (vgl. Müller & Otto 1980, S. 5ff). Dieser Widerspruch ist konfliktreich: Während Verwaltung an konditionalprogrammierten Verfahrensregeln, Routinen, Voraussagbarkeit, Neutralität, Distanz zu den Betroffenen und Hierarchie orientiert ist, orientiert sich Soziale Arbeit an Einzelfallbezogenheit, Beziehung und der Arbeit in Ambivalenzen und Paradoxien (vgl. ebd.; Böhnisch et al. 2005, S. 123).

Da die öffentliche Verwaltung in den letzten Jahren entsprechend marktwirtschaftlicher Maximen modernisiert wurde (siehe Kapitel 4.5.3), ist auch die Kinder- und Jugendhilfe direkt mit Ökonomisierungsprozessen konfrontiert und muss ihre fachlichen Kompetenzen in dieser Ambivalenz behaupten:

„Die meisten Reformversuche stehen seit Beginn der 1990er Jahre mit der Propagierung der sog. ‚Neuen Steuerung‘ unter einer manageriellen Dominanz: Effizienz und Effektivitätsdenken in einem fiskalisch-betriebswirtschaftlichen Sinne drohen fachliche Qualitätsstandards zu verdrängen und – was noch bedrohlicher zu sein scheint – die in der Sozialen Arbeit Tätigen tauschen eine fachlich begründete, am Problem, an Strukturen und am Subjekt orientierte Professionalität gegen eine scheinbar moderne an Verwaltungserfordernissen orientierte aus“ (Müller & Peter 2008, S. 28).

Zwar sind in der öffentlichen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe professionelle Verfahrensweisen verankert worden, um sozialen Problemen in ihrer jeweiligen Individualität dennoch adäquat zu begegnen (vgl. Dudek 2016, S. 30) – z.B. die partizipative Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Doch ob die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Prozess ihre Fachlichkeit wahren kann, hängt neben rechtlichen und institutionellen Regelungen vielmehr davon ab, ob es ihr gelingt, „neben der verwaltungsorientierten auch eine reflexive Steuerung für die Weiterentwicklung von Fachlichkeit zu etablieren“ (Otto & Peter 2002, S. 9).

4.5.4.2 Innerpersonales Spannungspotential

In den letzten Jahren ist jedoch – vor dem Hintergrund von Organisationsreformen – ein noch tiefgreifenderer Wandel in den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu verzeichnen. Flösser beschreibt, dass sich dieser zunächst positiv durch eine „Ausweitung der professionellen Handlungs- und Entscheidungsspielräume“ (Flösser 2008, S. 246) auszeichnet (vgl. auch Maas 1996, S. 20). Doch seien die bestehenden Organisationsstrukturen in diesem Entwicklungsprozess eben kaum einer kritischen Betrachtung unterzogen worden. Das habe dazu geführt, dass sich die institutionellen Entwicklungsprozesse im Wesentlichen daran orientierten, was innerhalb der bestehenden Strukturen als möglich erschien, ohne jene Strukturen selbst in Frage zu stellen (vgl. Flösser 2008, S. 246).

Wenn also vormals die professionelle Perspektive den verwaltungsrationalen Prinzipien als „eine Art ‚Gegenmacht‘“ (ebd.) gegenübergestanden hatte, die die Verwaltung zu fachlichen Standards zwingen oder herausfordern konnte, sei diese Konfliktlinie zwischen Profession und Verwaltung mit der unreflektierten Erweiterung der professionellen Handlungsspielräume verschwommen und gewissermaßen befriedet (vgl. ebd.; Kapitel 4.2.4).

Der Interrollenkonflikt der Sozialen Arbeit, also die Frage, wie verwaltungstechnische Organisationsstrukturen und fachliche Perspektiven zueinander stehen, sei darum gar nicht mehr die zentrale Frage. Relevanter sei es nun zu betrachten, wie der individuelle Arbeitsplatz und die dort stattfindenden Arbeitssituationen organisiert sind (vgl. Flösser 2008, S. 246). Hier zeige sich Flösser zufolge der aktuelle organisatorische Wandel. Und zwar so, dass sich im Grunde nicht die administrativen Routinen in den Organisationen der Sozialen Arbeit geändert hätten, sondern die Verwaltungsaufgaben stattdessen einfach in die Handlungsvollzüge der Sozialarbeitenden verlagert worden seien (vgl. ebd.). Somit habe sich auch der Interrollenkonflikt von Profession und Verwaltung zu einem „interpersonalen Spannungspotential“ (ebd.) verlagert.

Dies zeige sich eindrücklich darin, dass Verwaltungstätigkeiten in den Kompetenzprofilen von Sozialarbeitenden tendenziell formal zu den eigentlichen professionellen – adressat_innenbezogenen – Tätigkeiten dazugezählt werden (vgl. ebd.). Dadurch, dass die Verwaltungstätigkeiten so aus dem professionellen Selbstverständnis exkludiert werden und gleichzeitig inhärenter Teil der Handlungsvollzüge sind, werde die professionelle Identität der Sozialarbeitenden gespalten. Sie bestünde dann einerseits aus der Abarbeitung von fremddefinierten Routinen und andererseits aus fachlichen Kompetenzen der Problembearbeitung (vgl. ebd., S. 247).

Das Problem daran sein, dass die Verwaltungsroutinen dadurch kaum noch hinterfragt werden. Es bestehe daher die Gefahr, dass die Verwaltungsroutinen eine Eigendynamik entwickeln und „je nach Falllage situativ und temporär instrumentalisiert werden und sich so ‚hinter dem Rücken der Professionellen‘ durchsetzen“ (ebd.).

4.6 Finanzierung

Die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen finanziert werden und das im Sinne des § 80 SGB VIII kontinuierlich und bedarfsgerecht, um eine langfristig angelegte soziale Infrastruktur zu schaffen.

Die Leistungserbringung erfolgt teilweise durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, hauptsächlich allerdings durch Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe. Dazu zählen neben einer Vielzahl nichtstaatlicher gemeinnütziger Organisationen inzwischen auch privat-gewerbliche Leistungserbringer_innen (vgl. Pluto et al. 2007, S. 14f)

Einen Teil der Kosten für die Leistungserbringung können Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe eigenständig über Lotto-Gelder oder Mitgliedsbeiträge bereitstellen; ausreichend sind diese Eigenmittel zur Finanzierung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht (vgl. Rätz et al. 2014, S. 234). Es werden auch Finanzierungsformen wie Spenden von Privatpersonen und Wirtschaftsorganisationen oder Sponsoring genutzt, jedoch ebenfalls kaum zur Vollfinanzierung von Angeboten und Leistungen (vgl. ebd.).

Letztlich sind Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe „öffentliche Aufgaben und soziale Leistungen in sozialstaatlicher Verantwortung“ (ebd.) und müssen darum öffentlich gefördert werden – der (kommunale) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe fördert die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Mittels Instrumenten wie der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII („AG 78“) und der Kinder- und Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII legt die Gesetzgebung den Schwerpunkt darauf, dass über die finanzielle Förderung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe partizipativ und in partnerschaftlicher Kooperation entschieden wird (vgl. Rätz et al. 2014, S. 234). Mehr als ein Schwerpunkt, nämlich bindend, sind jedoch die Beschlüsse des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (§ 71 SGB VIII) bezüglich der Förderung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings: Auch der Kinder- und Jugendhilfeausschuss kann nur im Rahmen des kommunalen Haushalts agieren (vgl. § 71 (3) SGB VIII).

4.6.1 Zentrale Finanzierungsformen

In Ausführungsgesetzen zum SGB VIII wird die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe je nach Bundesland individuell konkretisiert. Dennoch lassen sich zwei

zentrale Formen der Finanzierung ausmachen: die Zuwendungen (§ 74 SGB VIII) und die Entgelte (§§ 77, 78a ff SGB VIII).

Zuwendungen werden meist jeweils für ein (Haushalts-) Jahr bewilligt. Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bewilligt hier eine Gesamtsumme zur Förderung eines Angebots, aus der dann die beantragten Positionen – wie Personal-, Sach- und Mietkosten – finanziert, abgerechnet und belegt werden müssen (vgl. Rätz et al. 2014, S. 235).

Entgelte dagegen haben eine marktförmige Wettbewerbsstruktur und sind nicht an Haushaltsjahre gebunden. Wieviel Geld ein Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für eine Leistung vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erhält, wird vorab verhandelt. Voraussetzung für die Übernahme des Leistungsentgelts ist, dass eine Leistungsvereinbarung (Art, Ziel, Umfang, Qualität der Leistung), eine Entgeltvereinbarung (genaue Kosten, oft Fachleistung pro Stunde) und eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Maßstäbe zur Bewertung der Qualität der Leistung) abgeschlossen werden (vgl. ebd.; Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 161).

Träger von voll- und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich verpflichtet Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe abzuschließen (§ 78b SGB VIII). Die Leistungsanbieter_innen müssen – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – zur Erbringung der Leistung geeignet sein (§ 78 (2) SGB VIII). Erfüllen die Träger diese Voraussetzungen, dann – so die vorherrschende Lehrmeinung – haben sie im Grunde sogar einen rechtlichen Anspruch auf Vertragsabschluss (vgl. Münder et al. 2013, S. 729f).

Im Bereich der Kindertagesbetreuung gibt es auf Basis der Leistungsverträge nach § 77 SGB VIII auch Gutscheinmodelle, die die Mischfinanzierung aus Trägern der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Elternbeiträgen vereinfachen und, im Sinne einer freien Produktwahl von Kund_innen, ebenfalls einer Markt- und Wettbewerbslogik entsprechen (vgl. Rätz et al. 2014, S. 235).

Zu ca. 5 % werden die Kosten der Kinder- und Jugendhilfeleistungen durch Beiträge der Leistungsberechtigten (der Eltern, Kinder oder Jugendlichen sowie der Ehe- und Lebenspartner_innen der leistungsberechtigten Personen) gedeckt (vgl. Wiesner 2018, S. 167; §§ 90 bis 97b SGB VIII). § 90 SGB VIII befugt den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu, für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten Kostenbeiträge zu erheben. Von diesem Recht machen die öffentlichen Träger je nach Region unterschiedlichen Gebrauch (vgl. Wiesner 2018, S. 167). Verpflichtet sind sie jedoch dazu, Kostenbeiträge zu voll- und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeleistungen zu erheben. Der Träger der

öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe muss die kostenbeitragspflichtigen Personen hier in einem sogenannten angemessenen Umfang zu den Kosten heranziehen – insbesondere deren Einkommen (vgl. ebd.). Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) wurden 2005, wie in Kapitel 4.4.2 erwähnt, die Regelungen zur Kostenbeteiligung der Eltern, was die Berücksichtigung des Einkommens der leiblichen Eltern bzw. unterhaltspflichtigen Personen und den Einsatz des Kindergeldes betrifft, verschärft (vgl. Rätz et al. 2014, S. 235; Pluto et al. 2007, S. 20).

4.6.2 Kosten für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Während die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2001 ca. 19,2 Milliarden Euro betrug, lagen sie 2016 bei rund 45,1 Milliarden Euro – demnach haben sie sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt (vgl. Statistisches Bundesamt 2018b). Ca. 60 % dieser Ausgaben wurden 2016 für Tageseinrichtungen für Kinder aufgewandt. Ca. 27 % wurden indes für Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahmen aufgebracht (vgl. ebd.).

Die Gründe für die gestiegenen Kosten finden sich in erster Linie im Bereich der Angebote und Leistungen für kleinere Kinder. Die Zahl der gewährten Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sind tendenziell rückläufig (vgl. Wiesner 2018, S. 165). Die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und der Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren bringen einen großen finanziellen Aufwand mit sich. Und auch die Debatte um den Kinderschutz, die hauptsächlich im Bereich der Hilfen zur Erziehung geführt wird, hat einen finanziellen Mehraufwand für diesen Bereich bewirkt (vgl. ebd.; Schäfer 2018, S. 1594).

Allgemein wird die Bearbeitung sozialer Probleme in den Kommunen in Deutschland hauptsächlich aus den Mitteln der Kommunen finanziert; ihre Zuständigkeit für Fürsorgeaufgaben ist schon seit dem 19. Jahrhundert gesetzlich geregelt (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 76). So werden auch heute die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie vom (kommunalen) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe getragen – die Kommunen übernehmen 79-80 % des finanziellen Aufwands. Die Länder übernehmen weniger als 30 % und der Bund 2,7 % der Kosten (vgl. Wiesner 2018, S. 166).

4.6.3 Hauptkostenträgerin Kommune

Die Kommunen finanzieren ihren Anteil durch kommunale Steuern und allgemeine oder zweckgebundene Zuwendungen von den Ländern. Durch die Föderalismusreform

I werden seit 2006 landesverfassungsrechtlich geregelte Mehrbelastungsausgleichsverpflichtungen der Länder gegenüber den Kommunen auch bei finanziellen Belastungen aufgewendet, die durch Bundesrecht verursacht wurden (vgl. Wiesner 2018, S. 166f). Dennoch: Die Einnahmen der Länder und der meisten Kommunen reichen schon seit einigen Jahren nicht mehr aus, um alle Kosten zu decken, die bei der Erfüllung des jugendpolitischen Auftrags anfallen (vgl. Schäfer 2018, S. 1594).

Der Gesamttrend der Kostenentwicklung für die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich in den letzten Jahrzehnten als ein „aufwachsender dynamischer Prozess“ (ebd.). Angesichts der Finanzlage der Kommunen scheint es nun, als seien diese an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gekommen (vgl. ebd.). Die Kommunen sehen sich gezwungen, Möglichkeiten zu finden, ihre problematische Haushaltssituation zu entlasten – insbesondere in Anbetracht der 2020 nahenden Schuldenbremse für die Bundesländer. Es ist zu befürchten, dass die notwendige Kostensteigerung der Kinder- und Jugendhilfe und die gleichzeitigen Versuche der Kommunen, ihre Haushalte zu entlasten, letztlich zu Lasten der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe gehen (vgl. ebd., S. 1594f).

Dabei sind die Finanzierungsprobleme der Kommunen kein neues Phänomen, sondern schon seit Jahrzehnten zu beobachten (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 76f). Dies liegt vor allem daran, dass die Gesetzgebung den Kommunen gerade im sozialen Bereich immer mehr Aufgaben übertragen hat, ohne dass ihre Einnahmen mit diesem Zuwachs an Aufgaben mithalten konnten (vgl. ebd.). Dies hat systematische Gründe: Die Verteilung des Steuereinkommens (Gemeinschaftssteuer) auf den Bund, die Länder und die Kommunen ist von Verteilungskämpfen gekennzeichnet – und in diesen haben die Kommunen die schwächste Position (vgl. ebd., S. 77). Zwar bekommen sie die Mittel aus der Gewerbesteuer und sind an der Lohn- und Einkommenssteuer anteilig beteiligt. Jedoch sind diese Steuern alle stark abhängig von wirtschaftlichen Konjunktoren. Beispielsweise werden diese Einnahmequellen der Kommunen unmittelbar negativ durch Arbeitslosigkeit beeinflusst. Kommunales Handeln ist letztlich „stark von schwankenden und in ihrer Entwicklung nicht vorhersehbaren Einnahmen abhängig“ (ebd.).

Daher lässt sich festhalten, dass die Kommunen – gerade die, in denen der Bedarf an sozialer Unterstützung besonders groß ist – schon bei der Erfüllung ihrer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben chronisch unterfinanziert sind. Freiwillige sozialpolitische Aufgaben übernehmen die Kommunen seit Längerem immer seltener oder sie haben sie völlig eingestellt (vgl. ebd.).

4.6.4 Effiziente Kostensteuerung?

Gadow et al. weisen darauf hin, dass in Anbetracht der erheblichen Kosten, die für die Kinder- und Jugendhilfe aufgebracht werden, berechtigterweise von ihr gefordert wird, dass sie intern nach Möglichkeiten und Lösungen sucht, um ihre finanziellen Mittel effizient und effektiv zu nutzen. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müsse sie die dafür nötigen Formen der Finanzierung entwickeln und durchsetzen (vgl. Gadow et al. 2013, S. 17f; 58ff). Dies sei jedoch eine sehr anspruchsvolle Herausforderung, schließlich müssen in der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Akteur_innen und Aufgaben integriert werden: Einerseits gilt es Stabilität zu schaffen; Trägern und Einrichtungen muss Sicherheit gegeben werden, um gute Arbeit zu ermöglichen. Andererseits sollen aber auch Veränderung provoziert werden und es muss verhindert werden, dass an Konzepten festgehalten wird, die keine Passung zwischen den Angeboten und den Bedürfnissen der Adressat_innen herstellen (vgl. ebd., S. 18).

Empirische Ergebnisse machen hierzu deutlich, dass die Erfahrung mit den aktuell genutzten unterschiedlichen Finanzierungsinstrumenten „nicht durchgängig als positiv zu bewerten“ (ebd.) sind. Angesichts der in weiten Teilen greifbaren Unterfinanzierung der Kinder- und Jugendhilfe ist dies wenig erstaunlich (vgl. ebd.).

Letztlich bleibt die Anforderung jedoch bestehen und der Druck auf die Kinder- und Jugendhilfe, ihre Ausgaben zu rechtfertigen und ihren Nutzen nachzuweisen, wird immer stärker (vgl. Pluto et al. 2007, S. 24). In der Folge werden betriebswirtschaftliche Konzepte auf die Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Diese wirken sich sowohl auf die Träger der freien als auch auf die der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aus (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 183; Pluto et al. 2007, S. 389f).

Dahme und Wohlfahrt zufolge sind die zwei zentralsten Veränderungen für die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, dass hier eher die Gesellschaftsform der GmbH, statt des eingetragenen Vereins, gewählt wird und dass insbesondere an den Personalkosten gespart wird (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 183). Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe reagieren auf den Spar- und Rechtfertigungsdruck beispielsweise mit Strategien wie Evaluation – in den meisten Jugendamtsbezirken werden inzwischen einzelne Angebote evaluiert (vgl. Pluto et al. 2007, S. 389f). Auch versuchen Jugendämter, die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe über den Einsatz von finanziellen Ressourcen zu steuern – beispielsweise durch die Einführung der Entgeltfinanzierung, statt des Selbstkostendeckungsprinzips. Hier zeigte sich allerdings „schon relativ bald nach Inkrafttreten der Gesetzesreform [...]“, dass durch die Einführung der Entgelte die Kosten für den Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht gesenkt werden konnten“ (Gadow et al. 2013, S. 65).

Ein weiteres Beispiel für ein Steuerungsinstrument der Jugendämter ist die Budgetierung. Im Bereich der Jugendarbeit ist Budgetierung leichter formalrechtlich durchzusetzen als in Bereichen mit individuell einklagbaren Rechtsansprüchen, wie den Erziehungshilfen (vgl. ebd., S. 69). Gadow et al. halten zum Thema Budgets fest, dass, durch die Einführung von Budgets, die Verantwortung dafür, bei welchem Angebot gespart wird, von der politischen auf die ausführende Ebene verschoben wird (vgl. ebd.). Es muss hierbei zudem betont werden, dass Aufgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe – erst recht jene, bei denen ein individueller Rechtsanspruch besteht – gar nicht budgetierbar bzw. deckelbar sind. Nichtsdestotrotz offenbart sich auch im Bereich der Erziehungshilfen, dass eben dies versucht wird, dass der Faktor Kosten stark an Bedeutung für Entscheidungen im Hilfeplanverfahren gewonnen hat (vgl. Pluto et al. 2007, S. 414f).

Es zeigt sich: Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können die Höhe der Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe letzten Endes nur sehr bedingt beeinflussen (vgl. ebd., S. 71). Auch der Nutzen betriebswirtschaftlicher Leistungsmessung für die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei sehr begrenzt – Kennzahlen liefern keine Ursachenerklärung für die Fakten, die sie abbilden. So belegt z.B. die Kinder- und Jugendhilfekennzahl „durchschnittliche Kosten pro Fall pro Jahr“ keineswegs, wie wirtschaftlich die Kinder- und Jugendhilfeleistung war. Der praktische Nutzen solcher Kostenvergleiche ist nach Dahme und Wohlfahrt oft eher der, dass Kostensenkungsmaßnahmen durchgesetzt werden können (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 218).

Gadow et al. konstatieren, dass markt- und wettbewerbsorientierte Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur teilweise für Bereiche angewendet werden, die gar nicht nach Markt- und Wettbewerbsprinzipien zu steuern sind, sondern sogar innerhalb der Wirtschaftswissenschaften häufig als längst überholt gelten (vgl. Gadow et al. 2013, S. 17).

Paradoxe Weise zeigt sich auch, dass sozialarbeiterische Steuerungsinstrumente wie das Hilfeplanverfahren gleichzeitig kaum für Controlling genutzt werden. Die Zeiträume zwischen den Hilfeplanüberprüfungen sind oft lang oder es werden sogar gar keine Überprüfungsintervalle festgelegt (vgl. Pluto et al. 2007, S. 24). Dabei ist offensichtlich, dass die sogenannte ‚Überprüfung nach Bedarf‘ nicht nur die Partizipationschancen der Adressat_innen schwächt, sondern auch zu Unklarheiten darüber führt, wer wofür verantwortlich ist. Und das kann wiederum zu unnötig langen Hilfen führen, die dementsprechend unnötige Kosten verursachen (vgl. ebd.). Empirisch zeigt sich: Während die Aktivitäten der Fachkräfte beim Beginn einer Hilfe hoch sind, wird am Ende wenig investiert, um Hilfen wieder zu beenden. Was dazu führt, dass Hilfen oft

weitgehend unabhängig vom Einfluss des Jugendamts fortlaufen, wenn sie einmal eingesetzt wurden – und somit auch Versuche der Kostensteuerung und Sparvorhaben unterminieren (vgl. ebd.).

Es wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe, bei chronischer Unterfinanzierung durch die Kommunen und gleichzeitig steigenden Aufgaben, unter immensem finanziellen Druck steht. Diesem wird strategisch in erster Linie versucht mit betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten beizukommen. Hierbei zeigt sich, dass die Orientierung an Markt- und Wettbewerbsprinzipien in der Kinder- und Jugendhilfe ihre erhoffte Wirkung weitgehend verfehlt und tendenziell dazu führt, dass für Einsparungen an einigen Stellen Kostensteigerungen an anderen Stellen auftreten. Schlussendlich ist wieder zu betonen: Finanzierungsprobleme sind in der Kinder- und Jugendhilfe nur politisch lösbar (vgl. Schäfer 2018, S. 1594).

4.7 Querschnitt-Prozesse

Nachdem dieses vierte Kapitel die für Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe rahmengebenden gesellschaftlichen Faktoren, Bereiche und Akteur_innen bis hierhin einzeln dargestellt hat, soll der Blick auf die strukturellen Bedingungen noch einmal – für dieses Kapitel abschließend – geweitet werden. Im Folgenden werden in diesem Sinne aktuelle zentrale Prozesse und Bewegungen nachgezeichnet, welche im Grunde alle gesellschaftlichen Bereiche betreffen, sowie Erklärungsansätze für Entwicklungen, Gegebenheiten und Phänomene in den einzelnen Teilbereichen anbieten und Zusammenhänge deutlich machen; die oben genutzten Arbeitsbegriffe (Politik, Verwaltung etc.) werden so in ihren Überschneidungen begriffen.

Die Kategorisierung dieses Unterkapitels in Ökonomisierung, Technologisierung, Neoliberalismus und Neokonservatismus ist an einen Vortrag von Hans Thiersch zum Thema ‚Autonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit‘ angelehnt (vgl. Thiersch 2011).

4.7.1 Ökonomisierung

Die Kinder- und Jugendhilfe erfährt aktuell, wie in den vorigen Kapitel bereits angedeutet, einen mehrdimensionalen Transformationsprozess, der „sowohl von einem Fokus auf (betriebs)wirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmt [ist] als auch von einer Tendenz, den sparsameren Einsatz von Ressourcen zum Primat organisationsrelevanter Entscheidungen zu machen“ (Kessl 2018, S. 1629). Konkret für die Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich diese Veränderung laut Kessl (2018) in vier zentralen Prozessen, welche sich auch in der obigen Beschreibung der einzelnen Teilbereiche wiederfinden:

1. Managerialisierung: Es herrscht zunehmend die Annahme vor, dass Technologien des Managements effektiver und nachhaltiger sind als die situationsbezogenen professionellen Entscheidungen sozialarbeiterischer Fachkräfte und diesem darum grundsätzlich überlegen (vgl. Otto & Ziegler 2018, S. 963f).
2. Kontraktualisierung: Die zentralen Arbeitsbeziehungen – zwischen den Trägern der freien und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie zwischen den Leistungserbringer_innen und den Adressat_innen – werden durch die Etablierung von Leistungsvertragssystemen zu einem Vertragsverhältnis umformatiert (vgl. Bossong 2010, S. 123 ff).
3. Kommerzialisierung: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden in erster Linie als Kostenfaktoren (Produkte) verrechnet (vgl. z.B. Pothmann 2003). Daher werden Versuche der Kosteneinsparung zu einem bestimmenden Faktor in der Steuerung der Kinder- und Jugendhilfeorganisationen und die Organisationen allgemein marktförmig ausgerichtet (vgl. Kessl 2018, S. 1632).
4. Privatisierung: Bestehende Organisationsformen werden zunehmend in privatrechtliche und privat-gewerbliche Organisationsformen umstrukturiert sowie neue private Leistungserbringungsinstanzen etabliert (vgl. ebd.). Damit entsteht neben den öffentlichen Organisationsformen ein neuer „Akteurstypus im Feld der Kinder- und Jugendhilfe“ (ebd.).

Ökonomisierung geht jedoch weit über die organisationale Ebene hinaus. Das Primat der Ökonomie hat auch eine „politisch-ökonomische und diskursiv-kulturelle“ (ebd., S. 1629) Dimension und bezieht sich natürlich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe, sondern verändert grundsätzlich das Konzept des Sozialen (vgl. ebd., S. 1629). Die Rede von der *Ökonomisierung des Sozialen* weist darauf hin, dass sich in praktisch allen Lebensbereichen eine Orientierung an betriebswirtschaftlichen Prinzipien etabliert (vgl. ebd., S. 1636). In Anbetracht dieser grundsätzlichen Dynamik wird bereits ersichtlich, dass die gerade genannten Entwicklungen auf den verschiedenen Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zufällig parallel stattfinden (vgl. ebd.).

Also wie kommt es, dass ökonomische Prinzipien und Interessen derartig dominant geworden sind?

Eine mögliche Antwort findet sich in der Betrachtung der Wirtschaft als Funktionssystem. Indem einzelne Funktionssysteme der Systemtheorie zufolge stets aus ihrer jeweiligen Perspektive spezialisierte Universalbeschreibungen anfertigen, zeigt sich hier ein Hinweis darauf, wieso sich insbesondere die gesellschaftliche Kapitalisierung und Ökonomisierung in nahezu alle Bereiche ausgedehnt hat, in denen ökonomisches, kapitalistisches Wissen bisher vernachlässigt werden konnte, eben

auch in die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kleve 2000, S. 31; Schimank 2018). Denn das Funktionssystem Wirtschaft weist eine enorme Leistungsfähigkeit auf und tendiert gleichzeitig immer wieder aus sich selbst heraus zu eigener Krisenanfälligkeit. Diese Krisenanfälligkeit hat eine ansteckende Wirkung auf den Rest der Gesellschaft, so werden die wirtschaftlichen Krisen letztlich auf andere Funktionssysteme ausgelagert (vgl. Schimank 2018, S. 5).

„Überall sonst in der Gesellschaft muss [in wirtschaftlichen Krisen] alles unterlassen werden, was das unternehmerische Gewinnstreben und das daraus sich ergebende Wirtschaftswachstum gefährden könnte, weil sonst die staatlichen Steuereinnahmen, aus denen größere Sektoren vieler gesellschaftlicher Sphären finanziert werden, und die Lohneinkommen der Arbeitnehmer sinken; und dann lastet ein entsprechend intensivierter Kostendruck auf den Budgets von Krankenhäusern, Schulen, Forschungseinrichtungen oder Sozialämtern sowie auf Haushaltskassen von Familien und Individuen“ (ebd.)

Und dieser Prozess scheint sich noch zu verschärfen: Da, wie schon in Kapitel 4.1.1 dargestellt, die sozialpolitische Balance zwischen dem Grundkonflikt von Kapital und Arbeit, Kapitalismus und sozialer Idee, nie wirklich gesichert war, scheint sie heute „fast aus den Fugen geraten“ (Böhnisch & Schröder 2012, S. 13). Obwohl die sozialstaatliche Sozialpolitik Böhnisch und Schröder zufolge in den letzten Jahren als Barriere und Ausgleich existentiell für die Gesellschaft gewesen sind, kann sie dennoch „angesichts der gegenwärtigen Dominanz einer international getriebenen Wirtschaftspolitik nur reaktiv und nicht sozial gestaltend wirken“ (ebd.).

Um die Okkupation und Vorherrschaft ökonomischer Interessen und Prinzipien tiefer zu verstehen, bietet sich das Theorem der Kapitalistischen Landnahme an. Dieses hat eine lange Geschichte und wurde von schon von Karl Marx (1888), Rosa Luxemburg (1913) und Hannah Arendt (1955) genutzt. Heute wird damit in der Politikwissenschaft, in der Industriesoziologie (vgl. Lutz 1984) sowie in der heterodoxen Wirtschaftswissenschaft (vgl. Busch & Land 2012) gearbeitet. Populär ist auch die Verwendung des Landnahmetheorems für die Zeitdiagnose kapitalistischer Metamorphosen des Humangeographen und Sozialtheoretikers David Harvey (2010). Die Grundannahme des Konzeptes ist, dass sich das kapitalistische Wirtschaftssystem nur entwickeln kann, wenn es fortlaufend neue Bereiche/Territorien, eben neues Land, okkupiert. Im Zentrum dieser Landnahme steht der in diesem Kapitel beschriebene Prozess der Ökonomisierung, der Kommodifizierung des Sozialen/von sozialen Beziehungen (vgl. Dörre 2011, S. 56f). Die Landnahme findet national wie international statt, in Lebensformen, sozialen Gruppen sowie in den Persönlichkeitsstrukturen (vgl. ebd., S. 57). Kapitalistische Gesellschaften reproduzieren sich einerseits im System

ihrer ‚inneren‘ Märkte, ihrer eigenen Grundlagen. Gleichzeitig „bleiben sie jedoch innerhalb wie außerhalb nationaler Gesellschaften auf noch nicht kommodifizierte Regionen, Milieus, Gruppen, Tätigkeiten und Lebensweisen, auf ‚äußere Märkte‘ angewiesen“ (ebd.).

Zentral für das Verständnis von Ökonomisierungsprozessen ist also der strukturelle Wachstumszwang der Gesellschaft. Indem diese kapitalistisch und damit vom Zwang zur Konkurrenz und Profitsteigerung geprägt ist, ist sie zum ständigen wirtschaftlichen Wachstum gezwungen, welches „ein expansives Verhältnis zu sozialen und Naturressourcen einschließt“ (ebd., S. 59). In welchem Verhältnis steht diese Dynamik nun aber zum Sozialstaat und damit auch zur Kinder- und Jugendhilfe?

Dörre legt im Anschluss an Arendt (1955, S. 194ff) dar, dass Wachstumsorientierung „gesellschaftlich immer wieder neu begründet und durchgesetzt werden“ (Dörre 2011, S. 59) muss und daher auf ideologisch-politische Legitimationen angewiesen ist. Diese ideologisch-politischen Legitimationen seien jedoch nicht konsequent an die sozioökonomischen Ursachen der Expansion/Landnahme gebunden. Vielmehr hätten sie die Tendenz, sich gegenüber diesen ursprünglichen Gründen zu verselbstständigen und diesen schließlich vorauszuweichen:

„Die expansive Dynamik wird jeweils von dominanten Akteuren durchgesetzt. Auf der Meso- und Makroebene sind dies kapitalistische Unternehmen und der Staat bzw. deren strategiefähige Repräsentanten. Landnahmen werden aber niemals ausschließlich von gesellschaftlichen Machteliten realisiert, sondern durch sperrige Institutionensysteme gefiltert, über Reibungen und Dysfunktionalitäten in unterschiedlichsten sozialen Feldern modifiziert sowie in sozialen Kämpfen auch durch eigensinnige, widerständige Akteure von unten beeinflusst“ (ebd.).

Insofern herrscht nach diesem Verständnis stets ein zyklisches „Wechselspiel von Landnahme und Landpreisgabe“ (ebd., S. 60). Es lässt sich historisch feststellen, dass das Umschlagen dieser Landnahmezyklen jeweils davon geprägt ist, dass eine neue Form des staatlichen und politischen Handelns entsteht. Sowohl in der Art, dass der Staat auf Marktöffnung und Landnahme hinwirkt, also auch insofern, dass er proaktiv auf die Abkopplung von sozialer Sicherheit und Arbeitsmarkt hinwirkt (vgl. ebd.).

Für die Kinder- und Jugendhilfe, und die Soziale Arbeit allgemein, ist eine Sozialpolitik, die einseitig ökonomisch orientiert ist, darum prekär, weil eine solche Dimensionen der Beziehung und Lebensbewältigung maßgeblich ausgeblendet. Schließlich bezieht sich Soziale Arbeit aber genau auf die alltägliche Lebensbewältigung und soziale Integration. Wenn daher Beziehungs- und Bewältigungsdimensionen ausgeblendet werden, kann dies für Soziale Arbeit bedeuten, dass sie „entweder in den Bereich der

„unproduktiven Randgruppen“ zurückgedrängt wird oder dass sie sich den Marktprinzipien unterwirft“ (Böhnisch & Schöer 2012, S. 11).

Für fachliche Soziale Arbeit braucht es laut Böhnisch und Schröer daher eine Sozialpolitik, die die Spannung zwischen alltäglicher Lebensbewältigung/sozialer Integration und der ökonomischen Optimierung des Humankapitals anerkennt und aufnehmen kann (vgl. ebd.).

4.7.2 Technologisierung und Rationalisierung

Wie oben beschrieben, hat sich die übergreifende primäre Orientierung an marktwirtschaftlichen Regeln und Prinzipien ebenso auf Organisationen wie auf soziale Prozesse im Allgemeinen ausgebreitet – somit auch in der Kinder- und Jugendhilfe.

Das aktuell vorherrschende Wirtschaftssystem folgt dabei einer Logik der Technologie und Effizienz (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 232). Ökonomisierte Steuerpolitik orientiert sich daher an effizienter und technologischer Problembearbeitung. Angebote der Problembearbeitung nehmen hierbei die Form von Modulen an (vgl. ebd.; siehe auch Kapitel 4.2.4).

Auch Kommunen – und damit die Sozialen Dienste – sind gefordert, sich entsprechend dieser Logik zu modernisieren und ihre Effektivität auszuweisen. Es wird von ihnen verlangt, dass sie wirksame Lösungen für soziale Probleme herbeiführen, dabei bürgernah agieren und zudem weniger finanzielle Mittel (ver)brauchen (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 10ff).

Die Steigerung der Effektivität und Effizienz der Sozialen Dienste – wie der Kinder- und Jugendhilfe – soll durch den Einsatz von betriebswirtschaftlichen Instrumenten und Managementkonzepten erreicht werden. Von der Kinder- und Jugendhilfe wird wie von anderen Sozialen Diensten gefordert, dass sie sich entsprechend dieser Steuerungstechnologien modernisiert, sich technologisch anpasst und dadurch marktfähig wird (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 232). Im Rahmen dieses Prozesses sind kommunale Handlungsansätze wie das Fallmanagement populär geworden (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 11). Aber was bedeutet diese Orientierung an technologisch-rationalen Verfahren für die Kinder- und Jugendhilfe?

Unter Managementprinzipien gilt es als sachdienlich, sich auf einzelne Ausschnitte einer Problematik zu konzentrieren, diese zielorientiert zu bearbeiten und dabei einen vorher festgelegten zeitlichen Rahmen einzuhalten (vgl. Krasmann 2000, S. 206). Dass in der Sozialen Arbeit im Zeichen der Ökonomisierung „Verfahren sozialtechnologischer Modularisierung überhand nehmen“ (Böhnisch et al. 2005, S. 118), hat zur Folge, dass ganzheitliche Ansätze zurück gedrängt werden. Aushandlung, Umwege und die dem Sozialen inhärenten Unvorhersehbarkeiten

werden im Rahmen des Primats technologisch-rationaler Verfahren delegitimiert (vgl. ebd.).

Seithe und Heintz (2014) konstatieren wenig optimistisch, dass sich die Soziale Arbeit im Jugendamt bereits weg vom Planen einer möglichst effektiven und nachhaltigen Erziehungshilfe und dem Ergründen der Lebenssituation der Familien entwickelt habe und hin zu einer Strategieplanung, wie die angedachten Hilfen durchgesetzt werden können (vgl. Seithe & Heintz 2014, S. 187). Sowohl im Jugendamt, als auch bei den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe weiche die eigentliche sozialarbeiterische Tätigkeit den Verwaltungstätigkeiten, der Aktenführung, der Dokumentation, um so eine Standardisierung herzustellen und zu kontrollieren, welche betriebswirtschaftlichen Kriterien gerecht wird (vgl. Seithe 2012, S. 189).

Auch Marquard und Trede (2018) stellen fest, dass viele Jugendämter inzwischen sektoral differenzieren und auf Spezialisierung und Auslagerung von ursprünglichen ASD-Aufgaben an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe setzen (vgl. Marquard & Trede 2018, S. 126). Mit dem Ziel, dadurch finanziell effizienter zu agieren, wird der Hilfeprozess zudem nach Sequenzen aufgeteilt. Es entstehen z.B. Unterteilungen in Eingangsmanagement und Fallmanagement (vgl. ebd.).

Wurde die Soziale Arbeit im Jugendamt vormals als ganzheitliche Beratungs- und Hilfeleistung verstanden, orientiert sie sich heute vermehrt an technologisch-rationalen Verfahren. Diese mögen tatsächlich helfen, die Fachkräfte vom psychischen Druck der Allzuständigkeit für Folgen der kommunal schier unlösbaren strukturellen Problemlagen zu entlasten (vgl. ebd.). Jedoch können sie auch „Diskontinuitäten und damit neue, qualitativ nachteilige Schnittstellen zulasten einer achtsamen, an den Bedürfnissen der AdressatInnen orientierten und wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe schaffen“ (ebd.).

Ähnliches zeigt sich beim Thema Diagnosen in der Kinder- und Jugendhilfe. Obwohl der Erfolg technologischer, klassifizierender und expertokratischer Diagnoseverfahren (nicht nur) in der Soziale Arbeit äußerst fragwürdig ist, gewinnen diese gegenüber hermeneutischen sozialpädagogischen Verfahren der Diagnose in den letzten Jahren an Einfluss (vgl. Gedik 2014, S. 74ff). Dabei reflektiert die Art der Diagnose „das institutionelle Setting und die in der Organisation verkörperten Wissensbestände, Orientierungen und Bearbeitungsmöglichkeiten“ (Groenemeyer 2010, S. 43). Beispielsweise ist daher die Tatsache, dass in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell Risikochecklisten zur Kategorisierung von Kindesmissbrauch oder –vernachlässigung genutzt werden, ein Hinweis auf eine technologisierte institutionelle Orientierung.

Der Versuch, nicht-standardisierbare soziale Prozesse wie einen Hilfeprozess zu standardisieren, hat nicht nur den Effekt einer qualitativ schlechteren Unterstützung der Adressat_innen. Vielmehr lässt sogar die ökonomische Effizienz zu wünschen übrig. Ein alltägliches Beispiel: Sozialpädagogische Beratungen von Sozialarbeitenden in Jugendämtern können in deren elektronischem Zeiterfassungsprogramm mancherorts nicht als Arbeit abgerechnet werden. Nur produktbezogene Arbeit, daher die Beschäftigung mit Erziehungshilfen als normierte Produkte, gilt hier als Arbeit (vgl. Druba 2016, S. 35).

Deutlich zeigt sich die paradoxe Wirkung betriebswirtschaftlicher Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe, indem das Einsetzen einer Erziehungshilfe, also eines normierten Produktes, welches allerdings mit hohen Kosten verbunden ist, befördert und verifiziert wird, während die Effizienz kostengünstiger, allerdings nicht zu standardisierender sozialpädagogischer Leistungen tendenziell in Frage gestellt wird (vgl. Seithe & Heintz 2015, S. 43).

4.7.3 Neoliberale Tendenzen

Anders als der Name vermuten lässt, ist das Konzept des Neoliberalismus längst nicht mehr *neu*. Auch hat es seinen Ursprung nicht den USA und ist keine Bezeichnung für die Ausgestaltung des nordamerikanischen Kapitalismus (vgl. Butterwegge et al. 2017, S. 21). Vielmehr ist Neoliberalismus die Weiterentwicklung der frühliberalen Positionen des 20. Jahrhunderts und ein Oberkonzept für unterschiedliche internationale Prägungen der Wirtschafts- und Gesellschaftstheorie. Diese eint, dass sie alle eine marktwirtschaftlich dominierte Gesellschaft anstreben und zu diesem Zweck versuchen – unter jeweils verschiedenen politischen und ökonomischen Bedingungen – eine zeitgemäße Legitimation für eine solche gesellschaftliche Ausrichtung zu entwerfen (vgl. ebd., S. 22; Lemke et al. 2000, S. 15).

Die relevantesten Denkschulen dieses Konzepts sind zum einen die Österreichische Schule bzw. Wiener Schule (mit Ludwig von Mises und Friedrich August von Hayek), die angloamerikanische Chicago School (insbesondere mit/um Milton Friedman) sowie die deutsch bzw. kontinentaleuropäische Freiburger Schule, mit dem Konzept des Ordoliberalismus. Zu den neueren Strömungen sind beispielsweise der Public-Choice-Ansatz (vgl. z.B. Watrin 1986; Obinger et al. 2006), der Rational-Choice-Ansatz (vgl. z.B. Becker 1993; Braun & Gautschi 2011) und der Property-Rights-Ansatz (vgl. z.B. Schüller & Meyer 1983) zu benennen (vgl. Butterwegge 2017, S. 22).

Vertreter_innen neoliberaler Positionen besetzten und besetzen teilweise zentrale wirtschafts-politische Positionen (vgl. Butler 2014, S. 1; Walpen 2004). Zur Veranschaulichung: Ein prägnantes Beispiel für Deutschland ist Lars P. Feld. Dieser ist (unter anderem) Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für

Finanzen, Ständiger Gastprofessor am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim, Professor für Wirtschaftspolitik an der Universität Freiburg, Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats der Stiftung Marktwirtschaft in Berlin („Kronberger Kreis“), Mitglied im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Wirtschaftsrats der CDU, Leiter des ordoliberalen Walter Eucken Instituts und Mitglied der international vernetzten neoliberalen Mont Pèlerin Society (vgl. Universität Freiburg 2018; Walter Eucken Institut 2018; Wirtschaftsrat der CDU e.V. 2018).

Um das Konzept des Neoliberalismus zu verstehen, gilt es zu begreifen, dass das Konzept weit über eine beobachtende, analysierende und prognostizierende Wirtschaftstheorie hinausgeht. Neoliberalismus ist ganz offiziell ein auf Jahrzehnte angelegtes strategisches Projekt, mit dem Ziel, eine individualistische Marktwirtschaft durchzusetzen (vgl. Butler 2014, S. 25). Hierfür werden neben wirtschaftstheoretischen auch philosophische, rechtswissenschaftliche, politikwissenschaftliche, soziologische sowie historische Elemente genutzt (vgl. Butterwegge 2017, S. 24f).

Der genealogisch arbeitende Philosoph Michel Foucault stellte 1979 in seinen Vorlesungen zwei zentrale Punkte in der Entwicklung vom frühen Liberalismus zum Neoliberalismus heraus: Erstens werde das Verhältnis von Staat und Ökonomie neu definiert. Es sei nicht mehr der Staat, der die Marktfreiheit von außen begrenzt und überwacht. Stattdessen würden der Staat und die Gesellschaft nach neoliberalen Vorstellungen sozusagen von innen durch die Prinzipien des Marktes organisiert und reguliert (vgl. Foucault 1979, S. 148ff). Zweitens ändere sich Foucault zufolge die Grundlage des Regierens: Im frühen Liberalismus setzt rationales Regieren rationale Individuen voraus, weil diese auf dem Markt frei handeln und tauschen können müssen, um den Markt optimal funktionieren zu lassen und so gleichzeitig soziale Sicherung und Staatsstärke garantieren zu können. Darum sei die individuelle Freiheit im Frühliberalismus die technische Bedingung für rationales Regieren gewesen und die Einschränkung dieser Freiheit gefährdete nach diesem Konzept stets die Regierungsgrundlage selbst. Im Neoliberalismus nun hänge die Regierung zwar immer noch von rational handelnden Individuen ab. Jedoch werde das Regierungshandeln nicht mehr über die natürliche, zu respektierende Freiheit der Individuen reguliert, sondern über eine arrangierte Freiheit von *ökonomisch* rationalen Individuen; der Freiheit, sich unternehmerisch zu verhalten (vgl. ebd.; S. 165ff; 368ff).

Im neoliberalen Konzept wird das Problem struktureller und ökonomischer Machtunterschiede weitestgehend ausgeblendet. Ebenso, dass zur Entfaltung der

persönlichen Freiheit materielle Voraussetzungen notwendig sind. Freiheit meint hier, dass jede_r frei ist, am Markt teilzunehmen (vgl. Butterwegge et al. 2017, S. 59).

Die – für den Frühliberalismus tragende – politische Freiheit ist im Neoliberalismus eine Bedrohung für die Marktgesellschaft. Butterwegge, Lösch und Ptak stellen fest, dass dies der Punkt ist, „an dem der Neoliberalismus ins Autoritäre kippt“ (vgl. ebd.): Wer die Ausblendung struktureller und ökonomischer Machtverhältnisse nicht akzeptiert und die Beschränkung der Freiheit auf die Marktteilnahme kritisiert, „muss mit der harten Hand des Wettbewerbsstaates rechnen“ (ebd., S. 61).

In der neoliberalen Lehre ist die freie Marktwirtschaft die höchste vom Wettbewerb hervorgebrachte Form der Zivilisation – das menschliche Sein basiert hiernach auf den Selektionsmechanismen des Wettbewerbs (vgl. z.B. Friedman 1976, S. 29f). Die ethische Grundlage dieses neoliberalen Individualismus ist der Eigennutz; mit Ausnahme der Familie gilt alles Kollektive als Überbleibsel vormoderner Gesellschaften und wird abgelehnt (vgl. ebd., S. 252ff; Butterwegge et al. 2017, S. 60). Mehr noch: In der Nachkriegszeit wurde die „antisozialistische Grundhaltung zum Fixpunkt der neoliberalen Formierung“ (Butterwegge et al. 2017, S. 23). Der ‚Kollektivismus‘ wurde zum Feindbegriff stilisiert und jedweder Form der gesamtwirtschaftlichen Planung der ideologische Krieg erklärt (vgl. ebd.; Butler 2014, S. 5;10;24). Bis heute proklamieren neoliberale Vertreter_innen, dass gesamtwirtschaftliche Planung in einer Gesellschaft unausweichlich zu Unfreiheit, Gewalt, Zwang führe (vgl. Butterwegge et al. 2014, S. 23; Friedman 1976, S. 252ff; Butler 2014).

Die Verantwortung für die Lebensgestaltung wird im neoliberalen Konzept vollständig den Einzelnen überlassen. Politische Entscheidungen sollen Individuen, Organisationen und Bevölkerungsgruppen darum primär zum Selbstmanagement freisetzen. „Dabei erscheint den Protagonisten das bisherige sozialstaatlich organisierte System einer (teil-) kollektiven Sicherung und Bereitstellung von sozialen Dienstleistungsstrukturen als ungeeignet und hinderlich“ (Kessl & Otto 2012, S. 1322).

Ein handlungsfähiger sozialer Interventionsstaat, der die Möglichkeiten hat, allgemeine gesellschaftliche Wohlfahrtsinteressen durchzusetzen, kann darum heute als das Hauptangriffsziel der Vertreter_innen des Neoliberalismus gesehen werden. „Aus neoliberaler Sicht ist es grundsätzlich problematisch, dass der Staat – noch dazu legitimiert durch demokratische Institutionen – über die Zwangsmittel verfügt, um in Marktprozesse einzugreifen“ (Butterwegge et al. 2017, S. 61, vgl. auch Mont Pèlerin Society 2018; Butler 2014). Der Kompromiss zwischen Kapitalismus und Sozialem treibt im neoliberalen Konzept – im Gegensatz zur anfangs geschriebenen Theorie von

Eduard Heimann – grundsätzlich nicht die gesellschaftlich-ökonomische Modernisierung voran, sondern hemmt diese (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 118).

Um den Umbau bzw. Abbau des Sozialstaates zu legitimieren und als zwingend nötig darzustellen, werden heute vor allem zwei ideologische Argumente genutzt. Erstens wird im Rahmen globalisierter Wirtschaft das Soziale bzw. soziale Sicherung zum Standortrisiko erklärt (vgl. Butterwegge et al. 2017, S. 130ff). Zweitens wird der demographische Wandel als ein unaufhaltbarer, mithin natürlicher Prozess dargestellt, welcher es unausweichlich mache, dass die Bürger_innen Leistungskürzungen akzeptieren und welcher Reformmaßnahmen zur strukturellen Veränderung des Sozialstaates alternativlos erscheinen lässt (vgl. ebd., S. 133ff).

Komplexer Weise formulieren neoliberale Positionen eine radikale Kritik an Sozialpolitik und Sozialer Arbeit, welche direkt auf die interne *Selbstkritik* der Sozialen Arbeit an ihrer eigenen Institutionalisiertheit und Selbstreferenzialität trifft: Sozialpolitik und Soziale Arbeit, so die neoliberale These, schwächen die Selbsthilfekräfte von Menschen und schaffen soziale Probleme dadurch überhaupt erst (vgl. z.B. Friedman 1976, S. 252ff). Auch seien Soziale Dienste ein Selbstzweck, der in erster Linie den Helfer_innen nütze, welche die Hilfsbedürftigkeit letztlich nach eigenen Interessen definieren würden. Schließlich untergrabe Soziale Arbeit durch patriarchale Fürsorglichkeit die privaten Hilfeleistungen, bürgerliches Engagement und errungene bürgerliche Fortschritte und Freiheiten. Die Selbstkritik der Sozialen Arbeit wird so durch die neoliberale Kritik gegen sie selbst gewendet (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 119f).

Es soll nun dargestellt werden, wie weitreichend der Einfluss neoliberaler Theorien und Konzepte auf die gesellschaftliche Entwicklung war und immer noch ist.

4.7.3.1 Vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft

Das für das heutige deutsche Wirtschaftssystem bestimmende Konzept der *Sozialen Marktwirtschaft* wurde vom Ökonomen, Soziologen – und übrigens auch ehemaligen NSDAP-Mitglied – Alfred Müller-Armack entwickelt und schließlich von Ludwig Erhard beworben und politisch umgesetzt (vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung 2018). Dieses heutige gesellschafts- und wirtschaftspolitische Leitbild basiert auf dem Konzept des Dritten Weges, welches unmittelbar nach dem Ende des zweiten Weltkrieges von Freiburger Ordoliberalen entwickelt wurde. Dieses war zwar in seinen Grundzügen neoliberal, grenzte sich jedoch vom Laissez-faire-Prinzip ab, versprach eine konsequente Monopolbekämpfung und basierte auf einem starken und durchaus auch autoritären Staat (vgl. Ptak 2008, S. 81).

In der Nachkriegsphase und unter den Gegebenheiten der parlamentarischen Demokratie war dieses Projekt jedoch nicht durchsetzbar. Schrittweise wuchs stattdessen das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft, das eine Strategie darstellt, um neoliberale Grundsätze im politisch-gesellschaftlichen Raum zu implementieren (vgl. ebd., S. 82f). „Müller-Armack stellte sich ganz bewusst der Aufgabe, diese [ordoliberalen] Ideen in ein Konzept zu transformieren, das kompatibel mit den vorherrschenden mentalen Befindlichkeiten der Bevölkerung ist“ (Konrad-Adenauer-Stiftung 2018).

Das Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft ist durch ein besonders hohes Maß an „Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gegenüber den sich verändernden ökonomischen, politischen und soziokulturellen Bedingungen und Kräfteverhältnissen in der Gesellschaft“ (Ptak 2008, S. 83) geprägt. Joachim Starbatty fasste 1982 zusammen, dass Soziale Marktwirtschaft erstens dadurch gekennzeichnet sei, dass die Marktwirtschaft als dynamische Ordnung erhalten werde. Das zweite Strukturmerkmal sei der soziale Ausgleich, dieser jedoch nur, solange die Marktwirtschaft als dynamische Ordnung gegeben sei. Drittens sei für Soziale Marktwirtschaft kennzeichnend, dass Stabilität und Wachstum über Geld- und Wettbewerbspolitik gesichert werden (vgl. Starbatty 1982, S. 18ff).

4.7.3.2 Der aktivierende (schlanke) Staat

Der Begriff des Aktivierenden Sozialstaates wurde Mitte der 90er Jahre in Reformdebatten der Sozialdemokratie über die Modernisierung von Staat und Gesellschaft entwickelt (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 13). Dem Sozialstaat wurde – ganz im neoliberalen Sinne – ein selbstverschuldeter drohender Konkurs attestiert. Um diesen zu verhindern sei es notwendig, dass sich der Staat und seine Institutionen durch ökonomische Konzepte stärker an Kriterien der Effizienz orientieren. Dieser sozialdemokratische Modernisierungsdiskurs griff also die neoliberale Kritik auf, der Sozialstaat sei ausufernd und verschwenderisch. Tatsächlich kam es schließlich nicht nur zu einem Umbau des Sozialstaates, sondern auch zur Demontage sozialstaatlicher Leistungen (vgl. ebd., S. 13f).

Die OECD und die EU-Kommission hatten schon länger von den Mitgliedsnationalstaaten gefordert, sich stärker am Markt und Wettbewerb zu orientieren; die europäische Beschäftigungsstrategie sieht die Ausformung Sozialer Marktwirtschaft, die Sicherung von Vollbeschäftigung sowie die Flexibilität der Arbeitsplätze bei gleichzeitiger sozialer Sicherung vor (Art. 3 (3) EUV). Letztlich hieß das, dass die Sozialstaaten den Standortwettbewerb aktiv annehmen und ihre Sozialstaatsmodelle diesem anpassen sollten – was wiederum hieß, Steuern zu senken, mehr zu privatisieren und in staatlich regulierten Bereichen, wie z.B. Bildung

und Sozialen Diensten, Märkte zu schaffen (vgl. ebd., S. 14f; Eichenhofer 2013, S. 21f).

Schließlich wurde erneut ein „Dritter Weg“ (Giddens 1999a; Giddens 1999b) proklamiert, ein europaweites Reformprogramm, dass einen Mittelweg zwischen sozialistisch-sozialdemokratischen und liberal-konservativen, zwischen links und rechts, versprach. Deregulierung und Liberalisierung sind nichtdestotrotz zentrale Elemente dieses Konzeptes.

Das aktivierende Sozialstaatsmodell ist die deutsche Version dieses europäischen Reformprogramms (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 14). Das ausgleichende und versorgende Sozialstaatsprinzip in Deutschland und seine Transferleistungen wurden als in ihrer bisherigen Form ökonomisch nicht realisierbar definiert – soziale Risiken hingegen wurden offiziell für privat beherrschbar befunden (vgl. Eichenhofer 2013, S. 61f). Wirtschaftswachstum und internationale Konkurrenzfähigkeit rücken im Modell des Aktivierungsstaates ins Zentrum der staatlichen Politik. Die Sozialpolitik wird dabei – klassisch ordoliberal – als Teil der Wirtschaftspolitik verstanden; die Ausgabenpolitik ist konsequent an den Einnahmen des Staates orientiert (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 15).

Dahme und Wohlfahrt kommen zu dem Schluss, dass „die Programmatik des Aktivierenden Staates [...] eine Politik zur Entfesselung der kapitalistischen Wirtschaft [ist] und deshalb in ihrem Kern – politisch betrachtet – eher neoliberal als ein Mittelweg zwischen links und rechts“ (ebd.).

Das Modell des Aktivierenden Sozialstaates wurde 2003 unter der Regierungskoalition von SPD und Bündnis90/Die Grünen im Rahmen der Agenda 2010 umgesetzt (vgl. Eichenhofer 2013, S. 54). Der populäre Grundsatz dieser Agenda, der des *Forderns und Förderns*, hebt die Eigenverantwortung und Selbstaktivierung der Bürger_innen hervor und weitet sie aus (vgl. Schröder 2003, S. 2479). Diese Politik wurde in den Sozialgesetzen verankert – bislang hauptsächlich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), bekannt als Hartz IV-Reform, und im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 16).

Zusammenfassend geht es in diesem Programm – ganz im Sinne der oben beschriebenen Grundzüge des Neoliberalismus – darum, dass die Menschen frei sind, sich unternehmerisch selbst zu managen und am (Arbeits-)Markt teilzunehmen. Daher wird der Bezug von Sozialleistungen möglichst unattraktiv gestaltet und es werden selektiv nur jene unterstützt, die – z.B. durch geringe Wettbewerbsfähigkeit – als wirklich bedürftig klassifiziert werden. Es wird weniger vor sozialen Risiken gesichert, als in Humankapital investiert, um zukünftige Abhängigkeit von Sozialleistungen zu

vermeiden. Scheitern die Individuen dabei jedoch, liegt die Verantwortung dafür bei ihnen allein (vgl. ebd., S. 17).

Diese Programmatik enthält auch Aktivierungsreformen der kommunalen Sozialpolitik, inklusive der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Eichenhofer 2013, S. 58f). Insbesondere weil – nach dem seit 2005 geltenden SGB XII – auch bei der Sozialhilfe für Alleinerziehende mit kleinen Kindern der Grundsatz der Aktivierung gilt, gewann die Kinder- und Jugendhilfe an Bedeutung. In diesem Kontext ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Ganztagschulen zu sehen – welcher der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit dient (vgl. ebd.).

Trotz dieses Ausbaus zieht sich der Staat, im Sinne eines schlanken Staates, auch bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe auf die Gestaltung des Rahmens zurück (vgl. Pluto et al. 2007, S. 15). Seine Aufgabe wird, wie schon in Kapitel 1.3 genannt, nicht mehr darin gesehen, für möglichst viele möglichst gute Startbedingungen und Chancen zu schaffen, sondern darin, ein gewisses Mindestniveau an Entwicklungs- und Teilhabechancen zu sichern (vgl. ebd., S. 25) – auch wenn dies offensichtlich im Konflikt zu § 1 SGB VIII steht.

Diese Entwicklung ist eng damit verbunden, welche Erwartungen die Bürger_innen an die Leistungsfähigkeit und an die Aufgaben staatlicher Stellen haben (vgl. ebd., S. 15). Laut Pluto et al. müssen die Bürger_innen davon überzeugt sein, bzw. werden, dass der Abbau von sozialen Benachteiligungen nicht primär in der staatlichen Verantwortung liegt, sondern, dass jeder einzelne Mensch die Autonomie und Handlungsfähigkeit besitzt, sich zufriedenstellende Lebensbedingungen – durchaus jedoch entsprechend vorgegebener Normen – zu erarbeiten (vgl. ebd.).

4.7.4 Neokonservative Tendenzen

Im deutschen Politikverständnis ist der aus den USA stammende Begriff Neokonservatismus etwas missverständlich. Während Konservatismus in Deutschland mit einer Orientierung am starken, interventionistischen Staat verbunden wird, sind Konservative in den USA weitgehend anti-wohlfahrtsstaatlich eingestellt (vgl. Schulz 1984, S. 486; Janssen 2005, S. 39). Neokonservatismus ist daher im Grunde weniger konservativ, als neoliberal: Neoliberalismus wie Neokonservatismus stehen für eine Politik des ökonomischen Individualismus mit möglichst geringer wirtschaftspolitischer Intervention (vgl. Bader 2005, S. 29ff).

Das Leitbild des Neokonservatismus hat jedoch noch einen weiteren bedeutsamen Aspekt, welcher der neoliberalen Ablehnung von allem Kollektiven nur scheinbar widerspricht: Im Neokonservatismus wird auf bestimmte konservative Werte insistiert, welche jedoch gleichzeitig der Verteidigung bzw. Ermöglichung der wirtschaftlichen Liberalität zugutekommen. Gefordert wird u.a. moralische Autorität, das

Aufrechterhalten von (paternalistischen) Traditionen und Opferbereitschaft der Bürger_innen. Indem individuelle wirtschaftliche Freiheit und Regeln des Gemeinschaftslebens verbunden werden, wird versucht, diese beiden Einflussbereiche miteinander in Einklang zu bringen (vgl. ebd., S. 26ff; Janssen 2005, S. 39). Einflussreiche Think Tanks wie das American Enterprise Institute und die Heritage Foundation entstanden im Rahmen der ideologischen Formierung der Neokonservativen, einflussreiche Vertreter des Neokonservatismus sind zum Beispiel Charles Murray und Robert Skidelsky (vgl. Janssen 2005, S. 39f; Eichenhofer 2013, S. 62).

Obgleich sich die Theorie des Neokonservatismus hauptsächlich auf die US-amerikanischen Konservativen bezieht, wird mit Blick auf die aktuellen politischen und ökonomischen Orientierungen in Deutschland ersichtlich, dass sich auch hier zu Lande neokonservative Tendenzen manifestieren, welche zur Akzeptanz der Individualisierung von sozialen Problemen und zur Delegitimierung sozialen Ausgleichs beitragen und damit auch eine direkte Relevanz für die Soziale Arbeit und die Kinder- und Jugendhilfe haben. Im Übrigen ist die Orientierung des Aktivierungsstaatsmodells an neokonservativen Ideologien auch kein Geheimnis (vgl. Eichenhofer 2013, S. 62f). Im Zuge der Dominanz von Kapital- und Marktinteressen sowie neoliberaler Sozialstaatsreform-Projekte, lässt sich insbesondere feststellen, dass strukturelle und ökonomische Machtunterschiede nicht nur dethematisiert werden, sondern auch, dass Soziale Probleme privatisiert und moralisiert werden (vgl. Thiersch 2016, S. 486).

A) Reprivatisierung/ Biografisierung

Auch wenn soziale Benachteiligungen derart ausgeklammert werden, existieren dennoch ihre Folgen. Schwierige Entwicklungen, Bewältigungsaufgaben und Abweichungen der Menschen werden im heutigen politischen und sozialen Klima dann tendenziell in die private Biografie verwiesen (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 118; 125).

Dieser Gesellschaftstrend zeigt sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe: „Strukturelle Benachteiligungen und strukturelle Veränderungen werden [von Jugendämtern und Jugendringen] häufiger als schwierige individuelle Lebenssituationen und nicht als große Herausforderung für die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben“ (Pluto et al. 2007, S. 94). In den Hilfen zur Erziehung bleiben die Fachkräfte oft darin verhaftet, lebensweltliche Arrangements und Beziehungsfragen der Adressat_innen zu klären, obwohl den Adressat_innen der Zusammenhang ihrer Problemlagen mit ihrer sozialen Benachteiligung selbst oft sehr klar ist (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 200).

Pluto et al. verweisen darauf, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihre Lobbyfunktion stärker nutzen könnte, um „fachlich begründete Vorschläge zur Bearbeitung

struktureller Problemlagen in die entsprechenden Entscheidungsprozesse ein[zu]bringen“ (Pluto et al. 2007, S. 94).

B) Moralisierung

Dass soziale Risiken im aktuellen politischen Kurs tendenziell in individuelle Risiken der Lebensführung umdefiniert werden, hat eine moralische Dimension. Nach aktivierungsstaatlichen – und eben auch neokonservativen – Grundsätzen wird tendenziell nicht von einer allgemeinen Unterstützungswürdigkeit der Adressat_innen Sozialer Arbeit ausgegangen, sondern davon, dass die Adressat_innen durch zu viel Unterstützung passiv bezüglich ihres Selbstmanagements geworden sind (unkritisch dazu: vgl. Eichenhofer 2013, S. 62f). Nach dieser Logik fehlen ihnen in erster Linie notwendige Kompetenzen und sie müssen gezielt zur Eigenverantwortlichkeit aktiviert werden (vgl. ebd., S. 63f; Kessl 2013, S. 96; vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 21).

Die Verantwortung für soziale Missstände wird somit sozialpolitisch vor allem auf individuelles Fehlverhalten und familiäres Versagen von Betroffenen zurückgeführt. Es wird von allen Bürger_innen gefordert, ihr Leben in eigener Verantwortung krisenfest und im Sinne ökonomisch-rationaler Kriterien zu führen. Dadurch erhebt die Sozialpolitik einen moralischen Anspruch auf die Durchsetzung einer bestimmten grundsätzlichen Arbeitshaltung und Lebensweise, welche als gemeinwohlförderlich definiert wird. Der Verstoß gegen dieses als gemeinwohlförderlich definierte Verhalten kommt im aktivierungsstaatlichen Konzept einer Straftat gleich, daher gelten Sanktionen und Zwang als legitime Mittel zur Durchsetzung des gewünschten Verhaltens bei dem „schuldhaft handelnden Täter“ (Eichenhofer 2013, S. 147; vgl. auch ebd., S. 107).

Auch den Sozialen Diensten wird Fehlverhalten unterstellt: Neben dem individuellen Verschulden werden auch mangelnde Kooperation und Abstimmung zwischen den Sozialleistungserbringenden und Problembearbeitungsinstitutionen als Ursachen sozialer Probleme ausgemacht. Generell stehen die Kompetenzen der örtlichen Leistungserbringenden „auf dem Prüfstand, denn verfügten sie über genügend, wäre das [soziale] Problem nicht entstanden oder ihnen nicht entglitten, so die Annahme“ (Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 21).

4.7.4.1 Dezentralisierung

Die heutigen Transfer- und Finanzierungssysteme weisen offensichtliche Funktionsprobleme auf, die sich in Phänomenen wie der Prekarisierung von Familien und Heranwachsenden widerspiegeln (vgl. BMFSFJ 2017b, S. 436f). Diese Probleme werden jedoch kaum auf struktureller Ebene thematisiert und angegangen, stattdessen lässt sich in Europa aktuell eine politische Strategie der Dezentralisierung feststellen,

bei der die kommunale Steuerungsebene eine Aufwertung erfährt (vgl. Kuhlmann et al. 2011).

Die lokale Ebene und die Sozialräume werden dadurch jedoch nur scheinbar gestärkt, vielmehr „handelt es sich um einen internationalen Trend, der wesentlich darin besteht, die lokale bzw. regionale Ebene als kompensatorische Ressource wachsender Armutprobleme und sozialer Gegensätze ins Spiel zu bringen“ (Dahme & Wohlfahrt 2010, S. 278). Seit der Lissabon-Erklärung aus dem Jahr 2000 gilt Dezentralisierungspolitik als probates Koordinierungsinstrument zur Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme, zur Bekämpfung von sozialen Benachteiligungen sowie zur gesundheitspolitischen Steuerung (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 19). Unternehmerische, zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Kräfte sollen in eine „dezentrale sozialpolitische Strategie der Abfederung der armutsverschärfenden Auswirkungen zentralstaatlicher Wachstums- und Standortpolitik“ (Dahme & Wohlfahrt 2010, S. 278) integriert werden.

Auch von der Kinder- und Jugendhilfe wird aktuell gefordert, dass sie Lösungen für gesellschaftliche Probleme findet, für ihren Bereich mit Blick auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien (vgl. Rätz 2018, S. 87). Es wird allgemein kaum nach „deren sehr heterogenen Lebens- und Erfahrungsräumen sowie [nach] deren Bedürfnissen sowie subjektiven Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten“ (ebd.) gefragt, sondern in erster Linie danach, was Kinder und Jugendliche für die Gesellschaft zu leisten haben (vgl. ebd.).

In diesem Kontext steht die aktuelle Entwicklung von Angeboten, Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Angebote, nicht nur für benachteiligte oder belastete, sondern für alle Heranwachsenden, wie frühkindliche Bildung und Ganztagschulen, werden ausgebaut und sozialarbeiterische Tätigkeiten so in etablierte Institutionen integriert (vgl. ebd.).

Anders als gehofft werden könnte, zeigt sich dabei, dass „keine lineare Beziehung zwischen Dezentralisierungstypus und faktischem Demokratiegewinn besteht. Ob und für wen sich Verbesserungen ergeben, hängt vielmehr von den Eigenheiten der interessengeladenen lokalen Area und den Akteurskonstellationen vor Ort ab“ (Kuhlmann et al. 2011, S. 288f). Dahme und Wohlfahrt zufolge geht es bei Dezentralisierung auch gar nicht um Demokratisierung und Emanzipation, sondern um das Nutzen von sozialem Kapital im Gemeinwesen. Bürger_innen und Gemeinwesen sollen Verantwortung für gesellschafts- und sozialpolitische Zukunftsinteressen übernehmen (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2010, S. 280). Die gesellschaftlichen Interessengruppen, zivilgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteur_innen werden im sogenannten Politikmodus der *Local Governance* nicht nur in kommunale

Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse eingebunden, sie werden auch auf Ergebnisse verpflichtet (vgl. ebd., S. 279).

Dahme und Wohlfahrt stellen in dieser Strategie eine staatlich gesteuerte Lebensstilpolitik fest, die an die sozialpolitische Aufforderung zum individuellen Selbstmanagement anschließt. Diese Lebensstilpolitik verenge die Aufforderung zur aktiven Lebensführung auf eine produktivistische Lebensführung – auf das aktive Vorbereiten der Teilnahme am Markt und Wettbewerb. Darüber hinaus sei diese Lebensführungspolitik dadurch gekennzeichnet, dass versucht werde, einer Lebensführung entgegenzuwirken, welche potentiell die laufende Wirtschaftsentwicklung destabilisiert (vgl. ebd.). Hierbei nehme das Lokale eine zentrale Rolle ein, indem sich nur hier „Partnerschaften zwischen Staat/ Verwaltung, Zivilgesellschaft und Bürger“ (ebd.) organisieren lassen.

Die Politik der Dezentralisierung und Local Governance bedient sich zwar einer radikaldemokratischen Semantik und erweckt den Anschein einer (Wieder-)Belebung der Gemeinwesenarbeit sowie der Anschlussfähigkeit an adressat_innenorientierte Soziale Arbeit. Tatsächlich entwickelt sich jedoch, so Dahme und Wohlfahrt, ein „sozialraumbezogenes *Exklusionsmanagement* mit all den dazu gehörenden kontrollierenden, strafenden und moralisierenden Aufgabenstellungen“ (ebd., S. 283, Hervorhebung im Original).

4.7.4.2 Starker Staat

Letztlich können strukturelle – und teilweise globale – Probleme natürlich nicht lokal aufgefangen, geschweige denn gelöst werden, erst recht nicht bei den gegebenen Finanzierungsproblemen der kommunalen Ebene. Da soziale Probleme nichtsdestotrotz dethematisiert und individualisiert bzw. auf das Private und Lokale verschoben werden, und der Sozialstaat zum Aktivierungsstaat verschlankt wird, verlieren die sozialstaatlichen Aufgaben an Integrationskraft.

Dadurch schwindet wiederum das Vertrauen der Bürger_innen darin, dass der Sozialstaat inakzeptable Verhaltensweisen einzelner Menschen durch Förderung und Ermächtigung (§ 1 SGB VIII) nachhaltig positiv beeinflussen kann (vgl. Pluto et al. 2007, S. 29). Die Folge dieses Vertrauensverlustes ist ein wachsendes Bedürfnis nach Kontrolle – der Ruf nach *innerer Sicherheit* wird lauter. Denn „wer nicht daran glaubt, positiv beeinflussen zu können, der muss verstärkt versuchen, durch Kontrolle Einfluss zu nehmen, um nicht endgültig aller Steuerungsmöglichkeiten beraubt zu sein“ (ebd. S. 30).

Während sich der aktivierende bzw. schlanke Staat (siehe Kapitel 4.7.3) also eigentlich darauf beschränken soll, ideale Bedingungen für die Wirtschaft zu gewährleisten, führt

genau dieser Rückzug aus der politischen Gestaltung zur Verstärkung staatlicher Intervention, „weil die geringere Involviertheit mit einem Zuwachs an Kontrolle ausgeglichen wird“ (vgl. ebd., S. 30). Dass auch in der Kinder- und Jugendhilfe in der letzten Zeit eine erneute Offenheit für eine stärkere Eingriffsorientierung festzustellen ist, scheint in diesem Zusammenhang schlüssig (vgl. ebd.).

4.7.4.3 Risiko und Sicherheit

In den letzten Jahren sind die Themen Risiko und Sicherheit „zu zentralen Deutungsmustern und Orientierungswerten aller Arten von gesellschaftlichen Problemen und abweichendem Verhalten geworden“ (Groenemeyer 2014, S. 306), sie scheinen die individuellen Lebenswelten ebenso zu bestimmen wie die Praxis der Problembearbeitungsinstitutionen – so auch die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. ebd.; Klatetzki 2017b).

Diese Orientierung an möglichen Gefahren und Schäden ist mit „spezifischen Technologien, Dispositiven und sozialen Praktiken der Risikobearbeitung und des Risikomanagements“ (Groenemeyer 2014, S. 307) verbunden, speziell in Organisationen, welche die Aufgabe haben, deviantes Verhalten zu bearbeiten und zu kontrollieren. Was in letzter Zeit – entgegen ursprünglicher Zielsetzungen (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 126) – auch verstärkt auf die Kinder- und Jugendhilfe zuzutreffen scheint.

Unter dem Titel der Prävention rücken im Sinne von Risikokalkulation zwangsläufig die potentiellen Schäden in den Vordergrund – das deviant handelnde oder problembelastete Individuum mit seinen individuellen Motiven, Ressourcen und Erfahrungen sowie die real beobachtbare Situation rücken bei der Intervention bzw. Hilfeleistung in den Hintergrund (vgl. Groenemeyer 2014, S. 310; Klatetzki 2017b, S. 451). Auch bewirkt diese Sicherheitsorientierung eine verstärkte Überwachung, eine „Verdachtskultur“ (Klatetzki 2017b, S. 453), um Risikogruppen und individuelle Risikoträger_innen frühzeitig zu identifizieren. Statt konkrete Gefahrensituationen anzugehen, sollen alle denkbaren Formen des Eintretens von Gefahren antizipiert werden (vgl. ebd., S. 311). Das (utopische) Ziel ist die völlige Vermeidung von Fehlern, das Ausschließen aller Risiken (vgl. Klatetzki 2017b, S. 453).

Bei der Identifizierung von potentiellen Risiken muss jedoch stets nach persönlichen Handlungskalkülen entschieden werden, ob ein Risiko eingegangen werden kann oder nicht, deshalb ist es nicht möglich, sich neutral zu Risiken zu verhalten – es stellt sich immer die Frage nach der Verantwortung (vgl. ebd.). Vordergründig markieren Diskurse über Risikoverhalten so zwar individuelle Entscheidungsfreiheit und individuelle Verantwortlichkeit, jedoch beinhalten sie gleichzeitig auch konkrete

moralisierte Vorschriften, wie von den Freiheiten des Risiko-Eingehens Gebrauch zu machen ist (vgl. ebd., S. 313).

Auch die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes, ist heute verstärkt von der grundsätzlichen Sicherheitsorientierung beeinflusst. Verantwortungszuschreibungen führen hier zu einer eher defensiven Praxis im Umgang mit Risiken (vgl. ebd., S. 315). Aus der Risikoperspektive verlangt das Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe nach Zwang und Kontrolle; erst einmal muss die Erledigung von Aufträgen und Auflagen von den Adressat_innen gefordert werden, bevor Letztere (bei der Erledigung) gefördert werden können (vgl. Klatetzki 2017a, S. 415)

4.7.4.4 Kontrolle und Disziplinierung

Entgegen der eigentlichen Tendenzen des schlanken Aktivierungsstaates, sozialstaatliche Leistungen abzubauen, haben sich die Grenzen zwischen öffentlicher und privater Verantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe in Richtung öffentliche Verantwortung verschoben (vgl. Gadow et al. 2013, S. 21). Mit dem Ausbau der frühkindlichen Bildung und der Ganztagschulen, allgemein dem ‚Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung‘ (vgl. BMFSFJ 2013), richten sich die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, neben sozial benachteiligten, stark belasteten oder gefährdeten Heranwachsende, nun vermehrt an alle Kinder und Jugendlichen.

Auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung, deren Zielgruppe klassischerweise Heranwachsende und Familien mit besonderen Problemen und Hilfebedarfen sind (vgl. Rätz 2018, S. 87), ist zu beobachten, dass Erziehungshilfen heute selbstverständlicher als Sozialleistung – in Form von Beratungsleistungen und ambulanten Hilfen – in Anspruch genommen werden (vgl. Gadow et al. 2013, S. 21; 133ff).

Gleichzeitig steigt jedoch auch die Zahl der Fremdunterbringungen und Inobhutnahmen (vgl. ebd.). Vielerorts wird der soziale Druck auf die betroffenen Familien verstärkt und es zeigen sich, wie eingangs erwähnt, bereits Tendenzen, dass den Familien, aber vor allem den Heranwachsenden selbst, ihre Subjektivität und ihre Beteiligungsrechte abgesprochen werden (vgl. Rätz 2018, S. 88). Gadow et al. stellen fest, dass eine „allgemeine Skepsis gegenüber Erziehungskompetenzen von Eltern aus bestimmten Milieus“ (Gadow et al. 2013, S. 21f) herrscht.

Rätz fasst zusammen, dass das sozialpädagogische Handeln aktuell von zwei unterschiedlichen Bildern von Heranwachsenden und ihren Familien geprägt ist: „Ein von der Subjektivität und Beteiligung der Leistungsberechtigten ausgehendes dienstleistungsorientiertes Bild einerseits und ein von Unmündigkeit und Aktivierung

geprägtes fürsorgliches Bild mit Tendenzen der Therapeutisierung individueller und sozialer Problemen andererseits“ (Rätz 2018, S. 88).

Es laufen also einige Entwicklungen zusammen: Erstens wird deutlich, dass strukturelle Problemlagen und Entgrenzungstendenzen zur vermehrten Notwendigkeit von sozialer Unterstützung für Heranwachsende und Familien führen. Zweitens ist diese Entwicklung umso prekärer, da diese Herausforderungen und Missstände weniger zentral und strukturell angegangen, als dezentral auf das Lokale und Private verschoben werden. Drittens wird die wirtschaftliche Bedeutung des Aufwachsens und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Sinne von Humankapital erkannt und es werden staatliche Angebote für alle Heranwachsenden ausgebaut. Viertens wird Heranwachsenden und Familien, die von Armut und sozialer Benachteiligung betroffen sind, verstärkt mit Stigmatisierung und Disziplinierung begegnet.

Dahme und Wohlfahrt stellen fest, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet werden, sich an die Ziele der politisch angeordneten Modernisierungsprogramme anzupassen (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2015, S. 20). Sie sollen Aktivierungsmaßnahmen anwenden und gegebenenfalls auch Druck und Zwang auf ihre Adressat_innen ausüben, auch wenn dies dazu führt, dass sie die eigentlichen Ziele und Standards ihrer Profession vernachlässigen (vgl. ebd.). Denn im schlanken, aktivierenden, dezentralen und gleichzeitig starken Staat erhalte die kommunale Ebene – inklusive der Kinder- und Jugendhilfe – die ordnungspolitische Ausrichtung, mögliche Störungen der öffentlichen Sicherheit durch die „Benachteiligten“ unter Kontrolle bringen (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2010, S. 283).

Böhnisch, Thiersch und Schröer (2005) stellen heraus, dass, indem die Soziale Frage ihre politische Rückbindung verliert, Menschen aus dem ökonomisch definierten Kreis der Unterstützungswürdigen fallen, nicht mithalten können und letztlich als überflüssig gelten (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 198). Die Abtrennung der Armen von der Gesellschaft erfahre so „nach hundert Jahren ihre nun veränderte Neuauflage“ (ebd.). Dieser Randgruppe der ökonomisch „Überflüssigen“, zu welcher allgemein wohl auch von Armut und sozialer Benachteiligung betroffene Heranwachsende und Familie gezählt werden können, wird die Chance der sekundären Integration durch den Sozialstaat nicht mehr offen gehalten. „Sie sollen nun von dem auf seine hoheitlichen Funktionen sozialer Kontrolle zurückgestutzten Sozialstaat lediglich verwaltet, kontrolliert und konsumfähig gehalten werden“ (ebd., S. 237) – und zwar unter anderem durch Soziale Arbeit.

Laut Dahme und Wohlfahrt entsteht so eine kommunale bürgerschaftliche Soziale Arbeit, in welcher das sozialpolitische Ideal der Staatsentlastung und das

ordnungspolitische Ideal der Folgenlosigkeit von Armut für die Gemeinschaft integriert werden können – was letztlich nichts anderes sei, als eine Rückkehr zur Armutsverwaltung (Dahme & Wohlfahrt 2010, S. 283).

5. Passungsverhältnis von Fachlichkeit und den aktuellen Rahmenbedingungen

Es wurde ersichtlich, dass die Rahmenbedingungen von Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe – seien es die grundsätzlichen Logiken von Politik, Ökonomie, Verwaltung und Recht oder aktuelle gesellschaftliche Prozesse – und die fachlichen Kernelemente Sozialer Arbeit nicht konform sind.

Ziel der vorigen Kapitel war es darzustellen, worin genau die professionellen Regeln der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und worin genau die Regeln der aktuellen Rahmenbedingungen bestehen. Nun sollen die verschiedenen Erkenntnisse in ihrer Gesamtheit und in ihren Verhältnissen zueinander betrachtet werden, um sichtbar zu machen, inwieweit, unter den heutigen Bedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe, Freiraum für die Fachlichkeit Sozialer Arbeit gegeben ist. Lässt der vorgegebene Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Spielraum für die Anwendung der fachlichen Regeln Sozialer Arbeit – und wenn ja, wo?

Zur analytischen Bearbeitung dieser Frage wurden auf Basis von Kapitel 3 zentrale Kernelemente professioneller Sozialer Arbeit kategorisch zusammengefasst, die im Folgenden aufgelistet sind.

Fachliche Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

1. bedarf einer **sozialpolitischen Entsprechung**;
2. ist an der Idee **sozialer Gerechtigkeit** ausgerichtet;
3. versteht individuelle Lebensbedingungen/Konflikte im unauflösbaren Zusammenspiel mit gesellschaftlichen Bedingungen/Konflikten (**Spannungsverhältnis von Individuum/Biografie und Gesellschaft/Umwelt**);
4. erkennt Menschen grundsätzlich in ihren Potentialen, Entwicklungsmöglichkeiten, individuellen Entwicklungsinteressen und in ihrem Recht auf Wohlergehen und Persönlichkeitsentfaltung an (**Anerkennung**);
5. erkennt das Streben aller Menschen nach Handlungsfähigkeit, im Sinne eines je subjektiv zu erreichenden psychosozialen Gleichgewichts – auch wenn Handlungen dabei eine deviante oder delinquente Form haben (**Bewältigungsperspektive/ Bewältigungshandeln**);

6. **fördert die gesellschaftliche Teilhabe und Autonomie** ihrer Adressat_innen;
7. versteht sich im Sinne des Ergründens subjektiver Bedeutungen, der Zugangsschaffung zu Ressourcen und des Empowerment **parteilich und solidarisch** mit ihren Adressat_innen;
8. orientiert sich konsequent am Subjekt und seinen individuellen, hinter den Symptomen liegenden Bedürfnissen und vermeidet Kategorisierung und Standardisierung (**Subjektorientierung**);
9. geht mit ihrem **Kontrollmandat reflexiv und transparent** um;
10. macht Angebote und eröffnet Optionen; **lehnt Zwang, Disziplinierung und Stigmatisierung ab**;
11. arbeitet **partizipativ, dialogisch und partnerschaftlich**;
12. versteht die elementare Bedeutung einer tragfähige **Beziehung** für den Hilfeprozess und strebt eine **empathische Haltung** statt einer Identifikation mit ihren Adressat_innen an;
13. versteht soziale **Unterstützung als Prozess**. Statt expertokratisch nach Lösungen für Probleme zu suchen, arbeitet fachliche Soziale Arbeit gemeinsam mit den Adressat_innen an unterschiedlich überzeugenden Lösungen und versucht bisher verborgene Möglichkeiten sichtbar zu machen;
14. wendet Methoden als Stütze und nur nachrangig als Instrument an. Statt Ziel-Mittel-Technologien anzustreben, agiert fachliche Soziale Arbeit bewusst in einer **strukturierten Offenheit**;
15. verwendet **Diagnosen als Methode** zur sorgfältigen hermeneutischen Klärung von Hintergründen von Bewältigungshandeln gemeinsam mit den Adressat_innen und hält Diagnosen stets flexibel;
16. ist sich bewusst, dass Risiken niemals vollständig ausgeschlossen werden können und dass daher der **Mut zu einem vertretbaren Risiko** unabdingbar ist;
17. schafft **Institutionen**, die:
 - a. flexibel strukturiert sind,
 - b. lebensweltlich geöffnet sind,
 - c. partizipativ organisiert sind,
 - d. ambulante, präventive, begleitende und unterstützende Leistungen stationären, und interventiven Leistungen vorziehen,
 - e. auf Basis von einheitlichen und verbindlichen fachlichen Standards dezentral und regional vor Ort organisiert sind.

Nun gilt es, diese Kernelemente fachlicher Sozialer Arbeit ins Verhältnis zu den Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit (Kapitel 4) zu setzen.

5.1 Grenzen professioneller Autonomie

Zunächst wird gefragt: Wo sind aktuell die Grenzen der professionellen Autonomie Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe?

5.1.1 Sozialpolitische Entsprechung

Die zentrale Begrenzung des Freiraums der Fachlichkeit Sozialer Arbeit bezieht sich auf die Notwendigkeit einer sozialpolitischen Entsprechung, bzw. einer sozialpolitischen Ermöglichungsstruktur (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 126).

Dies ist grundsätzlich ein konflikthafter Aspekt, denn Soziale Arbeit und Sozialpolitik folgen, anders als angenommen werden könnte, nicht der gleichen Logik.

Im Interesse von Sozialer Arbeit ist die Schaffung von sozialer Gerechtigkeit durch einen leitungsstarken und gestaltenden Sozialstaat. Gleichzeitig zielt Soziale Arbeit dabei auf möglichst wenig staatliche Disziplinierung und Bevormundung (vgl. Otto & Brunkhorst 1989, S. 372). Fachliche Soziale Arbeit hat Interesse an einer Sozialpolitik, welche das Spannungsverhältnis von alltäglicher Lebensbewältigung bzw. sozialer Integration und ökonomischer Zurichtung des Humankapitals anerkennt und aufnimmt (vgl. Böhnisch & Schöer 2012, S. 11).

Diese Balance zwischen sozialen und ökonomischen Interessen war jedoch nie gesichert und Sozialpolitik schon immer einem Ökonomisierungsdruck ausgesetzt; Kapitalismus und Soziale Idee stehen in einem dialektischen Verhältnis zueinander (vgl. Heimann 1980; Böhnisch & Schröer 2012, S. 13). Sozialpolitik und Soziale Arbeit haben darum grundsätzlich verschiedene Ziele: Der tatsächliche Sinn und das eigentliche Interesse von Sozialpolitik war und ist zwar die Wahrung von sozialer Balance und die Abfederung der Krisenhaftigkeit des kapitalistischen Systems, jedoch mit dem Ziel wachstumsmehrender Nutzung von Erwerbsarbeit und der Teilnahme aller an Konkurrenz und Konsum (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2015, S. 13). Wohingegen fachliche Soziale Arbeit auf soziale (Zugangs-)Gerechtigkeit, die Förderung von Autonomie und Teilhabe, gelingendere Lebensgestaltung und individuelle Persönlichkeitsentfaltung zielt.

Obwohl Soziale Arbeit und Sozialpolitik nicht die gleiche Sinnstruktur haben, wird Soziale Arbeit dennoch dort herangezogen, wo die integrativen Möglichkeiten der Sozialpolitik ausgeschöpft sind. Dadurch ist Soziale Arbeit auch gegen ihre eigenen Interessen immer wieder gefordert, ihre Fähigkeiten zur Sicherung von Normeinhaltung und die Befriedung sozialer Probleme einzusetzen (vgl. Böhnisch 1982, S. 2).

Hier ist ein Zusammenhang mit der aktuellen verstärkten Nachfrage Sozialer Arbeit und dem Ausbau der institutionellen Kinder- und Jugendhilfe herstellbar. Angesichts des gestiegenen Interesses an den Diensten der Sozialen Arbeit liegt die Vermutung

nah, dass die aktuellen Bedarfe der sozialen Integration die Möglichkeiten der aktuellen Sozialpolitik überschreiten.

Und tatsächlich ergibt die Betrachtung der aktuellen gesellschaftlichen Verhältnisse einen geschwächten Sozialstaat (siehe Kapitel 4.3.1). Die sozialpolitische Ermöglichungsstruktur der Sozialen Arbeit scheint gefährdet, in jedem Fall ist sie nicht gesichert: Der internationalisierte digitale Kapitalismus, als das aktuelle Wirtschaftssystem, entzieht sich den politischen und wirtschaftlichen Einflussbereichen der Nationalstaaten. In der internationalisierten digitalisierten Arbeitswelt werden breite Teile der Bevölkerung wirtschaftlich überflüssig, weswegen das Wirtschaftssystem deutlich weniger auf sozialen Ausgleich/sozialstaatliche Integration angewiesen ist (siehe Kapitel 4.1.2). Die Nationalstaaten geraten zueinander in Konkurrenz um den wirtschaftsfreundlichsten Standort, was einen Wettkampf um niedrige Steuern, geringe sozialstaatliche Sicherung, lockeren Arbeitnehmer_innenschutz und schwache Gewerkschaften zufolge hat (vgl. z.B. Böhnisch & Schröder 2002, S. 39f). Die Umsetzung neoliberaler und neokonservativer Politikmodelle befördert diesen Trend der Entfesselung der Wirtschaft, des Primats der Ökonomie und des Abbaus sozialer Transferleistungen; Sozialpolitik wird ganz offensiv als Teil der Wirtschaftspolitik verstanden (siehe Kapitel 4.7). Soziale Ungerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit schließen sich nicht mehr aus, sondern werden zu Modulen, die lediglich zu einander passend gemacht werden müssen und die die Wirtschaft flexibel für ihre Interessen nutzen kann (siehe Kapitel 4.2.4). Der Kompromiss zwischen Kapitalismus und Sozialem wird für die gesellschaftlich-ökonomische Modernisierung nicht mehr als förderlich, sondern als hemmend betrachtet (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 118). Kurzum: Die Position sozialer Interessen gegenüber wirtschaftlichen Interessen und somit die Gestaltungskraft der Sozialpolitik sind stark geschwächt.

Zwar bietet die aktuelle gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe, die unter sozialpolitisch günstigen Bedingungen entstehen konnte, bislang ausreichenden rechtlichen Freiraum für fachliche Soziale Arbeit (siehe Kapitel 1.2; 4.4). Jedoch ist die Wirkung von Gesetzen grundsätzlich stark davon beeinflusst, wie diese durch die Verwaltung konkretisiert und ausgeführt werden (siehe Kapitel 4.5.2) – und die Verwaltung hat in den letzten Jahren einen betriebswirtschaftlichen Strukturwandel erfahren (siehe Kapitel 4.5.3). Ohnehin genügt ein fachlich zufriedenstellender rechtlicher Rahmen nicht: Eine fachliche Praxis kann nur entstehen, wenn rechtliche Grundlagen durch die Fachkräfte auf Basis ihrer eigenen fachlichen Regeln interpretiert werden (siehe Kapitel 4.4.2) – was wieder davon abhängt, inwieweit die Rahmenbedingungen Freiräume dafür lassen. Wenn die organisatorischen Regeln z.B.

Kosteneffizienz und Risikovermeidung postulieren, ist die Wirkung eines fachlichen gesetzlichen Rahmens wie des SGB VIII stark gehemmt.

Indem der Sozialstaat in Teilen manövrierunfähig wird, entwickelt er folglich auch kaum sozialpolitische Grundsatzentscheidungen und Konzepte. Tendenziell reagieren sozialstaatliche System und seine Organisationen in Krisenzeiten mit Rückzug und soziale Experimente werden vornehmlich vermieden (vgl. Böhnisch & Schröer 2012, S. 31).

Das führt wiederum zu einer verstärkten staatlichen Eingriffsorientierung: Zum einen deswegen, weil, wenn Politik keine Grundsatzentscheidungen und Konzepte entwickelt, das an ihrer Stelle die Verwaltung tut (vgl. Böhnisch 1982, S. 16). Dann werden bürokratische Lösungsformen und das formale Ordnungstreben der Verwaltung zum Politikersatz und letztlich zur Politik. Eine Zunahme der Orientierung an Kontrolle, Disziplinierung, Kategorisierung und der Unflexibilität ist in der der aktuellen politischen Situation bereits festzustellen und passt in diesen Zusammenhang. Allgemein ist Verwaltung zentral für die Setzung politischer Schwerpunkte und Entscheidungen. Andersherum hat Politik letztlich relativ wenig Einfluss auf die Verwaltung. Veränderungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung entstehen vielmehr durch Wechsel in der behördlichen Führungsebene, Sparvorgaben, Legitimationsdruck und Veränderungen der gesellschaftlichen und technischen Produktionsbedingungen (vgl. Hunziker & Riedl 2010, S. 156) – was die betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Verwaltung der letzten Jahren verständlich machen kann.

Zum anderen spielt bei der zunehmenden staatlichen Eingriffsorientierung die Entgrenzung des Sozialstaats eine zentrale Rolle. Weil der digitale Kapitalismus, obgleich er internationalisiert ist, nichtsdestotrotz auf nationaler Ebene auf die sozialstaatlich regulierten Ökonomien zurückwirkt, gerät der Sozialstaat unter massiven Druck. Er muss weiterhin sozialstaatliche Regulation leisten, um wenigstens ein Mindestmaß an sozialer Integration zu erhalten. Gleichzeitig muss er auf die Standortanforderungen der internationalisierten Ökonomie eingehen und staatliche Deregulierungen zulassen, um die Abwanderung der transnationalen Konzerne zu verhindern (vgl. Böhnisch & Schröer 2002, S. 39f). Inmitten dieser komplexen Herausforderungen sucht die Politik, entsprechend ihrer Logik, nach einfachen Lösungen: Während der Abbau der Sozialleistungen soziale Probleme wie Kinderarmut, Segmentierung, Bildungsungerechtigkeit, Fremdenfeindlichkeit und Dissozialität eher verstärkt, wird soziale Unterstützung dennoch delegitimiert und auf individuelle Verantwortung zur Lebensgestaltung und fehlende finanzielle

Staatsressourcen verwiesen. Dies führt letztlich dazu, dass das Vertrauen darin verloren geht, menschliches Verhalten durch sozialstaatliche Unterstützung positiv beeinflussen zu können (vgl. Pluto et al. 2007, S. 29f). Die einfache politische Lösung ist dann, sozialen Problemen mit einem Mehr an staatlicher Kontrolle und Intervention zu begegnen. Komplexe gesellschaftliche Prozesse werden auf die individuelle Ebene verschoben und die einzelnen Menschen zu einer bestimmten moralischen als gemeinwohlförderlich definierten Form der Lebensführung verpflichtet (unkritisch dazu: vgl. Eichenhofer 2013, S. 104).

5.1.2 Systematische Reflexion

Eine selbstständige sozialpolitische Reflexion ist darum essentiell für fachliche Soziale Arbeit (vgl. Böhnisch 2012, S. 223). Genau jene staatliche Normalisierungsmächtigkeit und neoliberale Disziplinierungs- und Einordnungsforderungen muss fachliche Soziale Arbeit reflektieren – und nicht zu vergessen: auch ihre eigene professionelle Vergangenheit (vgl. Thiersch 2016, S. 494). Die unumgängliche staatlich-institutionelle Einbindung Sozialer Arbeit muss sie „aktiv und beherzt, mit Augenmaß, staatskritisch, organisationskritisch und selbstkritisch angehen und gestalten“ (Schütze 1996, S. 247), um ihre Fachlichkeit wahren zu können. Ob ihr das gelingt, hängt genau davon ab, ob Soziale Arbeit Strukturen der Reflexion der eigenen Fachlichkeit etablieren kann (Otto & Peter 2002).

Hier wird Schützes Warnung von 1996 hochaktuell: Immer, wenn diese systematische Bewusstmachung und die Kontrollmechanismen der unaufhebbaren Kernprobleme professionellen Handelns nachlassen, aktualisieren sich Fehlentwicklungen (vgl. Schütze 1996, S. 187). Auch Maas wies 1996 darauf hin, dass es für die Soziale Arbeit unabsehbare Folgen haben kann, wenn sie sich der ihrer eigenen professionellen „Zielsetzung angemessenen Wertorientierung und Terminologie berauben lässt und sich eine Denkweise zulegt, deren Grundlagen nicht die ihren sind“ (Maas 1996, S. 34). Schütze wird hier konkreter und mahnt, dass dann insbesondere die individuelle Fallarbeit tendenziell vereinfacht wird und die Interaktionsbasis zwischen Fachkraft und Adressat_in ausgeblendet (vgl. Schütze 1996, S. 187).

Gemäß der obigen Strukturanalyse wird nun feststellbar, dass genau dies in relevantem Ausmaß eingetreten ist und sich Fehlentwicklungen aktualisiert haben bzw. drohen sich zu aktualisieren.

5.1.2.1 Überlagerte fachliche Kernelemente

Auf Basis der in Kapitel 3 herausgearbeiteten Kernelemente fachlicher Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der in Kapitel 4 dargestellten aktuellen

Rahmenbedingungen – wie u.a. digitaler Kapitalismus, Entgrenzung, Sozialstaatsumbau-/abbau, Dezentralisierung und Reprivatisierung – wird nun noch einmal zusammengefasst, inwieweit die Regeln der Fachlichkeit Sozialer Arbeit aktuell von den gesellschaftlichen/politischen/organisatorischen Regeln überlagert werden:

- Die fachliche Regel der Subjektorientierung wird mittlerweile in weiten Teilen von Forderungen nach Standardisierung und Spezialisierung überdeckt.
- Die eigentlich rein unterstützende, hermeneutische, flexible und partizipative sozialarbeiterische Diagnose entwickelt sich technologisch, klassifizierend und expertokratisch.
- Der professionellen Parteilichkeit und Solidarität mit den Adressat_innen und deren Empowerment, steht insbesondere die neoliberale Ablehnung von allem Kollektiven und die Hervorhebung des Eigennutzes unversöhnlich gegenüber.
- Statt individuelle Konflikte im unaufhebbaren Kontext mit gesellschaftlichen Konflikten zu analysieren, wird Bewältigungshandeln tendenziell individualisiert betrachtet und von Sozialer Arbeit gefordert, deviantes Verhalten zu bearbeiten.
- Dass die Aufgabe der alltäglichen Lebensbewältigung in der heute entgrenzten und freigesetzten Gesellschaft neue Bewältigungsformen, neue Formen der Gewalt und des Missbrauchs produziert, wirkt verstärkend auf kriminalisierende, normalisierende, assimilierende und diskriminierende Reaktionen.
- Statt individuelle Lebenssituationen und Biografien zu kontextualisieren, werden ökonomische und strukturelle Machtunterschiede tendenziell ausgeblendet.
- Dem fachlichen sozialarbeiterischen Grundsatz, dass jede Person das Recht auf individuelle Persönlichkeitsentwicklung hat, steht die Ausblendung dessen entgegen, dass zur Entfaltung der persönlichen Freiheit materielle Voraussetzungen gegeben sein müssen.
- Statt das menschliche Streben nach einem individuell zu erreichenden psychosozialen Gleichgewicht anzuerkennen, wird in der aktuellen politischen Orientierung von allen Menschen gefordert, ihr Leben in eigener Verantwortung krisenfest und im Sinne ökonomisch-rationaler Kriterien zu führen. Dadurch erhebt die heutige Sozialpolitik einen moralischen Anspruch auf die Durchsetzung einer bestimmten grundsätzlichen Arbeitshaltung und Lebensweise, welche als gemeinwohlförderlich definiert wird. Soziale Missstände werden so auf die Betroffenen verlagert, auf deren individuelles Fehlverhalten und familiäres Versagen (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 200).

A) Tenor: Kontrolle, Eingriff, Technologie

Damit Bürger_innen eine Politik des Abbaus sozialer Leistungen akzeptieren, müssen sie davon überzeugt sein, bzw. werden, dass jeder einzelne Mensch die Autonomie und Handlungsfähigkeit besitzt, sich zufriedenstellende Lebensbedingungen zu erarbeiten (vgl. Pluto et al. 2007, S. 15). Und zwar entsprechend der vorgegebenen Normen. In der Konjunktur neoliberaler und neokonservativer Konzepte werden schwierige Entwicklungen, Bewältigungsaufgaben und Abweichungen der Menschen im heutigen politischen und sozialen Klima tendenziell in die private Biografie verwiesen (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 118; 125). Wenn jedoch Soziale Arbeit Beziehungs- und Bewältigungsdimensionen ausblendet, dann ist vorherzusehen, dass sie „entweder in den Bereich der ‚unproduktiven Randgruppen‘ zurückgedrängt wird oder dass sie sich den Marktprinzipien unterwirft“ (Böhnisch & Schöer 2012, S. 11).

Und dies scheint in Teilen bereits einzutreten: Soziale Arbeit gerät erneut in eine – nun veränderte – Rolle der Armutsverwaltung und des Exklusionsmanagements (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 198; 237). Statt für Freiraum und die nötigen Bedingungen zur eigensinnigen Persönlichkeitsentwicklung zu arbeiten, setzen sich disziplinierende Tendenzen durch. In der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Hilfen zur Erziehung, wird zunehmend die Risikoperspektive eingenommen und aus dieser verlangt das Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe nach Zwang und Kontrolle (vgl. Klatetzki 2017a, S. 415).

Heranwachsenden und Familien, die von Armut und sozialer Benachteiligung betroffen sind, werden tendenziell Beteiligungsrechte abgesprochen (vgl. Rätz 2018, S. 88). Statt den Hilfeprozess strukturiert offen als *Prozess* unter Expert_innen unterschiedlicher Hinsicht zu verstehen, ist die Fallsteuerung tendenziell autoritär und richtet sich nach wirtschaftlichen und manageriellen Kriterien, nach Kennzahlen, die kaum Aussagen über die Wirkung der sozialarbeiterischen Leistung haben (vgl. Gadow et al. 2013, S. 17).

Der Effizienzdruck der auf die Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wird, bewirkt Spezialisierung und Isolation von einzelnen Aspekten von Problematiken, es erfolgt eine Anpassung an bürokratische und institutionelle Rationalitätsprinzipien und damit eine Verdrängung des sozialarbeiterischen ganzheitlichen Blickes auf Zusammenhänge, Beziehungen und das Subjekt (vgl. Müller & Peter 2008, S. 28).

Statt sich in Richtung eines Fachamtes (zurück) zu entwickeln, entwickeln sich Jugendämter tendenziell spezialisierend und steuernd und verlieren den direkten Bezug zu ihren Adressat_innen (vgl. Pluto et al. 2007, S. 14). Damit steht auch die kommunale Interessenvertretung der Adressat_innen durch die Jugendämter zur Disposition.

B) Gespaltene Kinder- und Jugendhilfe

Regionalisierung und Dezentralisierung von Kinder- und Jugendhilfe, welche ja auch fachliche Kernelemente Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sind (siehe Kapitel 3.1.1), werden eher zur Verlagerung von strukturellen Problemen auf die lokale Ebene missbraucht. Denn es wurden allgemein eben nicht die nötigen verbindlichen fachlichen Standards (vgl. Thiersch 2015/1992, S. 316) geschaffen, die regionalen Disparitäten entgegenwirken könnten. Vielmehr geraten Kinder- und Jugendhilfeleistungen unter den kommunalen Finanzmängeln in Konkurrenz zueinander – wobei insbesondere Leistungen ohne individuellen Rechtsanspruch das Nachsehen haben (vgl. Gadow et al. 2013, S. 20f).

Es könnte Hoffnung auf eine Demokratisierung der Kinder- und Jugendhilfe wecken, dass sie heute neben Heranwachsenden und Familien in individuellen Krisensituationen und jenen, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind, vermehrt für alle Heranwachsenden angefragt wird. Jedoch ist hier tendenziell eine Spaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu verzeichnen – provokant formuliert: Dienstleistungsorientierung und Bildung für zukünftiges Humankapital einerseits und Bevormundung und Disziplinierung für die wirtschaftlich Überflüssigen andererseits.

5.1.3 Reflexionsblockade

Es scheint ganz so, als hätten die systematische Bewusstmachung und die Kontrollmechanismen der unaufhebbaren Kernprobleme professionellen Handelns tatsächlich in weiten Teilen versagt. Sicher, wie oben dargestellt, überlagern die aktuellen Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe schließlich auch in erheblichem Maße die fachlichen Regeln der Sozialen Arbeit. Aber das allein kann kaum erklären, weshalb die systematische professionelle Reflexion derart wenig Beachtung findet – gerade dann, wenn sie so nötig und die strukturellen Schief lagen so deutlich spürbar sind.

Was könnten die möglichen Gründe dafür sein, dass unter den aktuell ungünstigen Rahmenbedingungen der Fachlichkeit Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe offensichtlich auch die professionellen Bewusstmachungs- und Kontrollmechanismen determiniert sind?

Ein Aspekt ist vermutlich, dass sich bürokratische Routinen in der sozialarbeiterischen Tätigkeit von einem offenen Konflikt zwischen Profession und Institution, hin zu einem innerpersonalen Konflikt verlagert haben. Indem Verwaltungsroutinen zwar weiterhin in Spannung zu professionellen Regeln stehen, jedoch eher in Form eines persönlichen Zwiespalts, als offen aushandelbar, wird die professionelle Reflexion gewissermaßen

untergraben. Verwaltungsroutinen können dann leicht eine Eigendynamik entwickeln, sich hinter dem Rücken der Fachkräfte durchsetzen, leichter instrumentalisiert werden und so Reflexionsmechanismen aushebeln (siehe Kapitel 4.5.4).

Zudem kann angenommen werden, dass die systematische professionelle Reflexivität dadurch geschwächt wird, dass die neoliberal und neokonservativ geprägte Kritik an Sozialen Leistungen und Sozialer Arbeit auf die interne sozialarbeiterische Selbstkritik trifft und sie so gegen sich selbst wendet (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 119f). Der professionelle Wille der Sozialen Arbeit zur Reflexion ihrer eigenen Insitutionalisierung und Selbstreferentialität wird so in eine Richtung verkehrt, die wiederum ihren fachlichen Zielen zuwiderläuft und welche Soziale Arbeit von ihrer institutionellen und politischen Basis abkoppelt. So freigesetzt, werden Reflexionsmechanismen stumpf und unfruchtbar.

Des Weiterem ist zum Thema Reflexion darauf hinzuweisen, dass fachliche und produktive Reflexion, Weiterbildung, Beratung, Evaluation etc. ein gewisses Maß an institutionellen Ressourcen voraussetzen – es Bedarf Zeit, daher Personal, und Geld. Durch die kommunalen Finanzierungsprobleme – potenziert durch Dezentralisierungsprozesse – und die verbetriebswirtschaftlichten Organisationsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe lastet hoher wirtschaftlicher Druck auf den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Es soll möglichst viel Leistung mit möglichst geringen Kosten erbracht werden – doch Qualität und Einsparung schließen sich ab einem gewissen Maß gegenseitig aus (vgl. Dahme & Wohlfahrt 2015, S. 31). Kosten für soziale Dienstleistungen können deren Träger letztlich hauptsächlich bei den Personalkosten einsparen (vgl. ebd., S. 33). Aber – und das ist der Punkt – ohne ausreichendes und qualifiziertes Personal, entsteht kaum Raum und Potential für Reflexivität.

Wobei hierzu erwähnt werden muss, dass ein geringes Maß an Qualität nicht zwangsläufig ein hohes Maß an Einsparung bewirkt. Durch die Abqualifizierung von Beteiligung der Adressat_innen, Umwegen im Hilfeprozess und ganzheitlicher Arbeitsweise ist im Endeffekt jedenfalls keine nennenswerte Kosteneinsparung zu verzeichnen bzw. zu erwarten. Wieder muss betont werden: Finanzierungsprobleme sind in der Kinder- und Jugendhilfe nur politisch lösbar (vgl. Schäfer 2018, S. 1594).

Wenn die ökonomisch-gesellschaftliche Situation ein hohes Krisenpotential beinhaltet, dann steigt konsequenterweise auch der Bedarf an einem gestaltenden, ausgleichenden Sozialstaat. Wenn jedoch dieser Zusammenhang verdeckt bleibt und vielmehr der einflussnehmende Sozialstaat als Problemursache ausgemacht wird, dann scheint die Beschränktheit der nationalen sozialpolitischen Handlungsfähigkeit

wie ein Beweis für die Überholtheit des gestaltenden Sozialstaatsprinzips. Dann kann auch keine politische Lösung von Finanzierungsproblemen in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen und dann erscheint der staatliche Spardruck, die Aktivierung und Disziplinierung von Bürger_innen wie ein Naturgesetz – an dem auch professionelle Reflexivität abprallt.

Zwischenfazit

Es ist deutlich geworden, dass sowohl die aktuellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit, als auch das geringe Potential zu deren professioneller Reflexion, den Spielraum, in dem Sozialarbeitende ihre fachlichen Regeln anwenden und somit professionell autonom handeln können, stark einschränken. Alle herausgearbeiteten fachlichen Kernelemente (Kapitel 3) werden durch konträre Regeln der Gesellschaft, Ökonomie, Politik, Institutionen etc. (Kapitel 4) überlagert. Unter Berücksichtigung der Überlegung von Pantuček-Eisenbacher (2015, S. 30) ist daher festzustellen, dass die professionelle Autonomie heute weitestgehend verhindert wird, weil sich die Regeln der Rahmenbedingungen und die Professionsregeln kaum überschneiden und die Regeln der Rahmenbedingungen nur noch geringen Spielraum für die Anwendung der Professionsregeln lassen.

Pantuček-Eisenbacher nennt jedoch – neben der Option der Blockade professioneller Autonomie durch die Übermacht der Rahmenbedingungen – auch die Option, dass aus der Unvereinbarkeit von Rahmen- und Professionsregeln *Konflikte* entstehen (vgl. ebd.). Und Konflikte setzen schließlich stets Veränderungspotentiale frei.

5.2 Chancen professioneller Autonomie

Noch einmal: Nahezu alle fachlichen Kernelemente der Sozialen Arbeit (Kapitel 3) werden von Regeln der Rahmenbedingungen (Kapitel 4) überlagert; die Spielräume, in denen die Sozialarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe heute ihre eigenen fachlichen Orientierungen, Kompetenzen und Rahmungen anwenden können, auch wenn diese sich von der Ausrichtung der Akteur_innen der Politikformulierung unterscheiden, sind tendenziell gering.

Trotz alledem gibt es auch Beispiele für Kinder- und Jugendhilfepraxis, die fachlichen Standards der Sozialen Arbeit gerecht wird (vgl. hierzu z.B. Krause 1999; Krause & Rätz 2015). Ebenso wie die Adressat_innen von Sozialer Arbeit, agieren schließlich auch die Fachkräfte im Spannungsverhältnis von Individuum und Gesellschaft, Biografie und Umwelt. Es wäre daher falsch zu behaupten, die aktuellen Rahmenbedingungen würden das fachliche Handeln vollends determinieren. Jedoch bilden die für sozialarbeiterische Fachlichkeit ungünstigen strukturellen Bedingungen eine anspruchsvolle Hürde für eine ohnehin schon anspruchsvolle Praxis.

Eine trotz allem fachliche Praxis muss sich heute stetig gegen starke strukturelle Widerstände durchsetzen und ist wohl in erster Linie durch persönliches Engagement zu erklären sowie auch durch kollektive Stärke mittels Zusammenschlüssen von Fachkräften, auch mit Adressat_innen. Diese Auflehnung ist wichtig und dementsprechend hervorzuheben! Wenn sich jedoch auf persönliche Motivation verlassen wird und es – gegen die machtvollen Strukturen – in Teilen der Aufopferung bedarf, um eine fachliche Praxis auszuführen (vgl. Thiersch 2016, S. 486), dann kann nicht angenommen werden, dass die breite Masse der Sozialarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe sich den Strukturen auf Dauer widersetzt. Wenn in der Kinder- und Jugendhilfe kein Freiraum besteht, um von vorgegebenen Programmdefinitionen abzuweichen und individuelle Betroffenheit entlang fachlicher Regeln zu definieren, dann wird letztlich entlang des Vorgegebenen definiert und gehandelt.

Kurzum: In Bezug auf die gegebenen Rahmenbedingungen ist anhand der vorliegenden Analyse aktuell keine vielversprechende Chance auf eine breite fachliche Praxis der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu verzeichnen. Also ein pessimistisches Fazit?

Nicht unbedingt: Im Rahmen dieser Arbeit sind zwar keine vielversprechenden Freiräume der Fachlichkeit deutlich geworden, jedoch durchaus Spielräume zur *Schaffung* von Freiräumen der Fachlichkeit.

5.2.1 Schaffung von Freiräumen der Fachlichkeit

Das dialektische Verhältnis von ökonomischen Interessen/ökonomischer Systemintegration und sozialen Interessen/lebensweltlicher Sozialintegration ist heute – im digitalen, globalisierten Zeitalter, in der entgrenzten, modularisierten Gesellschaft mit einer Ökonomie, die „nicht mehr auf alle Massenerbeitskraft“ (Böhnisch & Schöer 2002, S. 205) angewiesen ist – gefährdet (vgl. ebd.). Dennoch kann wohl angenommen werden, dass soziale Interessen und soziale Bewegungen weiterhin in einem dialektischen Verhältnis zum kapitalistischen Wirtschaftssystem stehen. Wenn heute auch in anderer Gestalt, ist die Ökonomie doch immer noch abhängig von einem gewissen sozialen Frieden und Humankapital. Der trotz der grundsätzlichen Politik des Sozialleistungsabbaus vorangetriebene Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe ist ja Beleg dafür, dass die integrative Kraft der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin gebraucht wird. Es kann also davon ausgegangen werden, dass soziale Bewegungen noch immer das Potential haben, strukturelle Veränderungen zu bewirken. Insofern ist zu überlegen, wo sich aktuell, auf Basis der vorliegenden Strukturanalyse, das Potential der Kinder- und Jugendhilfe zur gesellschaftlichen Einflussnahme konzentriert.

Zu nennen ist zunächst das **Kinder- und Jugendpolitische Mandat**, somit die Lobbyfunktion der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder- und Jugendhilfe hat, wie in Kapitel 4.3.2 beschrieben, den gesetzlichen Auftrag, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§ 1 (3) Abs. 1 SGB VIII) sowie darauf hinzuwirken, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 (3) Abs. 4 SGB VIII). Dies berechtigt die Kinder- und Jugendhilfe dazu, in diesem Sinne politisch tätig zu werden und Einfluss zu nehmen. Dieser Einfluss ist durchaus erheblich, wie jüngst in der Debatte um die Reformierung des SGB VIII beobachtbar.

Auch der **Kinder- und Jugendhilfeausschuss** hat das Potential, professionelle Autonomie zu ermöglichen und widrigen äußeren Bedingungen gestaltend entgegen zu wirken. Er hat die explizite Aufgabe, die Steuerungsautonomie der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich zu sichern und das Jugendamt als Fachamt zu etablieren (vgl. Gadow et al. 2013, S. 16; 40). Kinder- und Jugendhilfe wird primär auf kommunaler Ebene ausgestaltet und hier hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss so weitreichende politische Entscheidungsmöglichkeiten und Entscheidungsverantwortung, wie kein anderes kommunales Gremium. Hinzu kommt, dass der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, im Vergleich zu anderen politischen Gremien, einen niedrighwelligen Zugang hat und theoretisch sehr heterogen ausgefüllt werden kann (vgl. Merchel & Reismann 2004, S. 14).

Des Weiteren bietet die **Kinder- und Jugendhilfeplanung** relevante Steuerungsmöglichkeiten. Diese werden bislang nicht ausgeschöpft (vgl. Gadow et al. 2013, S. 54), jedoch hat Kinder- und Jugendhilfeplanung den gesetzlichen Auftrag dafür zu sorgen, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert, rechtzeitig, bedürfnisgerecht und bedarfsdeckend bereit- und sicherzustellen (vgl. § 80 SGB VIII). Auf Basis einer systematischen und differenzierten Kinder- und Jugendhilfeplanung, kann die Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Vorgabe sowie der faktischen Notwendigkeit sozialer Angebote einerseits und den vorhandenen kommunalen Finanzressourcen andererseits sichtbar gemacht werden. Kinder- und Jugendhilfeplanung hat den strukturellen Raum, Ausgaben und Finanzbedarfe der Kinder- und Jugendhilfeangebote zu legitimieren und auch durchzusetzen (vgl. Gadow et al. 2013, S. 45).

Jüngere Ansatzpunkte für die Nutzung von Einflusszonen der Kinder- und Jugendhilfe und für die Schaffung von Freiräumen sozialarbeiterischer Fachlichkeit sind auch der

aktuelle **Ausbau**, die **Institutionalisierung** und die hohe **Nachfrage** der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt mittlerweile mehr Arbeitnehmer_innen als die deutsche Autoindustrie und der Ausbau schreitet weiter voran; qualifizierte pädagogische Fachkräfte werden im aktuellen Politikmodell verstärkt nachgefragt und sind derzeit Mangelware (vgl. Behnisch et al. 2017, S. 24; Eichenhofer 2013, S. 59). Dies verschafft der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe eine günstige Verhandlungsposition, sowohl den Fachkräften gegenüber den Trägern, als auch den Trägern gegenüber der Politik.

Mit dem Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Entwicklung zu einem „wichtigen Partner interdisziplinärer Daseinsvorsorge“ (ebd.), steigt einerseits die Herausforderung, ihr inhärentes Kontrollmandat reflexiv und transparent aufzunehmen und die kritische Distanz zu bevormundenden und disziplinierenden Tendenzen der Institutionalisierung zu wahren. Andererseits gehen mit dieser Verantwortung eben auch Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einflussnahme einher: Wie in Kapitel 4.7.1 dargestellt, werden ökonomische und politische Prozesse – die sich heute vermehrt dem nationalstaatlichen Einflussbereich entziehen – nichtsdestotrotz durch die sperrigen etablierten Institutionen gefiltert (vgl. Dörre 2011, S. 59). Durch unterschiedlichste soziale Akteur_innen, aber wohl insbesondere in den staatlichen Institutionen, können Reibungen entstehen und polit-ökonomische Entwicklungen modifiziert werden. So kann der institutionelle Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe eine Chance sein, dazu beizutragen, aus den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen die realistische Vision bzw. Konzeption eines gestaltenden, demokratischen Sozialstaats und einer solidarischen und dialogischen Kinder- und Jugendhilfepraxis zu filtern.

5.2.2 Kernelemente der fachlichen Freiraumschaffung

Innerhalb dieser zentralen Einflusszonen ist die Schaffung von Räumen für folgende zwei Aspekte besonders elementar: Erstens gilt es, die systematische Bewusstmachung und die Kontrollmechanismen der unaufhebbaren Kernprobleme professionellen Handelns zu reaktivieren – mithin die professionelle Reflexivität. Zweitens gilt es, die soziale Gestaltungsperspektive (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 288) der Sozialen Arbeit (wieder) zu wecken.

Mit Ersterem, der Reflexivität, ist gemeint, dass eine kritische Haltung gegenüber Strategien der Kontrolle, Ausgrenzung und Aktivierung und dem staatlichen Mandat der Sozialen Arbeit befördert wird. Reflexivität notwendigerweise auch in Bezug auf die genannte fortschreitende Institutionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe, deren

Ursachen und Wirkungen. Eine eigenständige Reflexion der politischen, ökonomischen, administrativen – kurzum der strukturellen – Bedingungen, Zwänge und Zuschreibungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ganz zentral heißt es, in den Einflusszonen der Kinder- und Jugendhilfe auf eine Thematisierung und Belebung des Spannungsverhältnisses von individuellen und gesellschaftlichen Konflikten hinzuwirken; auf den historischen Entwicklungskern der Sozialen Arbeit – die Bewältigungsaufgaben des Menschen im industriekapitalistischen Vergesellschaftungsprozess (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 19) – hinzuweisen!

Bei alledem sollte nicht der Fehler begangen werden, den Blick auf das Nationale zu beschränken. Gesellschaftliche Prozesse, inklusive sozialer Ungerechtigkeit und ihrer Folgen, können nur im globalen Kontext angemessen begriffen werden. Ebenso ist zu betonen, dass soziale Benachteiligung nur intersektional angemessen dargestellt werden kann (vgl. z.B. Winker & Degele 2010), weder die sozialstrukturelle, die migrationspolitische, die geschlechterdifferente, noch die ableistische (vgl. z.B. Köbsell 2015) Perspektive darf ausgeklammert werden.

In Bezug auf die soziale Gestaltungsperspektive lässt sich hervorheben, dass Soziale Arbeit den Vorteil hat, sowohl in der Praxis unmittelbar mit den konkreten Folgen gesellschaftlicher Prozesse konfrontiert zu sein und nahe an den Lebensverhältnissen von benachteiligten Bevölkerungsteilen zu arbeiten (vgl. Lenz et al. 2004, S. 225), als auch, die beobachteten Phänomene wissenschaftlich untersuchen, erfassen und erklären zu können. Sie kann so die konkreten Problemlagen und spezifischen Bedürfnisse ihrer Adressat_innen in kommunalpolitische Prozesse der Aushandlung und Umsetzung von Programmen und Maßnahmen hineinleiten (vgl. Müller & Peter 2008, S. 29ff) – zugunsten einer bewältigungs- und lebensweltorientierten Praxis.

Zudem muss es als elementar für eine fachliche Kinder- und Jugendhilfepraxis gesehen werden, dass sie weiterhin wachsam in Bezug auf Änderungen ihrer gesetzlichen Grundlage ist, da diese trotz aller Einschränkungen (siehe Kapitel 4.4.2) eine wichtige Ressource für die Einflusszonen und fachliche Begründung der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe darstellt.

Die starke Nachfrage der Kinder- und Jugendhilfe und pädagogischer Fachkräfte bietet die Chance, bessere Arbeitsbedingungen aushandeln – und damit mehr Raum für Reflexion und politisches Engagement, für kollegiale und interdisziplinäre Vernetzung und letztlich für fachliche Arbeit zu schaffen. Zu überlegen wäre, welche Rolle Gewerkschaften dabei spielen sollten und – da soziale Projekte mitunter bereits supranational ausgeschrieben werden (vgl. z.B. Dahme & Wohlfahrt 2013, S. 11) – auch internationale Gewerkschaftlichkeit.

Regionalen Disparitäten in Bezug auf die Qualität von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie dem Abbau von Kinder- und Jugendhilfeangeboten ohne individuellen Rechtsanspruch, kann nur durch die Schaffung verbindlicher Standards auf Bundesebene und eine realistische und angemessene Bedarfserhebung entgegen gewirkt werden – hier gilt es, mit den der Kinder- und Jugendhilfe verfügbaren Mitteln der Einflussnahme anzusetzen.

Statt allein auf interne Anstrengungen bei der Entwicklung des Jugendamtes als Fachamt zu setzen, kann es hilfreich sein anzuerkennen, dass sich Wandel in Bürokratien primär über Wechsel in der Führungsebene und ökonomische, politische und gesamtgesellschaftliche Veränderungen ergeben – und daher Wege zu suchen und zu nutzen, wie die Kinder- und Jugendhilfe (politisch) Einfluss auf die Besetzung der Führungsebene und die Haushaltslage nehmen kann.

Ganz zentral geht es jedoch darum, die Kinder- und Jugendhilfe zu demokratisieren. Es ist vielversprechend, dass Kinder- und Jugendhilfe sich zu einem Teil der regulären Daseinsvorsorge für alle Bürger_innen entwickelt. Entscheidend ist jedoch eine Antwort darauf zu suchen, wie die Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich *alle* Adressat_innen als Bürger_innen mit unveräußerlichen Rechten verstehen und behandeln kann. Diese Frage verweist in erster Linie auf von sozialer Benachteiligung und/oder Armut betroffene Adressat_innen – jene, die aus der Gesellschaft herausfallen (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 227). Aber auch auf Heranwachsende und Familien, denen es gar nicht ermöglicht wird, in Deutschland einen Bürger_innenstatus zu erhalten.

Zwischenfazit

Die Kinder- und Jugendhilfe steht im Konflikt zu ihren Rahmenbedingungen, da diese nicht mit dem fachlichen Kern Sozialer Arbeit übereinstimmen. Dieser Konflikt muss jedoch ausgehalten und als Chance zur Weiterentwicklung begriffen werden! Indem sich der Adressat_innenkreis der Kinder- und Jugendhilfe auf die breite Bevölkerung erweitert, muss ein Creaming-Effekt verhindert werden – verhindert werden, dass „Humankapital“ und „Überflüssige“ auch in der Kinder- und Jugendhilfe gegeneinander ausgespielt werden und Letztere sich dem „einfacheren“ Klientel fördernd zuwendet und hingegen das „schwierige“ Klientel fordert und verwaltet. Kinder- und Jugendhilfe kann ihre neue starke Position annehmen, muss ihre Rolle dann aber auch politisch und gesellschaftlich nutzen – zugunsten einer fachlichen Praxis und damit zugunsten *aller* Kinder und Jugendlicher.

Fazit

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, darzustellen, inwieweit die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe unter den aktuellen Rahmenbedingungen im fachlichen Sinne handlungsfähig ist, inwieweit sie aktuell nach fachlichen Interessen entscheiden und gestalten kann – letztlich: inwieweit ihre professionelle Autonomie gegeben ist.

Da professionelle Autonomie voraussetzt, dass der Rahmen der Profession genug Freiraum lässt, um fachliche Regeln und Wissensbestände anwenden zu können (siehe Kapitel 2.2), wurde zunächst aufgezeigt, was als der fachliche Kern der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe gelten kann. Anschließend wurde sichtbar gemacht, wie die rahmengebenden Bedingungen der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell ausgestaltet sind. Schließlich wurde zusammenfassend analysiert, inwieweit jene Freiräume der Profession innerhalb dieses Rahmens heute tatsächlich gegeben sind.

Diese Analyse fand vor dem Hintergrund der Erkenntnis statt, dass, wenn kein Freiraum für Fachlichkeit und damit keine professionelle Autonomie gewährleistet ist, den Fachkräften – wenn auch unbewusst – primär zwei Handlungsoptionen bleiben: Entweder sie konstruieren individuelle Fälle von Betroffenheit nach den vorgegebenen Programmen und Definition – auch wenn dies ihrem fachlichen Wissen widerspricht und sie dementsprechend unfachlich agieren. Oder sie geraten in einen offenen Konflikt zu den sie determinierenden Rahmenbedingungen.

In der vorliegenden Untersuchung wurde deutlich, dass der aktuelle Rahmen der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich sehr eng und starr ist, dass er wenig Raum lässt, ihn – für eine fachliche Wendung – zu verlassen und dass er allgemein nicht mit den fachlichen Kernelementen der Sozialen Arbeit konform ist. Die aktuellen Rahmenbedingungen wirken umfassend und zudem oberflächlich wie unterschwellig. Die leitende Fragestellung dieser Arbeit – inwieweit die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell im fachlichen Sinne handlungsfähig und professionell autonom ist – wird daher damit beantwortet, dass die aktuellen Rahmenbedingungen allgemein keine fachliche Autonomie gewährleisten und die fachliche Handlungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt ist.

Die Wirkungen dieser Situation zeigen sich, wie schon eingangs angedeutet, bereits deutlich: Die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe agiert stark fremdbestimmt – zu ihrem fachlichen Nachteil, aber vor allem zum Nachteil ihrer Adressat_innen. Kontrollmechanismen der staats-, organisations- und selbstkritischen Reflexion Sozialer Arbeit (vgl. Schütze 1996, S. 247) haben offenbar in weiten Teilen versagt und

Fehlentwicklungen, in Richtung einer an Kontrolle, Eingriff und Technologie orientierten Praxis, haben sich weitreichend aktualisiert (siehe Kapitel 5.1.2).

Es ist daher anzunehmen, dass sich aktuell eine neue Formation der epochalen Entwicklung Sozialer Arbeit um die aktuelle Bewältigungstatsache der Menschen im industriekapitalistischen Vergesellschaftungsprozess (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 19) herausbildet. Die heutige Bewältigungstatsache der Menschen ist primär vom digitalen Kapitalismus geprägt, der „den Menschen selbst aufgesogen, ihn bis hinein in die Psychodynamik mitgenommen und in seiner herkömmlichen arbeitswesentlichen Existenz destruiert hat“ (ebd., S. 272); die darauf bezogene gesellschaftlich-institutionelle Reaktion droht – und scheint bereits heute – eine kontroll- und eingriffsorientierte und technologische Form anzunehmen.

Sollte kein Kurswechsel erfolgen, lässt sich daher prognostizieren, dass sich die Praxis der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dieser Entwicklung (weiter) anpassen wird – was bedeuten würde, dass sie ihren fachlichen Kern vollends vernachlässigt und letztlich aufgibt.

Oder die Soziale Arbeit nimmt den Konflikt ihrer eigenen Fachlichkeit mit ihren aktuellen Rahmenbedingungen aktiv an und begreift ihn als Chance auf positive Veränderung!

Hierfür bedürfte es zunächst der professionellen Reflexion. Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe muss die strukturellen Widersprüche und Ambivalenzen, inmitten derer sie agiert, begreifen und nach außen sichtbar machen. Indem die Rahmenbedingungen auch unbewusst das Handeln der Fachkräfte lenken, ist die systematische Bewusstmachung der gesellschaftlichen Zusammenhänge, der verschiedenen Interessen, ihrer eigenen hoheitlichen Aufgaben, ihres Kontrollmandats usw. essentiell.

Zweitens wird es nötig – auch wenn es konfliktreich und zunächst verunsichernd ist –, dass die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Gestaltungsperspektive (wieder-) einnimmt. Es gilt, eine Vision von einer solidarischen, dialogischen und demokratischen Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und es gilt, engagiert auf diese Vision hinzuwirken.

Dafür, Einfluss auf ihre Bedingungen zu nehmen, hat die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe durchaus Spielräume (siehe Kapitel 5.2). Durch ihren institutionellen Ausbau und die hohe Nachfrage ihrer Dienste ist die Verhandlungsposition der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell günstig und die Gefahr, aufgrund fachlichen Widerstands biografische Nachteile zu erleiden, relativ gering. Auf politischer Ebene sichert die (weiterhin schützenswerte) aktuelle Fassung der SGB VIII einige gesetzliche Grundlagen zur strukturellen Mitbestimmung (siehe Kapitel 5.2.1).

Mit jener Gestaltungsmacht, die sie hat, können Spielräume erweitert, Barrieren abgebaut und die professionelle Autonomie vergrößert werden. Und sie müssen es im Grunde auch, und zwar, um dem eigentlichen fachlichen Zweck Sozialer Arbeit gerecht zu werden: der Erweiterung der Autonomie und Handlungsfähigkeit ihrer Adressat_innen.

Ausblick

Das Insistieren auf die unveräußerlichen Rechte und die Autonomie *jedes* einzelnen Menschen ist für die Gestaltung einer fachlichen sozialarbeiterischen Praxis – angesichts der Beschaffenheit der heutigen Bewältigungstatsache – zentral. Diese demokratische und emanzipatorische Perspektive kann sich jedoch nur auf Basis dessen etablieren, dass die Spannung zwischen Individuell-Lebensweltlichem und Ökonomisch-Gesellschaftlichem wieder sichtbar und das Sozialpolitische sowie soziale Gerechtigkeit als Hintergrundfolie von fachlicher Sozialer Arbeit deutlich gemacht werden (vgl. Böhnisch et al. 2005, S. 272).

Die Frage der heutigen Kinder- und Jugendhilfe, die weder umgangen noch (weiterhin) ignoriert werden kann, scheint letztlich genau jene zu sein: *Wie* können Sozialarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe „ihre unabweislichen hoheitsstaatlichen Verwaltungs- und Herrschaftsaufgaben aktiv und beherzt, mit Augenmaß, staatskritisch, organisationskritisch und selbstkritisch angehen und gestalten“ (Schütze 1996, S. 247)?

Auf Basis der im Rahmen dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse könnte ein anschließendes Forschungsprojekt darin bestehen, zu untersuchen, von welchen persönlichen und strukturellen Faktoren die politische Konfliktbereitschaft, das widerständige Verhalten einzelner Fachkräfte, die individuelle Behauptung fachlicher sozialarbeiterischer Regeln gegen widrige äußere Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe, geprägt ist. Was sind Gelingfaktoren von professionellem Widerstand in der Praxis? Welche Rolle spielt die persönliche Biografie der Fachkräfte, welche Bedeutung hat die Ausbildung? Zu erforschen, wie im Einzelnen professionelles Selbstbewusstsein, fachlicher Widerstand und der Mut, Unsicherheiten in der individuellen (Berufs-)Biografie in Kauf zu nehmen, entstehen, gäbe auch Hinweise auf strukturelle Chancen zur Kollektivierung und letztlich zur fachlichen Strukturgestaltung. Die Problemstellung sollte explizit nicht individualisiert werden. Die Determiniertheit der professionellen Autonomie unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein strukturelles Problem, das in erster Linie strukturell beantwortet werden muss und nicht allein auf individueller Ebene gelöst werden kann.

Aus diesem Grund könnte eine weitere anschließende Forschungsfrage lauten, wie die Vision einer fachlichen Kinder- und Jugendhilfe konkret aussehen kann und wie sie sich unter den gegebenen Bedingungen etablieren ließe. Welche Rolle spielt dabei ein gestaltender Sozialstaat, bzw. wie kann die notwendige sozialpolitische Untersetzung heute noch konkret hergestellt werden? Welche Rolle spielt für die Vision und Etablierung einer fachlichen Kinder- und Jugendhilfepraxis das Modell der Zivil-, bzw. Bürgergesellschaft (vgl. z.B. Böhnisch & Schröder 2002)? Und welche die Europäische Union und internationale Soziale (Zusammen)Arbeit allgemein?

Sicher keine leichten Fragen und Aufgaben und doch welche, die die Kinder- und Jugendhilfe nicht wird umgehen können, wenn die nächste Formation ihrer epochalen Entwicklung keine sein soll, angesichts derer im Rückblick beschämt gefragt wird: Wie konnte das nur passieren?

Literaturverzeichnis

Adler, Alfred (1980): Über den nervösen Charakter. Grundzüge einer vergleichenden Individual-Psychologie und Psychotherapie. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Albrecht, Günter; Groenemeyer, Axel (Hg.) (2012): Handbuch Soziale Probleme. Band 1 Band 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Arendt, Hannah (1955): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.

Arlt, Ilse (2010): Die Grundlagen der Fürsorge. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Maria Maiss. Werkausgabe Ilse Arlt (Band I). Wien: LIT Verlag.

Attia, Iman; Köbsell, Swantje; Prasad, Nivedita (2015): Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. Bielefeld: Transcript Verlag.

Badawia, Tarek; Luckas, Helga; Müller, Heinz (Hg.) (2006): Das Soziale gestalten. Über Mögliches und Unmögliches der Sozialpädagogik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bader, Tobias (2005): Neokonservatismus, Think Tanks und New Imperialism. Köln: PapyRossa Verlag.

Becker, Gary S. (1993): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen: Mohr Verlag.

Becker-Lenz, Roland; Busse, Stefan; Ehlert, Gudrun; Müller-Hermann, Silke (Hg.) (2015): Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Beckmann, Kathinka; Ehling, Thora; Klaes, Sophie (2018): Berufliche Realität im Jugendamt. Der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V..

Behnisch, Michael; Gintzel, Ullrich; Hensen, Gregor; Maykus, Stephan; Müller, Heinz; Redmann, Björn; Schone, Reinhold; Stuckstätte, Eva Christina (2017): Kinder- und Jugendhilfe 2030 – Kritische Impulse für eine Jugendhilfe mit Zukunft als Aufforderung zu einer fachöffentlichen Debatte. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): ISA-Jahrbuch

zur Sozialen Arbeit 2017. Das Kind im Mittelpunkt. Münster; New York: Waxmann Verlag, S. 21-33.

Bertelsmann Stiftung (2017): Kinderarmut ist in Deutschland oft ein Dauerzustand. Online verfügbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/es/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-in-deutschland-oft-ein-dauerzustand/, zuletzt geprüft am 10.08.2018.

Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hg.) (2008): Soziale Arbeit in Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Birgmeier, Bernd; Mührel, Eric (Hg.) (2016): Die „68er“ und die Soziale Arbeit. Eine (Wieder-) Begegnung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bitzan, Maria (2018): An die Adressat_innen denken! Die Frage nach dem „Wert des Sozialen und der Sozialen Arbeit“ ist ohne die Frage nach den Adressat_innen wertlos. In: Sozial Extra 42 (4), S. 30-33.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Paderborn: Bonifatius GmbH.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2017a): Gesetzesentwurf. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/119160/c8ba3f56a357ec2ffd96b1146f10d0bd/referentenentwurf-kjsg-data.pdf>, zuletzt geprüft am 13.11.2018.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2017b): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Paderborn: Bonifatius GmbH.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2018): Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes. KJP-Richtlinien. Online verfügbar unter: www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder-und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-/86762?view=DEFAULT, zuletzt geprüft am 15.08.2018.

Böhnisch, Lothar (1982): Der Sozialstaat und seine Pädagogik. Neuwied; Darmstadt: Luchterhand Verlag.

Böhnisch, Lothar; Schröer, Wolfgang (2001): Pädagogik und Arbeitsgesellschaft. Historische Grundlagen und theoretische Ansätze für eine sozialpolitisch reflexive Pädagogik. Weinheim; München: Juventa Verlag.

Böhnisch, Lothar; Schröer, Wolfgang (2002): Die soziale Bürgergesellschaft. Zur Einbindung des Sozialpolitischen in den zivilgesellschaftlichen Diskurs. Weinheim; München: Juventa Verlag.

Böhnisch, Lothar (2012): Lebensbewältigung. Ein sozialpolitisch inspiriertes Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 219-234.

Böhnisch, Lothar; Schröer, Wolfgang (2012): Sozialpolitik und Soziale Arbeit. Eine Einführung. Weinheim; Basel: Beltz Juventa Verlag.

Böhnisch, Lothar; Schröer, Wolfgang; Thiersch, Hans (2005): Sozialpädagogisches Denken. Wege zu einer Neubestimmung. Weinheim; München: Juventa Verlag.

Böllert, Karin (Hg.) (2011): Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Böllert Karin (2012): Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Aktuelle Herausforderungen und Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISA (Hg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012. Münster: Waxmann Verlag, S. 30-46.

Böllert, Karin (Hg.) (2018): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bommers, Michael; Scherr, Albert (2012): Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe. Weinheim; Basel: Beltz Juventa Verlag.

Bosson, Horst (2010): Sozialverwaltung. Ein Grundkurs für soziale Berufe. Weinheim; München: Juventa Verlag.

Braun, Norman; Gautschi, Thomas (2011): Rational-Choice-Theorie. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

Bröckling, Ulrich; Krasemann, Susanne; Lemke, Thomas (Hg.) (2000): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Brunkhorst, Hauke; Otto, Hans-Uwe (1989): Soziale Arbeit als gerechte Praxis. In: neue praxis (5), S. 372-374.

Bundeszentrale für politische Bildung (2018): Kondratieff-Zyklen. Lange Wellen der Konjunktur. Online verfügbar unter: www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19806/kondratieff-zyklen, zuletzt geprüft am 07.08.18.

Bundeszentrale für politische Bildung (2018): EU – USA – CHINA. Online verfügbar unter: www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/253175/eu-usa-china, zuletzt geprüft am 31.10.2018.

Busch, Ulrich; Land, Rainer (2012): Teilhabekapitalismus. Fordistische Wirtschaftsentwicklung und Umbruch in Deutschland 1950 bis 2009. In: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. Teilhabe im Umbruch. Zweiter Bericht. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 111-151.

Butler, Eamonn (2014): A short history of the Mont Pèlerin Society. Online verfügbar unter: www.montpelerin.org/about-mps/ (PDF-Download), zuletzt geprüft am 31.10.2018.

Butterwegge, Christoph; Lösch, Bettina; Ptak, Ralf (Hg.) (2008): Neoliberalismus. Analysen und Alternativen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Butterwegge, Christoph; Lösch, Bettina; Ptak, Ralf (2017): Kritik des Neoliberalismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Buttner, Peter; Gahleitner, Silke B.; Hochuli Freund, Ursula; Röh, Dieter (Hg.) (2018): Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit. Cottbus: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V..

Buttner, Peter; Gahleitner, Silke B.; Hochuli Freund, Ursula; Röh, Dieter (2018): Soziale Diagnostik. Eine Einführung. In: Buttner, Peter; Gahleitner, Silke B.; Hochuli Freund, Ursula; Röh, Dieter (Hg.): Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit. Cottbus: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., S. 11-30.

Castro Varela, María do Mar; Dhawan, Nikita (2015): Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. Bielefeld: Transcript Verlag.

Combe, Arno; Helsper, Werner (Hg.) (1996): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Czada, Roland (2008): Irrwege und Umwege in die neue Wohlfahrtswelt. In: Evers, Adalbert; Heinze, Rolf G. (Hg.): Sozialpolitik. Ökonomisierung und Entgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 186-207.

Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (Hg.) (2010): Systemanalyse als politische Reformstrategie. Festschrift für Dieter Grunow. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (2010): „Local Governace“ zwischen Politikentwicklung und Programmvollzug. Dezentralisierte Sozialpolitik und ihre Folgen für die Kommunale Selbstverwaltung. In: Heinz-Jürgen Dahme und Norbert Wohlfahrt (Hg.): Systemanalyse als politische Reformstrategie. Festschrift für Dieter Grunow. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 272-287.

Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (2013): Lehrbuch Kommunale Sozialverwaltung und Soziale Dienste. Grundlagen, aktuelle Praxis und Entwicklungstendenzen. Weinheim; Basel: Beltz Juventa Verlag.

Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (2015): Soziale Dienstleistungspolitik. Eine kritische Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (2018): Hilfe und Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 219-242.

Deutscher Bundestag (1972): Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Jugendbericht. Online verfügbar unter: www.demografieportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/BerichteKonzepte/Bund/Kinder-und-Jugendbericht-1972.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 15.08.2018.

Deutscher Bundestag (1990): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Achter Jugendbericht. Bonn: Heger. Online verfügbar unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/8_Jugendbericht.pdf, zuletzt geprüft am 16.08.2018.

Dewe, Bernd; Otto, Hans-Uwe (2012): Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, Werner

(Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 197-218.

Dollinger, Bernd (2018): Die politische Dimension der Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 315-333.

Dörr, Margret; Müller, Burkhard (Hg.) (2012): Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. Weinheim; Basel: Beltz Juventa Verlag.

Dörre, Klaus (2011): Landnahme und die Grenzen kapitalistischer Dynamik. Eine Ideenskizze. In: Berliner Debatte Initial 22 (4), S. 56–72.

Druba, Lucia (2016): Fördern und Fordern in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine kritische Betrachtung sozialstaatlicher Aktivierungspolitik im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Potsdam: Fachhochschule Potsdam.

Dudek, Christine (2016): Jugendämter im Spannungsfeld von Bürokratie und Profession. Eine empirische Untersuchung der Entscheidungsfindung bei Hilfen zur Erziehung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Düring, Diana; Krause, Hans-Ullrich; Peters, Friedhelm; Rätz, Regina; Rosenbauer, Nicole; Vollhase, Matthias (Hg.) (2014): Kritisches Glossar-Hilfen zur Erziehung. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Eichenhofer, Eberhard (2013): Recht des aktivierenden Wohlfahrtsstaates. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Evers, Adalbert; Heinze, Rolf G. (Hg.) (2008): Sozialpolitik. Ökonomisierung und Entgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Evers, Adalbert; Heinze, Rolf G.; Olk, Thomas (Hg.) (2011): Handbuch Soziale Dienste. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Flösser, Gaby (2008): Soziale Dienste – Ein Überblick. Institutionelle und organisatorische Herausforderungen professionellen Handelns. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hg.): Soziale Arbeit in Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 243-251.

Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hg.) (2012): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. Teilhabe im Umbruch. Zweiter Bericht. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Foucault, Michel (1979): Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1078-1979. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Friedman, Milton (1976): Kapitalismus und Freiheit. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Gadow, Tina; Peucker, Christian; Pluto, Liane; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

Galuske, Michael; Müller, Carl Wolfgang (2012): Handlungsformen in der Sozialen Arbeit. Geschichte und Entwicklung. In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 587-610.

Gedik, Kira (2014): Diagnostik. In: Düring, Diana; Krause, Hans-Ullrich; Peters, Friedhelm; Rätz, Regina; Rosenbauer, Nicole; Vollhase, Matthias (Hg): Kritisches Glossar-Hilfen zur Erziehung. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Giddens, Anthony (1999a): Jenseits von Links und Rechts. Die Zukunft radikaler Demokratie. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Giddens, Anthony (1999b): Der dritte Weg. Die Erneuerung der sozialen Demokratie. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Groenemeyer, Axel (Hg.) (2010): Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Groenemeyer, Axel (2010): Doing Social Problems – Doing Social Control. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme in institutionellen Kontexten – Ein Forschungsprogramm. In: Groenemeyer, Axel (Hg.): Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13-56.

Groenemeyer (2014): Risiko, Risikofaktoren und Risikoverhalten. In: Düring, Diana; Krause, Hans-Ullrich; Peters, Friedhelm; Rätz, Regina; Rosenbauer, Nicole; Vollhase, Matthias (Hg): Kritisches Glossar-Hilfen zur Erziehung. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Groenemeyer, Axel; Wieseler, Silvia (Hg.) (2008): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (Hg.) (2016): Praxishandbuch lebensweltorientierte soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Weinheim; Basel: Beltz Juventa Verlag.

Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2018): Lebensweltorientierung. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans; Treptow, Rainer; Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 906-915.

Habermas, Jürgen (1973): Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Hammerschmidt, Peter; Tennstedt, Florian (2012): Der Weg zur Sozialarbeit. Von der Armenpflege bis zur Konstituierung des Wohlfahrtsstaates in der Weimarer Republik. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 73-86.

Hanssen, Kirsten; Markert, Andreas; Petersen, Kerstin; Wagenblass, Sabine (2008): Uneingelöste Versprechungen: Von der bleibenden Notwendigkeit einer AdressatInnenorientierung in der Jugendhilfe. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hg.): Soziale Arbeit in Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 225-232.

Harbach, Heinz (2008): Eine Soziologie der Ungerechtigkeit. In: Groenemeyer, Axel; Wieseler, Silvia (Hg.): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 48-69.

Heimann, Eduard (1980): Soziale Theorie des Kapitalismus. Theorie der Sozialpolitik. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Heiner, Maja (2018): Diagnostik in der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans; Treptow, Rainer; Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 242-255.

Heite, Catrin (2011): Professionalität im Post-Wohlfahrtsstaat. Zur aktivierungspolitischen Reformulierung Sozialer Arbeit. In: Karin Böllert (Hg.): Soziale

Arbeit als Wohlfahrtsproduktion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 107-124.

Hering, Sabine; Münchmeier, Richard (2012): Restauration und Reform. Die Soziale Arbeit nach 1945. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 109-130.

Horcher, Georg (2017): Geplante Reform des SGB VIII. Reform oder Rolle rückwärts? In: Sozial Extra 41 (1), S. 23–25.

Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit. Münster: Waxmann Verlag.

Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.) (2017): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2017. Das Kind im Mittelpunkt. Münster; New York: Waxmann Verlag.

International Federation of Social Work (2018): Globale Definition für Soziale Arbeit. Globale Definition der Profession Soziale Arbeit. Online verfügbar unter: www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/, zuletzt geprüft am 02.08.18.

Jannsen, Siebo M. H. (2005): Ideologie und Praxis des Neokonservatismus. Zur theoretischen Basis US-amerikanischer Politik. In: Die Politische Meinung (422), S. 37-41. Online verfügbar unter www.kas.de/wf/de/33.5886/, zuletzt geprüft am 03.10.18.

Kessl, Fabian (2013): Soziale Arbeit in der Transformation des Sozialen. Eine Ortsbestimmung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kessl, Fabian (2018): Ökonomisierung. In: Böllert, Karin (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 1629-1643.

Kessl, Fabian; Otto, Hans-Uwe (2011): Soziale Arbeit und soziale Dienste. In: Evers, Adalbert; Heinze, Rolf G.; Olk, Thomas (Hg.): Handbuch Soziale Dienste. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 389-403.

Kessl, Fabian; Otto, Hans-Uwe (2012): Soziale Arbeit. In: Albrecht, Günter; Groenemeyer, Axel (Hg.): Handbuch Soziale Probleme. Band 1 Band 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 1306-1331.

Klatetzki, Thomas (2017a): Potentiell gefährliche Wirklichkeiten. Teil 1. Über Risikomanagement, Verantwortung und Angst in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2017 (11), S. 411-415.

Klatetzki, Thomas (2017b): Potentiell gefährliche Wirklichkeiten. Teil 2. Über Risikomanagement, Verantwortung und Angst in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2017 (12), S. 451-456.

Kleve, Heiko (2000): Die Sozialarbeit ohne Eigenschaften. Fragmente einer postmodernen Professions- und Wissenschaftstheorie Sozialer Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Kleve, Heiko (2007): Ambivalenz, System und Erfolg. Provokationen postmoderner Sozialarbeit. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.

Köbsell, Swantje (2015): Ableism. Neue Qualität oder ‚Alter Wein‘ in neuen Schläuchen? In: Attia, Iman; Köbsell, Swantje; Prasad, Nivedita: Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 21-33.

Konrad-Adenauer-Stiftung (2018): Geschichte der CDU. Alfred Müller-Armack. Online verfügbar unter: www.kas.de/wf/de/37.8260/, zuletzt geprüft am 19.09.2018.

Krasmann, Susanne (2000): Gouvernamentalität der Oberfläche. Agressivität (ab-)trainieren beispielsweise. In: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lemke (Hg.): Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 194-226.

Krause, Hans-Ullrich (Hg.) (1999): Einen Weg finden. Diskurs über erfolgreiche Soziale Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Krause, Hans-Ullrich; Rätz, Regina (Hg.) (2015): Soziale Arbeit im Dialog gestalten. Theoretische Grundlagen und methodische Zugänge einer dialogischen Sozialen Arbeit. Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Kruscay, Brita; Gombots, Roland (2010): Nischen in der Marktlogik? Zum Einfluss institutioneller Einbettung auf Konzeptualisierungen sozialer Probleme in der Sozialen Arbeit. In: Groenemeyer, Axel (Hg.): Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 152-169.

Kuhlmann, Sabine; Bogumil, Jörg; Ebinger, Falk; Grohs, Stephan; Reiter, Renate (2011): Dezentralisierung des Staates in Europa. Auswirkungen auf die kommunale Aufgabenerfüllung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt; Berneiser, Carola (2016): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Lemke, Thomas; Krasmann, Susanne; Bröckling, Ulrich (2000): Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lemke (Hg.): Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 7-40

Lenz, Karl; Schefold, Werner; Schröer, Wolfgang (2004): Entgrenzte Lebensbewältigung. Jugend, Geschlecht und Jugendhilfe. Weinheim: Juventa Verlag.

Levold, Tom (1999): Helfer und Klienten zwischen Machtkampf und Beziehung. Einige Bedingungen für Erfolg in der Sozialen Arbeit. In: Krause, Hans-Ullrich (Hg.): Einen Weg finden. Diskurs über erfolgreiche Soziale Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Ludwig-Erhard-Stiftung (Hg.) (1982): Soziale Marktwirtschaft im vierten Jahrzehnt ihrer Bewährung. Stuttgart; New York: Fischer Verlag.

Luhmann, Niklas (1987): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Luhmann, Niklas; Schorr, Karl-Eberhard (1982): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Lutz, Burkart (1984): Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Eine Neuinterpretation der industriell-kapitalistischen Entwicklung im Europa des 20. Jahrhunderts. Frankfurt am Main; New York: Campus-Verlag.

Luxemburg, Rosa (1913): Die Akkumulation des Kapitals. Ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus. Berlin: Buchhandlung Vorwärts Singer.

Maas, Udo (1996): Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln. Systematische Grundlegung für Studium und Praxis. Weinheim: Juventa Verlag.

Marks, Svenja; Sehmer, Julian (2018): Kinderschutz 2018. In: Sozial Extra 42 (3), S. 29-31.

Marx, Karl (1988): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. 32. Auflage, unveränderter Nachdruck der 11. Auflage (1962). Berlin: Dietz Verlag.

Merchel, Joachim; Reismann, Hendrik (2004): Der Jugendhilfeausschuss. Eine Untersuchung über seine fachliche und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW. Weinheim: Juventa Verlag.

Merten, Roland (1997): Autonomie der Sozialen Arbeit. Zur Funktionsbestimmung als Disziplin und Profession. Weinheim; München: Juventa Verlag.

Merten, Roland; Scherr, Albert (Hg.) (2004): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Möltgen-Sicking, Katrin; Winter, Thorben (2018): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mont Pèlerin Society (2018): The Mont Pèlerin Society. Online verfügbar unter: www.montpelerin.org, zuletzt geprüft am 29.10.2018.

Müller, Siegfried; Otto, Hans-Uwe (1980): Gesellschaftliche Bedingungen und Funktionsprobleme der Organisation sozialer Arbeit im Kontext staatlichen Handelns. In: neue praxis (10) Sonderheft 5, S. 5-28.

Müller, Siegfried; Peter, Hilmar (2008): Gesellschaftliche Perspektiven. Ein Überblick. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hg.): Soziale Arbeit in Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 24-37.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenzcek, Thomas (Hg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Münder, Johannes; Trenzcek, Thomas (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. Köln: Luchterhand Verlag.

Nohl, Herman (1949): Pädagogik aus dreißig Jahren. Frankfurt am Main: Verlag G. Schulte-Bulmke.

Nohl, Herman (1970): Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie. Siebte unveränderte Ausgabe. Frankfurt am Main: Verlag G. Schulte-Bulmke.

Obinger, Herbert; Wagschal, Uwe; Kittel, Bernhard (Hg.) (2006): Politische Ökonomie. Demokratie und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

OECD (2010): Measuring Globalisation. OECD Economic Globalisation Indicators 2010. Paris: OECD.

Otto, Hans-Uwe; Peter, Hilmar (2002) (Hg.): Jugendhilfe trotz Verwaltungsmodernisierung? Fachlichkeit durch professionelle Steuerung. Münster: Votum Verlag.

Otto, Hans-Uwe; Peter, Hilmar (2002): Modernisierung als Identitätsgewinn? Von der Bürokratie zum Managerialismus oder die Jugendhilfe auf der Suche nach einer neuen Selbstdefinition. In: Otto, Hans-Uwe; Peter, Hilmar (Hg.): Jugendhilfe trotz Verwaltungsmodernisierung? Fachlichkeit durch professionelle Steuerung. Münster: Votum Verlag, S. 7-12.

Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans; Treptow, Rainer; Ziegler, Holger (Hg.) (2018): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Otto, Hans-Uwe; Ziegler, Holger (2018): Managerialismus. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans; Treptow, Rainer; Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 693-973.

Pantuček-Eisenbacher, Peter (2015): Bedrohte Professionalität? Welche Professionalität? Über Gegenstand und Missverständnisse. In: Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert und Silke Müller-Hermann (Hg.): Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 29-42.

Paulic, Rainer (Hg.) (2011): Verwaltungsmanagement und Organisation. Frankfurt am Main: Verlag für Verwaltungswissenschaft.

Pluto, Liane; Gragert, Nicola; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Pothmann, Jens (2003): Kennzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Bedeutung und Verwendung eines Messinstrumentes für Soziale Dienste. Dortmund: Universität Dortmund.

Ptak, Ralf (2008): Soziale Marktwirtschaft und Neoliberalismus: ein deutscher Sonderweg. In: Christoph Butterwegge, Bettina Lösch und Ralf Ptak (Hg.):

Neoliberalismus. Analysen und Alternativen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 69-89.

Rätz, Regina (2018): Von der Fürsorge zur Dienstleistung. In: Böllert, Karin (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 65-92.

Rätz, Regina; Schröer, Wolfgang; Wolff, Mechthild (2014): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

Rauschenbach, Thomas (2011): Die Kinder- und Jugendhilfe – am Beginn einer neuen Epoche? In: neue praxis, Sonderheft (10), S. 55-59.

Rauschenbach, Thomas; Gängler, Hans (Hg.) (1992): Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft. Neuwied: Luchterhand Verlag.

Rauschenbach, Thomas; Ortmann, Friedrich; Karsten, Maria-E (1993): Der sozialpädagogische Blick. Lebensweltorientierte Methoden in der Sozialen Arbeit. Weinheim; München: Juventa Verlag.

Rauschenbach, Thomas; Züchner, Ivo (2012): Theorie der Sozialen Arbeit. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 151-173.

Reichwein, Alfred (2011): Moderne Verwaltung. In: Rainer Paulic (Hg.): Verwaltungsmanagement und Organisation. Frankfurt am Main: Verlag für Verwaltungswissenschaft, S. 21-63.

Robert Koch-Institut (2018): Sozialer Status und soziale Ungleichheit. Der Einfluss des sozialen Status auf die Gesundheit und Lebenserwartung wird durch epidemiologische Studien regelmäßig bestätigt. Online verfügbar unter: www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Themen/Sozialer_Status/sozialer_status_node.html, zuletzt geprüft am 30.10.2018. Zitiert nach: Robert Koch-Institut (Hg.) (2012): Daten und Fakten: Ergebnisse der Studie „Gesundheit in Deutschland aktuell 2010“. Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Berlin: Robert Koch-Institut.

Schäfer, Klaus (2018): Die Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsverhältnis zur Politik. In: Böllert, Karin (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 1583-1596.

Scherr, Albert (2004): Exklusionsindividualität, Lebensführung und Soziale Arbeit. In: Roland Merten und Albert Scherr (Hg.): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 55-74.

Scherr, Albert (2006): Soziale Arbeit und die Ambivalenz sozialer Ordnungen. In: Badawia, Tarek; Luckas, Helga; Müller, Heinz (Hg.): Das Soziale gestalten. Über Mögliches und Unmögliches der Sozialpädagogik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schimank, Uwe (2018): Die Ökonomisierung des Nicht-Ökonomischen. In: neue praxis (1), S. 3-15.

Schindler, Gila (2016): Reform der Kinder- und Jugendhilfe oder Ende eines Rechtsanspruchs? In: Zeitschrift für Rechtspolitik (6), S. 167–172.

Schmid, Heike; Wiesner, Reinhard (2006a): Die Kinder- und Jugendhilfe und die Förderalismusreform Teil I. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (9), S. 392-396.

Schmid, Heike; Wiesner, Reinhard (2006b): Die Kinder- und Jugendhilfe und die Förderalismusreform Teil II. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (10), S. 449-454.

Schönig, Werner; Hoyer, Thomas; Potratz, Alexandra (2018): Lehrbuch Ökonomie in der Sozialen Arbeit. Weinheim; Basel: Beltz Juventa Verlag.

Schröder, Gerhard (2003): Mut zum Frieden und zur Veränderung. Regierungserklärung im Deutschen Bundestag (S. 2479-2493). Online verfügbar unter: dip21.bundestag.de/dip21/btp/15/15032.pdf, zuletzt geprüft am 19.09.2018.

Schröder, Wolfgang; Schweppe, Cornelia (2018): Transnationale Alltagswelten in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Karin Böllert (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 1693-1705.

Schüller, Alfred; Meyer, Willi (1983): Property Right und ökonomische Theorie. München: Vahlen Verlag.

Schulz, Frank (1984): "Neokonservatismus" in den USA. Ein manchesterliberaler Angriff auf den Interventionsstaat. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 35 (8), S. 485–493.

Schütze, Fritz (1996): Organisationszwänge und hoheitsstaatliche Rahmenbedingungen im Sozialwesen. Ihre Auswirkungen auf die Paradoxien des professionellen Handelns. In: Arno Combe und Werner Helsper (Hg.): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 183-275.

Seckinger, Mike (2018): Empowerment. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans; Treptow, Rainer; Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 307-314.

Seithe, Mechthild (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Seithe, Mechthild; Heintz, Matthias (2014): Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie. Opladen; Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Seithe, Mechthild; Heintz, Matthias (2015): Dekonstruktion der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der neoliberalen Sozialpolitik. In: Sozial Extra 39 (2), S. 42-46.

Starbatty, Joachim (1982): Alfred Müller-Armacks Beitrag zur Theorie und Politik der Sozialen Marktwirtschaft. In: Ludwig-Erhard-Stiftung (Hg.): Soziale Marktwirtschaft im vierten Jahrzehnt ihrer Bewährung. Stuttgart; New York: Fischer Verlag, S. 7–26.

Statistisches Bundesamt (2016): Pressemitteilung Nr. 290 vom 23.08.2017. 84 200 Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Online verfügbar unter: www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_290_225pdf.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 10.08.2018.

Statistisches Bundesamt (2018a): Pressemitteilung Nr. 282 vom 01.08.18. Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2017 um 4,4 % gegenüber Vorjahr gestiegen. Online verfügbar unter: www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/08/PD18_282_12511.html, zuletzt geprüft am 10.08.2018.

Statistisches Bundesamt (2018b): Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe in 1 000 Euro. Online verfügbar unter: www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/AusgabenEinnahmenEntwicklung.html, zuletzt geprüft am 06.09.2018.

Thiersch, Hans (1993): Strukturierte Offenheit. Zur Methodenfrage einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. In: Rauschenbach, Thomas; Ortmann, Friedrich; Karsten, Maria-E.: Der sozialpädagogische Blick. Lebensweltorientierte Methoden in der Sozialen Arbeit. Weinheim; München: Juventa Verlag, S. 11-28.

Thiersch, Hans (2011): Zur Autonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit. Vortrag auf der Berliner Tagung "aufstehen widersprechen einmischen – Kritische Soziale Arbeit" am 17. und 18. Juni 2011. Online verfügbar unter: www.youtube.com/watch?v=bZ0nFsZVLrg, zuletzt geprüft am 29.10.2018.

Thiersch, Hans (2015): Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Gesammelte Aufsätze. Band 1. Weinheim; Basel: Beltz Juventa Verlag.

Thiersch, Hans (2016): Lebensweltorientierte Berufsidentität in Spannungen der zweiten Moderne. In: Klaus Grunwald und Hans Thiersch (Hg.): Praxishandbuch lebensweltorientierte soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Weinheim; Basel: Beltz Juventa Verlag, 484-498.

Thiersch, Hans; Grunwald, Klaus; Köngeter, Stefan (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 175-196.

Thole, Werner (Hg.) (2012): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Universität Freiburg (2018): Prof. Dr. Lars P. Feld. Online verfügbar unter: www.frias.uni-freiburg.de/de/personen/fellows/aktuelle-fellows/feld, zuletzt geprüft am 21.11.2018.

Walpen, Bernhard (2004): Die offenen Feinde und ihre Gesellschaft. Eine hegemonietheoretische Studie zur Mont Pèlerin Society. Hamburg: VSA-Verlag.

Walter Eucken Institut (2018): Positionen des Direktors Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld. Online verfügbar unter: www.eucken.de/mitarbeiter/prof-dr-lars-p-feld/positionen, zuletzt geprüft am 29.10.2018.

Wasner, Barbara (2008): Wirtschaftspolitik „schlägt“ Sozialpolitik. Die Rentenreformen in den Staaten Mitteleuropas. In: Evers, Adalbert; Heinze, Rolf G. (Hg.): Sozialpolitik. Ökonomisierung und Entgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 99-114.

Watrin, Christian (1986): „Marktversagen“ versus „Staatsversagen“. Zur Rolle von Markt und Staat in einer freien Gesellschaft. Zürich: Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Weber, Max; Winckelmann, Johannes (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Tübingen: Mohr Verlag.

Wiesner, Reinhard (2018): Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 165-178.

Winker, Gabriele; Degele, Nina (2010): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: transcript Verlag.

Winkler, Michael (1988): Eine Theorie der Sozialpädagogik. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag.

Winkler, Michael (1992): Modernisierungsrisiken. Folgen für den Begriff der Sozialpädagogik. In: Thomas Rauschenbach und Hans Gängler (Hg.): Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft. Neuwied: Luchterhand Verlag, S. 61-80.

Winkler, Michael (2006): Kleine Skizze einer revidierten Theorie der Sozialpädagogik. In: Badawia, Tarek; Luckas, Helga; Müller, Heinz (Hg.): Das Soziale gestalten. Über Mögliches und Unmögliches der Sozialpädagogik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 55-80.

Wirtschaftsrat der CDU e.V. (2018): Volkswirtschaftlicher Ausblick 2018 der Sektion Baden-Baden/Rastatt. „Wir verspielen unsere Möglichkeiten – das wird uns irgendwann einholen“. Online verfügbar unter: www.wirtschaftsrat.de/wirtschaftsrat.nsf/id/volkswirtschaftlicher-ausblick-2018-der-sektion-baden-baden-rastatt-de, zuletzt geprüft am 21.11.2018.

Wolff, Reinhart (2016): Vom Kampf zum Dialog. Erinnerungen und Konstruktionen zu Wirkungen und Nebenwirkungen von 1968 auf die Soziale Arbeit. In: Birgmeier, Bernd; Mührel, Eric (Hg.): Die „68er“ und die Soziale Arbeit. Eine (Wieder-)Begegnung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 97-122.

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei der von mir eingereichten schriftlichen Arbeit mit dem Titel ‚*Soziale Arbeit in ihren Verhältnissen. Eine Strukturanalyse – Chancen und Grenzen professioneller Autonomie der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe unter den gegebenen Rahmenbedingungen*‘ um eine von mir selbst und ohne unerlaubte Beihilfe verfasste Originalarbeit handelt.

Überdies bestätige ich, dass die Arbeit als Ganze oder in Teilen nicht zur Abgeltung anderer Studienleistungen eingereicht worden ist.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich sämtliche in der oben genannten Arbeit enthaltenen Bezüge auf fremde Quellen (einschließlich Internettexten u.Ä.) als solche kenntlich gemacht habe. Insbesondere bestätige ich, dass ich nach bestem Wissen die Urheberschaft angegeben habe – sowohl bei wörtlich übernommenen Aussagen als auch bei in eigenen Worten wiedergegebenen Aussagen anderer Autor_innen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Arbeiten, welche die Grundsätze der Selbstständigkeitserklärung verletzen – insbesondere solche, die Zitate oder Paraphrasen ohne Herkunftsangaben enthalten –, als Plagiat betrachtet werden können.

Ich bin einverstanden, dass meine Masterarbeit in der Bibliothek bereitgestellt wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit dieser Angaben.

Berlin, 27.11.2018



Datum, Name